

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1925)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1926.

Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1925	Fr. 54,205,630
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1925 »	3,283,693
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1925 . . .	Fr. 50,921,937
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1926 »	3,228,605
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1926 . . .	<u>Fr. 47,693,332</u>

Rechnung 1924 *)		Voranschlag 1925 *)		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
1,822,710	73	1,826,314	—	I. Allgemeine Verwaltung	87,200	1,873,977	—	1,786,777
2,654,215	85	2,696,647	—	II. Gerichtsverwaltung	—	2,641,723	—	2,641,723
119,399	05	116,127	—	III. ^a Justiz	—	115,518	—	115,518
2,335,009	49	2,777,737	—	III. ^b Polizei	2,698,429	5,444,084	—	2,745,655
652,640	65	735,150	—	IV. Militär	1,042,480	1,778,325	—	735,845
2,502,290	40	2,559,720	—	V. Kirchenwesen	1,841	2,586,736	—	2,584,895
16,462,355	76	16,617,201	—	VI. Unterrichtswesen	2,274,238	18,961,927	—	16,687,689
37,878	90	38,467	—	VII. Gemeindewesen	—	38,542	—	38,542
6,670,021	36	6,549,646	—	VIII. Armenwesen	382,875	6,943,081	—	6,560,206
1,307,613	46	1,286,921	—	IX. ^a Volkswirtschaft	473,753	1,780,730	—	1,306,977
2,272,767	12	2,285,847	—	IX. ^b Gesundheitswesen	3,778,990	6,018,773	—	2,239,783
5,480,627	82	5,373,345	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	2,249,000	8,063,245	—	5,814,245
11,864,424	55	11,902,145	—	XI. Anleihen	—	12,315,900	—	12,315,900
1,231,619	44	1,419,869	—	XII. Finanzwesen	232,095	1,588,261	—	1,356,166
1,899,372	65	1,697,347	—	XIII. Landwirtschaft	2,046,784	3,687,444	—	1,640,660
338,204	65	323,638	—	XIV. Forstwesen	141,227	459,911	—	318,684
1,133,815	14	1,001,100	—	XV. Staatswaldungen	2,095,000	1,093,900	1,001,100	—
2,092,259	38	2,247,200	—	XVI. Domänen	2,520,780	264,600	2,256,180	—
264,011	50	266,200	—	XVII. Domänenkasse	8,400	273,000	—	264,600
1,887,886	60	1,765,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	26,452,300	24,677,300	1,775,000	—
2,400,000	—	2,400,000	—	XIX. Kantonbank	8,100,000	5,700,000	2,400,000	—
2,263,963	52	1,420,483	—	XX. Staatskasse	5,235,310	3,149,040	2,086,270	—
10,423	10	5,100	—	XXI. Bussen und Konfiskationen	301,100	295,000	6,100	—
100,610	19	91,900	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	285,800	193,900	91,900	—
995,158	90	1,012,690	—	XXIII. Salzhandlung	2,622,540	1,606,050	1,016,490	—
2,054,728	17	1,849,695	—	XXIV. Stempel-Steuer	2,065,000	110,430	1,954,570	—
4,590,046	55	4,357,000	—	XXV. Gebühren	4,724,600	253,000	4,471,600	—
1,938,328	—	2,000,000	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	2,001,000	445,000	1,556,000	—
177,958	10	166,000	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	190,000	19,500	170,500	—
1,010,915	91	1,014,000	—	XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatent- gebühren	1,172,000	177,000	995,000	—
337,758	50	202,655	—	XXIX. Anteil am Ertrage d. Alkoholmonopols	337,758	135,103	202,655	—
763,446	90	789,515	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Na- tionalbank	689,515	—	689,515	—
943,582	02	936,080	—	XXXI. Militärsteuer	2,121,400	1,200,700	920,700	—
34,533,947	30	34,130,210	—	XXXII. Direkte Steuern	35,922,000	2,090,320	33,831,680	—
504,696	80	200,000	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	600,000	100,000	500,000	—
57,234,828	28	55,388,628	—	Einnahmen	112,853,415	—	55,925,260	—
58,419,860	18	58,672,321	—	Ausgaben	—	116,082,020	—	59,153,865
—	—	—	—	Ueberschuss der Einnahmen	—	—	—	—
1,185,031	90	3,283,693	—	Ueberschuss der Ausgaben	3,228,605	—	3,228,605	—
58,419,860	18	58,672,321	—		116,082,020	116,082,020	59,153,865	59,153,865

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
Spezielle Rechnungen.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
A. Grosser Rat.									
145,958	25	142,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten		—	130,000	—	130,000
145,958	25	142,000	—			—	130,000	—	130,000
B. Regierungsrat.									
130,600	—	130,600	—	1. Besoldungen der Regierungsräte		—	130,600	—	130,600
130,600	—	130,600	—			—	130,600	—	130,600
C. Ratskredit.									
15,454	68	20,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek und Archiv		—	20,000	—	20,000
10,475	10		—	2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen		—		—	
976	45		—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst		—		—	
—	—		—	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen		—		—	
26,906	23	20,000	—			—	20,000	—	20,000
D. Ständeräte und Kommissäre.									
4,662	—	6,000	—	1. Ständeräte		—	6,000	—	6,000
—	—	1,000	—	2. Kommissäre		—	1,000	—	1,000
4,662	—	7,000	—			—	7,000	—	7,000
E. Staatskanzlei.									
47,158	45	40,825	—	1. Besoldungen der Beamten		—	40,992	—	40,992
83,515	70	84,281	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	81,332	—	81,332
5,321	25	6,400	—	3. Bureaufkosten		—	6,200	—	6,200
107,820	80	100,000	—	4. Druckkosten		24,000	134,000	—	110,000
17,412	20	18,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses		5,000	23,000	—	18,000
35,200	—	35,200	—	6. Mietzins		—	35,200	—	35,200
296,428	40	284,706	—			29,000	320,724	—	291,724

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.									
14,000	—	14,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	17,000	—	17,000	—	—
26,753	50	26,000	—	2. Abonnemente der Wirte	26,700	—	26,700	—	—
8,360	—	8,700	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	8,700	—	8,700	—
33,457	55	43,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Ge- setzsammlung	—	36,000	—	36,000	—
1,064	05	11,700	—		43,700	44,700	—	1,000	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen und Gesetzsammlung.									
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	6,500	—	6,500	—	—
7,702	25	8,000	—	2. Abonnemente der Wirte	8,000	—	8,000	—	—
6,248	15	11,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Ge- setzsammlung	—	10,000	—	10,000	—
1,170	—	1,000	—	4. Nacharbeitung des Compte rendu du Grand Conseil	—	1,000	—	1,000	—
5,284	10	1,000	—		14,500	11,000	3,500	—	—
H. Regierungsstatthalter.									
234,275	45	230,221	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter .	—	186,923	—	186,923	—
8,600	—	8,600	—	2. Sekretariat des Reg.-Statth.-Amt. Bern .	—	8,600	—	8,600	—
5,397	60	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	5,000	—	5,000	—
29,239	65	32,500	—	4. Bureaunkosten	—	31,000	—	31,000	—
29,495	—	30,460	—	5. Mietzinse	—	30,460	—	30,460	—
307,007	70	304,781	—		—	261,983	—	261,983	—
J. Amtsschreibereien.									
253,320	80	252,023	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber	—	254,290	—	254,290	—
248	25	200	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	250	—	250	—
600,528	20	610,274	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	629,400	—	629,400	—
34,535	95	35,500	—	4. Bureaunkosten	—	35,500	—	35,500	—
26,735	—	28,530	—	5. Mietzinse	—	28,530	—	28,530	—
915,368	20	926,527	—		—	947,970	—	947,970	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
145,958	25	142,000	—	A. Grosser Rat	—	130,000	—	130,000	—
130,600	—	130,600	—	B. Regierungsrat	—	130,600	—	130,600	—
26,906	23	20,000	—	C. Ratskredit	—	20,000	—	20,000	—
4,662	—	7,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	7,000	—	7,000	—
296,428	40	284,706	—	E. Staatskanzlei	29,000	320,724	—	291,724	—
1,064	05	11,700	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	43,700	44,700	—	1,000	—
5,284	10	1,000	—	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen und Gesetzsammlung	14,500	11,000	3,500	—	—
307,007	70	304,781	—	H. Regierungsstatthalter	—	261,983	—	261,983	—
915,368	20	926,527	—	J. Amtsschreibereien	—	947,970	—	947,970	—
1,822,710	73	1,826,314	—		87,200	1,873,977	—	1,786,777	—
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
236,592	60	236,600	—	1. Besoldungen der Obergerichter	—	224,200	—	224,200	—
1,296	20	2,400	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	2,000	—	2,000	—
237,888	80	239,000	—		—	226,200	—	226,200	—
B. Obergerichtskanzlei.									
56,335	75	56,950	—	1. Besoldungen der Beamten	—	58,035	—	58,035	—
73,114	20	75,338	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	75,630	—	75,630	—
7,998	40	7,000	—	3. Bureaufkosten	—	7,000	—	7,000	—
21,088	95	18,000	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	18,000	—	18,000	—
22,640	—	22,800	—	5. Mietzinse	—	22,800	—	22,800	—
1,500	05	1,500	—	6. Bibliothek	—	1,800	—	1,800	—
551	50	1,200	—	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mit- glieder und Bureaufkosten	—	1,000	—	1,000	—
183,228	85	182,788	—		—	184,265	—	184,265	—
C. Amtsgerichte.									
294,342	95	300,600	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	300,575	—	300,575	—
5,043	—	7,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	6,000	—	6,000	—
62,818	60	60,000	—	3. Entschädigungen d. Mitglieder u. Suppleant.	—	60,000	—	60,000	—
44,545	75	45,000	—	4. Bureaufkosten	—	44,500	—	44,500	—
39,305	—	45,670	—	5. Mietzinse	—	45,670	—	45,670	—
945	60	1,000	—	6. Ausserordentliche Gerichtsbeamte	—	1,000	—	1,000	—
29	65	300	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	300	—	300	—
447,030	55	460,070	—		—	458,045	—	458,045	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
D. Gerichtsschreibereien.									
220,433	65	225,600	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . . .	—	224,525	—	224,525	—
2,414	05	1,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000	—
300,403	05	312,500	—	3. Besoldungen der Angestellten . . .	—	311,160	—	311,160	—
22,662	45	22,500	—	4. Bureaukosten	—	22,500	—	22,500	—
16,806	—	18,240	—	5. Mietzinse	—	18,240	—	18,240	—
560,719	20	580,340	—		—	578,425	—	578,425	—
E. Staatsanwaltschaft.									
71,599	20	71,600	—	1. Besoldungen der Beamten	—	71,600	—	71,600	—
451	—	450	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators . .	—	1,100	—	1,100	—
5,969	35	6,400	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators . . .	—	6,400	—	6,400	—
1,156	—	1,150	—	4. Mietzins	—	1,150	—	1,150	—
79,169	55	79,600	—		—	80,250	—	80,250	—
F. Geschwornengerichte.									
11,844	70	18,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . . .	—	15,000	—	15,000	—
4,363	25	6,500	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Assisen- kammer	—	5,000	—	5,000	—
482	60	1,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel	—	1,000	—	1,000	—
6,031	—	8,000	—	4. Bureaukosten	—	6,500	—	6,500	—
16,350	—	17,950	—	5. Mietzinse	—	17,950	—	17,950	—
39,071	55	51,450	—		—	45,450	—	45,450	—
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,504	40	1,500	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichts- behörde	—	1,600	—	1,600	—
221,728	05	223,400	—	2. Besoldungen der Beamten	—	182,650	—	182,650	—
2,144	70	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000	—
324,113	80	315,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen . .	—	315,000	—	315,000	—
364,164	85	365,000	—	5. Besoldungen der Angestellten	—	367,000	—	367,000	—
35,738	60	32,000	—	6. Bureaukosten	—	34,000	—	34,000	—
26,485	60	25,000	—	7. Formulare und Kontrollen	—	30,000	—	30,000	—
30,821	—	33,570	—	8. Mietzinse	—	33,570	—	33,570	—
1,006,701	—	997,470	—		—	965,820	—	965,820	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
H. Gewerbegerichte.									
11,249	25	12,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	11,000	—	11,000	—
11,249	25	12,000	—		—	11,000	—	11,000	—
J. Verwaltungsgericht.									
22,399	20	22,400	—	1. Besoldungen der Beamten	—	22,400	—	22,400	—
17,418	60	17,762	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	18,135	—	18,135	—
16,288	20	15,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	15,000	—	15,000	—
4,108	95	5,000	—	4. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500	—
63,714	95	63,662	—		—	64,035	—	64,035	—
K. Handelsgericht.									
8,205	55	8,267	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	8,433	—	8,433	—
7,200	—	7,200	—	2. Besoldung des Angestellten	—	7,200	—	7,200	—
5,717	60	10,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	8,000	—	8,000	—
4,016	55	4,500	—	4. Bureau- und Reisekosten	—	4,300	—	4,300	—
302	45	300	—	5. Bibliothek	—	300	—	300	—
25,442	15	30,267	—		—	28,233	—	28,233	—
A. Obergericht									
237,888	80	239,000	—	B. Obergerichtskanzlei	—	226,200	—	226,200	—
183,228	85	182,788	—	C. Amtsgerichte	—	184,265	—	184,265	—
447,030	55	460,070	—	D. Gerichtsschreiberelen	—	458,045	—	458,045	—
560,719	20	580,340	—	E. Staatsanwaltschaft	—	578,425	—	578,425	—
79,169	55	79,600	—	F. Geschwornengerichte	—	80,250	—	80,250	—
39,071	55	51,450	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	45,450	—	45,450	—
1,006,701	—	997,470	—	H. Gewerbegerichte	—	965,820	—	965,820	—
11,249	25	12,000	—	J. Verwaltungsgericht	—	11,000	—	11,000	—
63,714	95	63,662	—	K. Handelsgericht	—	64,035	—	64,035	—
25,442	15	30,267	—		—	28,233	—	28,233	—
2,654,215	85	2,696,647	—		—	2,641,723	—	2,641,723	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
13,100	—	13,100	—	1. Besoldungen der Beamten	—	13,100	—	13,100	—
14,074	60	16,837	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	18,762	—	18,762	—
8,750	10	7,500	—	3. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	—
34,576	70	30,000	—	4. Rechtskosten	—	30,000	—	30,000	—
3,090	—	3,090	—	5. Mietzinse	—	3,090	—	3,090	—
954	05	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen	—	1,000	—	1,000	—
74,545	45	71,527	—		—	73,952	—	73,952	—
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.									
1,179	40	1,500	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten	—	3,000	—	3,000	—
1,179	40	1,500	—		—	3,000	—	3,000	—
C. Inspektorat.									
26,407	50	26,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	26,866	—	26,866	—
4,719	—	4,800	—	2. Besoldung des Angestellten	—	—	—	—	—
5,799	90	5,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	—
36,926	40	36,500	—		—	31,866	—	31,866	—
D. Lehrlingswesen.									
3,000	—	3,000	—	1. Unterricht	—	3,000	—	3,000	—
3,747	80	3,600	—	2. Prüfungen	—	3,700	—	3,700	—
6,747	80	6,600	—		—	6,700	—	6,700	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^a Justiz.									
74,545	45	71,527	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion .	—	73,952	—	73,952	—
1,179	40	1,500	—	B. Gesetzgebungskommission u. Gesetzrevis.	—	3,000	—	3,000	—
36,926	40	36,500	—	C. Inspektorat	—	31,866	—	31,866	—
6,747	80	6,600	—	D. Lehrlingswesen	—	6,700	—	6,700	—
119,399	05	116,127	—		—	115,518	—	115,518	—
III.^b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
44,583	05	44,917	—	1. Besoldungen der Beamten	—	45,250	—	45,250	—
86,460	50	87,955	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	88,146	—	88,146	—
19,663	65	20,000	—	3. Bureaukosten	—	19,500	—	19,500	—
6,720	—	6,720	—	4. Mietzinse	—	6,720	—	6,720	—
157,427	20	159,592	—		—	159,616	—	159,616	—
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
13,732	85	13,000	—	1. Pass- und Fremdenpolizei	—	13,000	—	13,000	—
24,418	60	25,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . .	—	25,000	—	25,000	—
25,081	25	30,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten . . .	3,000	30,000	—	27,000	—
63,232	70	68,000	—		3,000	68,000	—	65,000	—
C. Polizeikorps.									
27,000	—	27,167	—	1. Besoldungen der Beamten	—	26,083	—	26,083	—
1,650,745	95	1,703,136	—	2. Sold der Landjäger	—	1,710,817	—	1,710,817	—
31,536	60	47,288	—	3. Bekleidung	—	91,574	—	91,574	—
1,363	25	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	1,500	—	1,500	—
1,499	65	1,500	—	5. Erkennungsdienst	—	1,500	—	1,500	—
4,040	25	4,000	—	6. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	—
126,566	25	131,254	—	7. Mietzinse	—	134,265	—	134,265	—
25,826	55	22,500	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	30,000	—	30,000	—
11,757	85	8,000	—	9. Arztkosten	—	8,000	—	8,000	—
5,427	30	5,000	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten . . .	—	5,000	—	5,000	—
12,443	35	12,500	—	11. Reiseentschädig. und Instruktionkurse .	—	12,500	—	12,500	—
40,000	—	40,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen	40,000	—	40,000	—	—
1,858,207	—	1,924,345	—		40,000	2,025,239	—	1,985,239	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
1. In der Hauptstadt:									
26,531	55	32,000	—	a) Nahrung der Gefangenen	—	32,000	—	32,000	—
25,987	15	30,000	—	b) Verschiedene Gefangenschaftskosten	—	28,500	—	28,500	—
19,700	—	19,700	—	c) Mietzinse	—	19,700	—	19,700	—
2. In den Bezirken:									
100,524	53	110,000	—	a) Nahrung der Gefangenen	5,000	105,000	—	100,000	—
26,328	07	28,500	—	b) Verschiedene Gefangenschaftskosten	—	27,500	—	27,500	—
49,210	—	50,570	—	c) Mietzinse	—	52,570	—	52,570	—
248,281	30	270,770	—		5,000	265,270	—	260,270	—
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg:									
43,219	80	38,600	—	a) Verwaltung	—	41,600	—	41,600	—
4,167	85	4,300	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	4,800	—	4,800	—
125,909	71	120,000	—	c) Nahrung	—	125,000	—	125,000	—
88,270	25	80,000	—	d) Verpflegung	—	78,000	—	78,000	—
23,190	—	24,400	—	e) Mietzins	—	24,400	—	24,400	—
214,929	68	172,000	—	f) Gewerbe	434,000	248,000	186,000	—	—
38,224	78	32,000	—	g) Landwirtschaft	154,000	119,000	35,000	—	—
31,603	15	63,300	—	Betriebsergebnis	588,000	640,800	—	52,800	—
1,657	50	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
34,256	—	38,300	—	i) Kostgelder	39,800	2,000	37,800	—	—
995	35	25,000	—		627,800	642,800	—	15,000	—
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:									
45,049	40	42,000	—	a) Verwaltung	—	43,100	—	43,100	—
2,110	55	1,900	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,900	—	1,900	—
102,373	35	90,000	—	c) Nahrung	800	95,500	—	94,700	—
78,918	05	55,000	—	d) Verpflegung	—	55,000	—	55,000	—
20,140	—	21,240	—	e) Mietzins	960	22,200	—	21,240	—
61,302	18	34,000	—	f) Gewerbe	90,300	41,000	49,300	—	—
110,134	91	97,140	—	g) Landwirtschaft	274,940	177,300	97,640	—	—
77,154	26	79,000	—	Betriebsergebnis	367,000	436,000	—	69,000	—
14,197	70	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
47,585	10	29,000	—	i) Kostgelder	39,000	—	39,000	—	—
15,371	46	50,000	—		406,000	436,000	—	30,000	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Witzwil:									
66,216	55	66,600	—	a) Verwaltung	—	67,100	—	67,100	—
11,910	—	8,300	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	8,300	—	8,300	—
195,746	60	185,500	—	c) Nahrung	2,000	200,500	—	198,500	—
188,606	55	140,000	—	d) Verpflegung	—	145,000	—	145,000	—
27,248	50	41,000	—	e) Mietzins	—	41,000	—	41,000	—
42,811	12	35,000	—	f) Gewerbe	30,000	—	30,000	—	—
642,777	06	423,400	—	g) Landwirtschaft	810,900	371,000	439,900	—	—
195,859	98	17,000	—	Betriebsergebnis	842,900	832,900	10,000	—	—
1,011	35	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
43,426	40	33,000	—	i) Kostgelder	40,000	—	40,000	—	—
238,275	03	50,000	—		882,900	832,900	50,000	—	—
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg:									
21,366	08	33,500	—	a) Verwaltung	—	22,000	—	22,000	—
1,289	30	1,200	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,200	—	1,200	—
58,010	87	54,900	—	c) Nahrung	900	58,900	—	58,000	—
37,412	57	30,000	—	d) Verpflegung	—	34,040	—	34,040	—
5,760	—	5,760	—	e) Mietzins	300	6,060	—	5,760	—
9,301	45	8,000	—	f) Gewerbe	56,000	48,000	8,000	—	—
6,825	36	11,360	—	g) Landwirtschaft	88,200	82,200	6,000	—	—
107,712	01	106,000	—	Betriebsergebnis	145,400	252,400	—	107,000	—
2,747	20	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
21,080	85	19,000	—	i) Kostgelder	20,000	—	20,000	—	—
9,883	57	—	—	(Bauliche Einrichtungen)					
99,261	93	87,000	—		165,400	252,400	—	87,000	—
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:									
25,078	90	28,230	—	a) Verwaltung	—	28,230	—	28,230	—
1,170	20	1,300	—	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,300	—	1,300	—
54,430	40	48,000	—	c) Nahrung	100	52,100	—	52,000	—
43,979	80	31,000	—	d) Verpflegung	—	39,000	—	39,000	—
6,560	—	16,200	—	e) Mietzins	—	16,200	—	16,200	—
37,922	50	30,000	—	f) Gewerbe	47,000	12,000	35,000	—	—
7,900	—	2,000	—	g) Landwirtschaft	36,000	30,000	6,000	—	—
85,396	80	92,730	—	Betriebsergebnis	83,100	178,830	—	95,730	—
857	—	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
21,934	55	18,500	—	i) Kostgelder	20,000	—	20,000	—	—
—	—	2,000	—	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	2,000	—	2,000	—	—
64,319	25	72,230	—		105,100	178,830	—	73,730	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. ^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
995	35	25,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	627,800	642,800	—	15,000	
15,371	46	50,000	—	2. Arbeitsanstalt St. Johanssen-Ins	406,000	436,000	—	30,000	
238,275	03	50,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	882,900	832,900	50,000	—	
99,261	93	87,000	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald- Tessenberg	165,400	252,400	—	87,000	
64,319	25	72,230	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank	105,100	178,830	—	73,730	
60,317	74	184,230	—		2,187,200	2,342,930	—	155,730	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
—	—	7,729	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	7,729	—	7,729	—	
—	—	7,729	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht	—	7,729	—	7,729	
—	—	—	—		7,729	7,729	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.									
149,064	82	150,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	150,000	—	150,000	
303,049	44	200,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	445,000	195,000	250,000	—	
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	—	300	
2,195	75	3,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	8,500	6,500	2,000	—	
34,764	80	30,000	—	5. Polizeikosten	2,000	32,000	—	30,000	
1,500	—	1,500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	1,500	—	1,500	
4,453	85	5,000	—	7. Einigungsämter	—	3,000	—	3,000	
115,161	72	16,200	—		455,500	388,300	67,200	—	
H. Zivilstand.									
180,160	60	182,500	—	1. Entschädigung der Zivilstandsbeamten	—	182,500	—	182,500	
3,180	15	4,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	4,500	—	4,500	
183,340	75	187,000	—		—	187,000	—	187,000	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
				Laufende Verwaltung.				
				III.^b Polizei.				
157,427	20	159,592	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion .	—	159,616	—	159,616
63,232	70	68,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	3,000	68,000	—	65,000
1,858,207	—	1,924,345	—	C. Polizeikorps	40,000	2,025,239	—	1,985,239
248,281	30	270,770	—	D. Gefängnisse	5,000	265,270	—	260,270
60,317	74	184,230	—	E. Strafanstalten	2,187,200	2,342,930	—	155,730
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	7,729	7,729	—	—
115,161	72	16,200	—	G. Justiz- und Polizeikosten	455,500	388,300	67,200	—
183,340	75	187,000	—	H. Zivilstand	—	187,000	—	187,000
2,335,009	49	2,777,737	—		2,698,429	5,444,084	—	2,745,655
				IV. Militär.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
20,700	—	20,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	21,200	—	21,200
48,250	—	48,750	—	2. Besoldungen der Angestellten	6,700	55,950	—	49,250
9,977	95	10,000	—	3. Bureaufkosten	—	9,500	—	9,500
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse	—	4,200	—	4,200
867	—	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000
83,994	95	86,650	—		6,700	93,850	—	87,150
				B. Kantonskriegskommissariat.				
7,600	—	7,600	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs	4,000	11,600	—	7,600
8,600	—	8,600	—	2. Besoldung des Adjunkten	—	8,600	—	8,600
91,125	30	92,770	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	88,800	—	88,800
8,999	30	9,000	—	4. Bureaufkosten	—	9,000	—	9,000
6,700	—	6,100	—	5. Mietzinse	—	6,100	—	6,100
—	—	500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten .	—	500	—	500
743	65	1,000	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten . . .	—	2,650	—	2,650
10,368	15	10,530	—	8. Kostenanteil der Konfektion, $\frac{1}{12}$ (IV. F. 6.)	10,340	—	10,340	—
31,104	50	31,590	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, $\frac{1}{4}$ (IV. G. 6.)	31,000	—	31,000	—
649	75	800	—	10. Unfallversicherung	—	800	—	800
82,945	35	84,250	—		45,340	128,050	—	82,710

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Depot in Dachsfelden.									
5,337	—	8,300	—	1. Mietzinse		5,060	13,360	—	8,300
5,337	—	8,300	—			5,060	13,360	—	8,300
D. Kasernenverwaltung.									
7,600	—	7,600	—	1. Besoldung des Verwalters		—	7,600	—	7,600
6,600	—	6,600	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	6,600	—	6,600
39,461	80	38,000	—	3. Betriebskosten		23,000	61,000	—	38,000
5,998	65	6,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial		—	6,000	—	6,000
121,056	45	108,730	—	5. Mietzinse		8,840	117,570	—	108,730
83,850	—	83,850	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft		83,850	—	83,850	—
525	45	500	—	7. Unfallversicherung		—	500	—	500
97,392	35	83,580	—			115,690	199,270	—	83,580
E. Kreisverwaltung.									
1. Entschädigung der Kreiskommandanten:									
54,275	—	54,000	—	a) Besoldungen		—	54,225	—	54,225
5,623	50	6,000	—	b) Taggelder		—	6,300	—	6,300
53,803	95	56,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten		—	56,600	—	56,600
141,866	90	142,100	—	3. Besoldungen der Sektionschefs		—	142,300	—	142,300
9,298	45	9,500	—	4. Rekrutenaushebung		—	12,000	—	12,000
264,867	80	267,600	—			—	271,425	—	271,425

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
438,684	30	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
42	55	200	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	200	—	200	—
7,017	—	15,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	15,000	—	15,000	—
7,000	—	7,250	—	4. Mietzins	—	7,250	—	7,250	—
502,714	15	532,980	—	5. Lieferungen	532,790	—	532,790	—	—
10,368	15	10,530	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 8.)	—	10,340	—	10,340	—
39,687	25	—	—		532,790	532,790	—	—	—
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.									
46,952	45	70,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	275,000	345,000	—	70,000	—
3,266	85	3,600	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	3,600	—	3,600	—
4,918	95	8,000	—	3. Transporte	—	8,000	—	8,000	—
1,442	60	1,600	—	4. Assekuranz	—	1,600	—	1,600	—
42,670	—	55,480	—	5. Mietzinse	6,400	61,880	—	55,480	—
31,104	50	31,590	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	31,000	—	31,000	—
—	—	—	—	7. Automobilbetrieb	25,000	25,000	—	—	—
130,355	35	170,270	—		306,400	476,080	—	169,680	—
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
1,626	70	500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500	—	500	—	—
1,626	70	500	—		500	—	500	—	—
J. Verschiedene Militärausgaben.									
21,469	25	25,000	—	1. Schützenwesen	—	23,500	—	23,500	—
7,592	55	10,000	—	2. Unterstütz. von Familien von Dienstpflicht.	30,000	40,000	—	10,000	—
29,061	80	35,000	—		30,000	63,500	—	33,500	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
83,994	95	86,650	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	6,700	93,850	—	87,150	
82,945	35	84,250	—	B. Kantonskriegskommissariat	45,340	128,050	—	82,710	
5,337	—	8,300	—	C. Depot in Dachsfelden	5,060	13,360	—	8,300	
97,392	35	83,580	—	D. Kasernenverwaltung	115,690	199,270	—	83,580	
264,867	80	267,600	—	E. Kreisverwaltung	—	271,425	—	271,425	
39,687	25	—	—	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	532,790	532,790	—	—	
130,355	35	170,270	—	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials	306,400	476,080	—	169,680	
1,626	70	500	—	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	500	—	500	—	
29,061	80	35,000	—	J. Verschiedene Militärausgaben	30,000	63,500	—	33,500	
652,640	65	735,150	—		1,042,480	1,778,325	—	735,845	
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
1,272	85	1,200	—	1. Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	
800	—	800	—	2. Besoldung des Sekretärs	—	800	—	800	
2,072	85	2,000	—		—	2,000	—	2,000	
B. Protestantische Kirche.									
1,637,030	95	1,655,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	1,664,450	—	1,664,450	
10,287	50	10,300	—	2. Besoldungszulagen	—	10,500	—	10,500	
37,046	10	37,150	—	3. Wohnungsentschädigungen	—	36,145	—	36,145	
72,057	20	72,100	—	4. Holzentschädigungen	—	72,100	—	72,100	
35,700	—	35,700	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	35,700	—	35,700	
11,587	50	11,250	—	6. Beiträge an Kollaturen u. äussere Geist- liche	—	11,400	—	11,400	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	801	—	801	—	
2,536	30	3,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . . .	800	3,800	—	3,000	
226,750	—	246,260	—	10. Mietzinse	—	246,000	—	246,000	
3,000	—	3,000	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	—	3,000	—	3,000	
—	—	5,000	—	12. Reformations-Gedächtnisfeier 1928, Bei- trag (II. Rate)	—	5,000	—	5,000	
2,035,774	20	2,078,539	—		1,601	2,088,675	—	2,087,074	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
394,262	80	401,400	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	414,450	—	414,450	
1,300	—	1,300	—	2. Besoldungszulagen	—	1,300	—	1,300	
4,200	—	4,200	—	3. Wohnungsentschädigungen	—	4,200	—	4,200	
1,800	—	1,800	—	4. Holzentschädigungen	—	1,800	—	1,800	
9,625	—	12,200	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	17,000	—	17,000	
2,781	40	2,781	—	6. Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans u. des Aktuars der Diöz.- Konferenz	—	2,781	—	2,781	
7,900	—	7,900	—	7. Besoldungen der bernischen Domherren .	—	7,900	—	7,900	
105	70	200	—	8. Theologische Prüfungskommission . . .	160	360	—	200	
421,974	90	431,781	—		160	449,791	—	449,631	
D. Christkatholische Kirche.									
36,452	20	40,700	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	39,490	—	39,490	
400	—	400	—	2. Besoldungszulagen	—	400	—	400	
1,496	05	1,950	—	3. Wohnungsentschädigungen	—	1,950	—	1,950	
1,158	30	1,400	—	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400	
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs .	—	2,750	—	2,750	
211	90	200	—	6. Theologische Prüfungskommission . . .	80	280	—	200	
42,468	45	47,400	—		80	46,270	—	46,190	
2,072	85	2,000	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	2,000	—	2,000	
2,035,774	20	2,078,539	—	B. Protestantische Kirche	1,601	2,088,675	—	2,087,074	
421,974	90	431,781	—	C. Römischkatholische Kirche	160	449,791	—	449,631	
42,468	45	47,400	—	D. Christkatholische Kirche	80	46,270	—	46,190	
2,502,290	40	2,559,720	—		1,841	2,586,736	—	2,584,895	
VI. Unterrichtswesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
9,154	20	9,517	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	9,267	—	9,267	
38,956	20	39,206	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	39,456	—	39,456	
11,875	71	12,000	—	3. Bureaukosten	—	12,000	—	12,000	
1,600	—	1,600	—	4. Mietzinse	—	1,600	—	1,600	
10,077	50	10,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	13,000	23,000	—	10,000	
4,477	40	4,500	—	6. Schulsynode	—	4,500	—	4,500	
76,141	01	76,823	—		13,000	89,823	—	76,823	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
773,907	40	754,841	—	1. Besoldungen der Professoren und Hono- rare der Dozenten		79,500	845,582	—	766,082
5,325	50	5,400	—	2. Matrikelgelder		4,800	—	4,800	—
182,857	25	185,000	—	3. Besoldungen der Assistenten		3,160	188,160	—	185,000
139,567	15	139,972	—	4. Besoldungen der Angestellten		2,185	143,916	—	141,731
123,026	10	130,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)		9,000	134,000	—	125,000
228,000	—	227,560	—	6. Mietzinse		—	227,560	—	227,560
48,000	—	48,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		—	48,000	—	48,000
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:					
3,944	24			1. Chirurgische Klinik					
3,705	70			2. Medizinische Klinik					
6,387	65			3. Anatomisches Institut					
7,934	06			4. Physiologisches Institut					
2,540	67			5. Augenklinik					
914	30			6. Otiatrisch-laryngologische Klinik					
3,700	03			7. Pathologisches Institut					
4,148	85			8. Medizinisch-chemisches Institut					
4,113	25			9. Hygienisch-bakteriologisch. Institut					
2,700	—			10. Pasteur-Institut					
6,005	77			11. Organische Chemie					
10,856	91			12. Anorganische Chemie					
				13. Physikalische Kabinett und tellu- risches Observatorium					
13,737	69			14. Astronomisches Institut					
1,776	30			15. Mineralog-petrographisches Institut					
2,136	10			16. Geologisches Institut					
1,989	55			17. Zoologisches Institut					
2,675	35			18. Pharmazeutisches Institut					
5,704	75			19. Pharmakologisches Institut		25,300	125,300	—	100,000
1,165	30	100,000	—	20. Dermatologische Klinik					
2,285	75			21. Klinik für Kinderkrankheiten					
1,766	85			22. Geographisches Institut					
1,201	20			23. Psychologisches Institut					
598	—			24. Kunsthistorische Sammlung					
897	70			25. Physikal.-chemische Biologie					
305	25			26. Anatomie					
5,200	18			27. Physiologie					
—	—			28. Pathologische Anatomie					
984	13			29. Tierzucht					
869	70			30. Chirurgische Klinik					
897	30			31. Medizinische Klinik					
882	40			32. Ambulatorische Klinik					
6,085	55			33. Veterinär-Apotheke					
3,274	—			34. Bibliothek					
2,154	50			35. Fleischschau					
—	—			36. Lehramtsschule					
397	50			37. Institutsgebühren					
20,581	75			38. Seminarbibliotheken					
8,067	68								
1,579,283	71	1,579,973	—	Uebertrag		123,945	1,712,518	—	1,588,573

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
1,579,283	71	1,579,973	—	Uebertrag		123,945	1,712,518	—	1,588,573
58,800	91	71,000	—	9. Botanischer Garten:					
18,670	—		—	a) Betriebsrechnung	700	59,030	—	75,000	
2,000	—		—	b) Pachtzins	—	18,670			
6,405	20	6,000	—	c) Beitrag des Burgerrates von Bern .	2,000	—			
48,758	90	58,506	—	10. Tierspital	60,000	53,000	7,000	—	
32,495	20		—	11. Poliklinik:					
25,000	—		—	a) Besoldungen	—	42,806	—	53,806	
18,955	40	29,337	—	b) Apparate, Medikamente etc.	4,000	40,000			
17,558	30		—	c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	25,000	—			
4,650	—		—	12. Zahnärztliches Institut:					
—	—	29,337	—	a) Besoldungen	4,000	25,587	—	29,387	
15,871	65		—	b) Betriebsmittel	—	16,200			
—	—		—	c) Mietzins	—	11,600			
			—	d) Amortisation von Erweiterungskosten	—	5,000			
			—	e) Betriebseinnahmen	20,000	—			
			—	f) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	5,000	—			
410,000	—	420,000	—	13. Beitrag an die Kliniken im Insel-					
28,292	—	23,000	—	spital:					
3,000	—	3,000	—	a) Beitrag an d. Betrieb d. klin. Institute	—	420,000	—	420,000	
13,051	—	13,060	—	b) Vergütung für Freibetten in den Kli-	—	30,000	—	30,000	
10,707	—	10,707	—	niken					
1,500	—	1,500	—	c) Beitrag an die Betriebskosten des	—	3,000	—	3,000	
			—	Röntgen-Institutes					
			—	d) Amortisation der Bauvorschüsse . .	15,000	19,677	—	4,677	
			—	e) Vergütung für Gebäudeunterhalt . .	—	10,707	—	10,707	
			—	14. Beitrag an die Poliklinik des Jenner-					
			—	spitals	—	1,500	—	1,500	
2,196,445	57	2,204,083	—		259,645	2,469,295	—	2,209,650	
C. Mittelschulen.									
156,600	—	155,000	—	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . . .	—	155,000	—	155,000	
786,462	25	793,000	—	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	44,200	842,500	—	798,300	
2,009,508	50	2,020,000	—	3. Anteil des Staates an die Lehrerbesoldun-					
20,050	—	16,800	—	gen d. Progymnasien u. Sekundarschulen	—	2,073,000	—	2,073,000	
204,007	85	202,793	—	4. Inspektion	—	16,800	—	16,800	
15,500	30	16,700	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . .	300	193,673	—	193,373	
21,320	—	25,000	—	6. Stipendien	3,400	18,000	—	14,600	
2,322	—	4,000	—	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte . .	—	22,000	—	22,000	
311,797	05	315,000	—	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger					
1,000	—	1,000	—	Lehrer	—	4,000	—	4,000	
885	—	1,000	—	9. Beitrag an die Versicherungskasse . .	—	320,000	—	320,000	
			—	10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an					
			—	Mittelschulen	—	1,000	—	1,000	
			—	11. Fortbildungskurse	—	1,000	—	1,000	
3,529,452	95	3,550,293	—		47,900	3,646,973	—	3,599,073	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
7,323,059	20	7,375,000	—	1. Anteil d. Staates an d. Lehrerbesoldung.	—	7,400,000	—	7,400,000	
21,484	—	20,000	—	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . . .	60,000	80,000	—	20,000	
359,637	50	350,000	—	3. Leibgedinge und Pensionen,	43,200	388,200	—	345,000	
656,946	40	660,000	—	4. Beiträge an d. Lehrerversicherungskasse	100,000	760,000	—	660,000	
30,000	—	20,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	20,000	—	20,000	
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	40,000	100,000	—	60,000	
814,723	90	820,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen	—	822,000	—	822,000	
5,953	70	6,000	—	8. Turnunterricht	—	6,500	—	6,500	
127,819	—	125,500	—	9. Schulinspektoren	—	125,700	—	125,700	
3,750	55	4,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	4,000	—	4,000	
27,239	75	28,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben .	—	29,000	—	29,000	
60,267	05	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . .	—	63,000	—	63,000	
67,229	90	75,000	—	13. Fortbildungsschulen	—	70,000	—	70,000	
85,300	—	110,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	90,000	—	90,000	
6,817	50	7,000	—	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	—	7,000	—	7,000	
30,450	—	33,000	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anor- male Kinder	—	35,050	—	35,050	
147,377	70	169,500	—	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:	—	183,383	—	184,500	
13,500	—			a) Oeffentl. Fortbild'schulen u. Kurse .	—	13,700			
500	—			b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	—	800			
13,383	—			c) Stipendien	—	—			
51,908	—	53,000	—	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .	13,383	—	—	—	
11,061	—	8,000	—	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions- kasse, Beitrag	—	53,000	—	53,000	
46	20	200	—	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	10,000	—	10,000	
			—	20. Kommission betr. die Naturalleistungen	—	1,200	—	1,200	
9,848,720	35	9,987,200	—		256,583	10,262,533	—	10,005,950	
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
A. Unterseminar Hofwil.									
19,828	60	19,740	—	a) Verwaltung	—	20,400	—	20,400	
75,138	50	74,184	—	b) Unterricht	—	77,136	—	77,136	
37,389	65	36,000	—	c) Nahrung	—	37,000	—	37,000	
31,115	10	32,000	—	d) Verpflegung	—	32,000	—	32,000	
20,370	—	20,370	—	e) Mietzins	2,000	22,370	—	20,370	
1,273	40	1,000	—	f) Landwirtschaft	1,000	—	1,000	—	
182,568	45	181,294	—	Betriebsergebnis	3,000	188,906	—	185,906	
404	05	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
39,495	—	34,000	—	h) Kostgelder	38,000	—	38,000	—	
143,477	50	147,294	—		41,000	188,906	—	147,906	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
B. Oberseminar Bern.									
<i>a) Verwaltung:</i>									
694	75	500	—	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt .	—	500	—	500	—
4,590	40	7,500	—	2. Beheizung, Beleuchtung etc . . .	1,000	6,500	—	5,500	—
4,100	—	4,100	—	3. Abwart	—	4,100	—	4,100	—
780	70	700	—	4. Bureaunkosten	—	700	—	700	—
387	70	500	—	5. Gebäude, Unterhalt	—	500	—	500	—
<i>b) Unterricht:</i>									
84,467	70	83,994	—	1. Besoldungen	—	86,968	—	86,968	—
8,040	45	5,000	—	2. Lehrmittel, Bibliothek etc.	—	5,000	—	5,000	—
14,900	—	16,100	—	<i>c) Mietzins</i>	—	16,100	—	16,100	—
42,017	05	43,000	—	<i>d) Stipendien</i>	—	43,000	—	43,000	—
2,031	60	2,800	—	<i>e) Reiseentschädigungen</i>	—	2,800	—	2,800	—
162,010	35	164,194	—		1,000	166,168	—	165,168	—
2. Seminar Pruntrut.									
13,704	—	13,320	—	<i>a) Verwaltung</i>	—	13,880	—	13,880	—
60,522	75	58,550	—	<i>b) Unterricht</i>	—	58,550	—	58,550	—
16,695	29	17,000	—	<i>c) Nahrung</i>	—	18,130	—	18,130	—
10,605	51	13,000	—	<i>d) Verpflegung</i>	—	11,000	—	11,000	—
101,527	55	101,870	—	Betriebsergebnis	—	101,560	—	101,560	—
1,834	—	—	—	<i>e) Inventarveränderung</i>	—	—	—	—	—
7,880	—	5,510	—	<i>f) Kostgelder</i>	8,730	—	8,730	—	—
9,506	—	9,870	—	<i>g) Stipendien für Externe</i>	—	8,220	—	8,220	—
104,987	55	106,230	—		8,730	109,780	—	101,050	—
3. Seminar Thun.									
16,834	05	15,275	—	<i>a) Verwaltung</i>	—	15,545	—	15,545	—
23,521	47	43,025	—	<i>b) Unterricht</i>	1,000	49,370	—	48,370	—
35	18	—	—	(Nahrung.)	—	—	—	—	—
23,043	85	5,800	—	<i>c) Verpflegung</i>	—	5,100	—	5,100	—
12,300	—	12,300	—	<i>d) Mietzins</i>	—	12,300	—	12,300	—
75,734	55	76,400	—	Betriebsergebnis	1,000	82,315	—	81,315	—
39,959	—	—	—	<i>e) Inventarveränderung</i>	—	—	—	—	—
9,387	50	18,600	—	<i>f) Stipendien</i>	—	18,600	—	18,600	—
3,333	—	4,000	—	<i>g) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun</i>	4,000	—	4,000	—	—
121,748	05	91,000	—		5,000	100,915	—	95,915	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
4. Seminar Delsberg.									
12,841	90	12,200	—	a) Verwaltung	—	12,880	—	12,880	
44,282	74	44,350	—	b) Unterricht	—	44,055	—	44,055	
17,489	23	19,000	—	c) Nahrung	25	19,025	—	19,000	
13,963	80	14,500	—	d) Verpflegung	—	14,000	—	14,000	
18,270	—	18,270	—	e) Mietzins	—	18,270	—	18,270	
1,306	70	1,900	—	f) Garten und Hühnerhof	500	2,400	—	1,900	
108,154	37	110,220	—	Betriebsergebnis	525	110,630	—	110,105	
675	30	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
12,505	—	11,000	—	h) Kostgelder	12,805	—	12,815	—	
96,324	67	99,220	—		13,340	110,630	—	97,290	
5. Verschiedene Ausgaben.									
16,020	—	16,020	—	a) Seminarlehrer-Pensionen	500	16,520	—	16,020	
5,000	—	10,000	—	b) Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	—	10,000	—	10,000	
11,557	—	12,000	—	c) Beitrag an d. Lehrerversicher'kasse	—	12,000	—	12,000	
32,577	—	38,020	—		500	38,520	—	38,020	
6. Schweizerisches Schulmuseum									
21,800	—	21,800	—		—	21,800	—	21,800	
21,800	—	21,800	—		—	21,800	—	21,800	
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)									
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
143,477	50	147,294	—	A. Unterseminar Hofwil		41,000	188,906	—	147,906
162,010	35	164,194	—	B. Oberseminar Bern		1,000	166,168	—	165,168
305,487	85	311,488	—			42,000	355,074	—	313,074
104,987	55	106,230	—	2. Seminar Pruntrut		8,730	109,780	—	101,050
121,748	05	91,000	—	3. Seminar Thun		5,000	100,915	—	95,915
96,324	67	99,220	—	4. Seminar Delsberg		13,340	110,630	—	97,290
628,548	12	607,938	—			69,070	676,399	—	607,329
32,577	—	38,020	—	5. Verschiedene Ausgaben		500	38,520	—	38,020
21,800	—	21,800	—	6. Schweiz. Schulmuseum, Beitrag		—	21,800	—	21,800
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention		60,000	—	60,000	—
622,925	12	607,758	—			129,570	736,719	—	607,149
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.									
9,810	10	10,000	—	a) Verwaltung		—	10,000	—	10,000
27,524	85	28,350	—	b) Unterricht		—	28,350	—	28,350
34,159	62	35,600	—	c) Nahrung		—	35,600	—	35,600
29,086	35	24,000	—	d) Verpflegung		—	24,000	—	24,000
19,180	—	19,180	—	e) Mietzins		—	19,180	—	19,180
470	05	1,000	—	f) Gewerbe		13,400	12,400	1,000	—
1,186	76	1,000	—	g) Landwirtschaft		5,500	4,500	1,000	—
2,109	20	2,000	—	h) Beitrag an d. Lehrerversicher'kasse		—	2,000	—	2,000
120,213	31	117,130	—	Betriebsergebnis		18,900	136,030	—	117,130
80	70	—	—	i) Inventarveränderung		—	—	—	—
50,982	10	48,000	—	k) Kostgelder		48,000	—	48,000	—
69,311	91	69,130	—			66,900	136,030	—	69,130
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
12,000	—	12,000	—	Beitrag des Staates		—	12,000	—	12,000
12,000	—	12,000	—			—	12,000	—	12,000
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.									
2,978	60	2,900	—	Zinsertrag		2,900	—	2,900	—
2,978	60	2,900	—			2,900	—	2,900	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
F. Taubstummenanstalten.									
69,311	91	69,130	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee .	66,900	136,030	—	69,130	—
12,000	—	12,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	12,000	—	12,000	—
2,978	60	2,900	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,900	—	2,900	—	—
78,333	31	78,230	—		69,800	148,030	—	78,230	—
G. Kunst.									
33,500	—	33,500	—	1. Historisches Museum, Beiträge	—	34,500	—	34,500	—
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag	—	3,000	—	3,000	—
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000	—
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag	—	2,000	—	2,000	—
1,214	—	1,214	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	1,214	—	1,214	—
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beiträge	—	300	—	300	—
523	45	3,000	—	7. Erhaltung von Kunstialtstätten	—	2,300	—	2,300	—
3,500	—	3,500	—	8. «Bärndütsch», Beitrag	—	3,500	—	3,500	—
22,500	—	22,500	—	9. Stadttheater und Orchesterverein Bern, Beitrag	—	22,500	—	22,500	—
600	—	600	—	10. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600	—
37,400	—	37,400	—	11. Historisches Museum, Erweiterung	—	37,400	—	37,400	—
500	—	500	—	12. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag	—	500	—	500	—
110,337	45	112,814	—		—	110,814	—	110,814	—
H. Lehrmittel-Verlag.									
1. Lehrmittel.									
789,204	85	810,510	—	a) Vorräte auf 1. Januar	—	845,485	—	845,485	—
181,740	55	106,425	—	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	155,332	—	155,332	—
329,229	90	276,017	—	c) Erlös von Lehrmitteln	302,809	—	302,809	—	—
1,183	65	1,500	—	d) Gratisexemplare	—	8,000	—	8,000	—
718,167	80	725,845	—	e) Vorräte auf 31. Dezember	786,795	—	786,795	—	—
75,268	65	83,427	—		1,089,604	1,008,817	80,787	—	—
2. Betriebskosten.									
24,300	80	24,550	—	a) Besoldungen	—	25,300	—	25,300	—
1,275	50	2,000	—	b) Arbeitslöhne	—	1,850	—	1,850	—
7,169	85	6,290	—	c) Magazin- und Bureaukosten	—	7,500	—	7,500	—
4,150	—	4,150	—	d) Mietzins	—	4,150	—	4,150	—
1,498	15	2,200	—	e) Frachten und Porti	2,500	4,500	—	2,000	—
21,636	50	22,540	—	f) Zins des Betriebskapitals	—	22,000	—	22,000	—
60,030	80	61,730	—		2,500	65,300	—	62,800	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
76,141	01	76,823	—	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode		13,000	89,823	—	76,823
2,196,445	57	2,204,083	—	B. Hochschule		259,645	2,469,295	—	2,209,650
3,529,452	95	3,550,293	—	C. Mittelschulen		47,900	3,646,973	—	3,599,073
9,848,720	35	9,987,200	—	D. Primarschulen		256,583	10,262,533	—	10,005,950
622,925	12	607,758	—	E. Lehrerbildungsanstalten		129,570	736,719	—	607,149
78,333	31	78,230	—	F. Taubstummenanstalten		69,800	148,030	—	78,230
110,337	45	112,814	—	G. Kunst		—	110,814	—	110,814
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		1,092,104	1,092,104	—	—
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule		404,636	404,636	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		1,000	1,000	—	—
16,462,355	76	16,617,201	—			2,274,238	18,961,927	—	16,687,689
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
17,858	35	18,025	—	1. Besoldungen der Beamten		—	18,192	—	18,192
13,633	35	13,742	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	13,850	—	13,850
4,987	20	5,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	5,300	—	5,300
1,400	—	1,200	—	4. Mietzinse		—	1,200	—	1,200
37,878	90	38,467	—			—	38,542	—	38,542
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
27,800	—	27,966	—	1. Besoldungen der Beamten		—	28,136	—	28,136
81,017	65	82,300	—	2. Besoldungen der Angestellten		800	84,000	—	83,200
13,994	30	14,000	—	3. Bureaukosten		—	14,000	—	14,000
1,800	—	1,800	—	4. Mietzinse		—	1,800	—	1,800
124,611	95	126,066	—			800	127,936	—	127,136

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
433	90	500	—	1. Kantonale Armenkommission	—	500	—	500	—
26,175	—	26,300	—	2. Kantonale Armeninspektoren:	—	26,500	—	26,500	—
16,985	10	17,000	—	a) Besoldungen	—	17,000	—	17,000	—
1,050	—	1,050	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	1,050	—	1,050	—
24,987	60	25,000	—	c) Mietzins	—	25,000	—	25,000	—
69,631	60	69,850	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	70,050	—	70,050	—
C. Armenpflege.									
2,448,883	58	2,400,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	—	2,400,000	—	2,400,000	—
1,203,639	93	1,200,000	—	a) Beiträge für dauernd Unterstützte	—	1,200,000	—	1,200,000	—
910,025	75	900,000	—	b) Beiträge f. vorübergehend Unterstützte	—	900,000	—	900,000	—
1,209,697	12	1,150,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	—	1,150,000	—	1,150,000	—
200,000	—	200,000	—	a) Unterstützungen ausser Kanton	—	200,000	—	200,000	—
5,972,246	38	5,850,000	—	b) Kosten gemäss § 59 A. G.	—	5,850,000	—	5,850,000	—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.									
11,950	—	85,000	—	1. Oberländische Anstalt in Utzigen	—	85,000	—	85,000	—
11,325	—		—	2. Seeländische Anstalt in Worben					
11,325	—		—	3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg					
8,425	—		—	4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil					
9,275	—		—	5. Obergeraargauische Anstalt in Dettenbühl					
11,725	—		—	6. Emmentalische Anstalt in Friesenberg					
6,975	—		—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
14,100	—		—	8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten					
85,100	—	85,000	—		—	85,000	—	85,000	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.								
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,500	—	2,500
5,000	—	5,000	—	2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern . .	—	15,000	—	15,000
2,500	—	2,500	—	3. Waisenhaus in Belfond	—	2,500	—	2,500
3,500	—	3,500	—	4. Waisenhaus in Pruntrut	—	3,500	—	3,500
3,500	—	3,500	—	5. Waisenhaus in Courtelary	—	3,500	—	3,500
6,000	—	6,000	—	6. Waisenhäuser in Delsberg	—	6,000	—	6,000
2,500	—	2,500	—	7. Waisenhaus in Reconvilier	—	2,500	—	2,500
5,000	—	5,000	—	8. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000
6,000	—	5,000	—	9. Erziehungsanstalt in Enggistein . . .	—	5,000	—	5,000
3,200	—	2,500	—	10. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . . .	—	2,500	—	2,500
10,000	—	10,000	—	11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf	—	10,000	—	10,000
10,000	—	10,000	—	12. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg	—	10,000	—	10,000
1,000	—	1,000	—	13. Anstalt Balgrist	—	1,000	—	1,000
60,700	—	59,000	—		—	69,000	—	69,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
1. Landorf.								
9 630	95	9,600	—	a) Verwaltung	—	9,600	—	9,600
9,184	95	9,100	—	b) Unterricht	—	9,350	—	9,350
24,013	25	23,000	—	c) Nahrung	600	22,800	—	22,200
20,882	15	16,000	—	d) Verpflegung	—	16,000	—	16,000
6,850	—	8,980	—	e) Mietzinse	120	9,100	—	8,980
16,769	68	10,100	—	f) Landwirtschaft	41,000	31,100	9,900	—
53,791	62	56,580	—	Betriebsergebnis	41,720	97,950	—	56,230
258	10	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
17,757	50	17,800	—	h) Kostgelder	19,250	1,800	17,450	—
36,292	22	38,780	—		60,970	99,750	—	38,780
2. Aarwangen.								
9,782	25	9,500	—	a) Verwaltung	—	9,500	—	9,500
7,604	65	8,950	—	b) Unterricht	—	8,950	—	8,950
23,101	17	22,000	—	c) Nahrung	—	22,000	—	22,000
13,832	70	12,500	—	d) Verpflegung	1,000	13,000	—	12,000
5,660	—	7,350	—	e) Mietzinse	—	7,350	—	7,350
3,605	83	3,250	—	f) Landwirtschaft	22,750	17,750	5,000	—
56,374	94	57,050	—	Betriebsergebnis	23,750	78,550	—	54,800
5,249	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
18,722	50	17,550	—	h) Kostgelder	17,000	1,700	15,300	—
42,901	44	39,500	—		40,750	80,250	—	39,500

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
3. Erlach.									
7,086	45	8,500	—	a) Verwaltung	—	8,500	—	8,500	
5,681	55	7,100	—	b) Unterricht	—	7,100	—	7,100	
19,963	50	20,000	—	c) Nahrung	300	20,300	—	20,000	
14,113	09	12,000	—	d) Verpflegung	600	13,600	—	13,000	
4,900	—	4,900	—	e) Mietzinse	—	4,900	—	4,900	
4,143	17	4,000	—	f) Landwirtschaft	40,000	36,000	4,000	—	
47,601	42	48,500	—	Betriebsergebnis	40,900	90,400	—	49,500	
2,640	20	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
10,382	50	9,500	—	h) Kostgelder	11,000	1,000	10,000	—	
39,859	12	39,000	—		51,900	91,400	—	39,500	
4. Kehrsatz.									
9,392	95	8,920	—	a) Verwaltung	—	9,000	—	9,000	
9,408	40	9,250	—	b) Unterricht	—	9,250	—	9,250	
22,920	32	22,000	—	c) Nahrung	1,100	23,100	—	22,000	
14,605	—	12,000	—	d) Verpflegung	—	11,000	—	11,000	
6,370	—	6,370	—	e) Mietzinse	—	6,370	—	6,370	
11,721	15	6,600	—	f) Landwirtschaft	40,800	34,200	6,600	—	
50,975	52	51,940	—	Betriebsergebnis	41,900	92,920	—	51,020	
1,886	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
12,856	70	13,500	—	h) Kostgelder	12,600	1,260	11,340	—	
40,004	82	38,440	—		54,500	94,180	—	39,680	
5. Brüttelen.									
7,996	10	7,200	—	a) Verwaltung	—	8,000	—	8,000	
8,481	10	8,600	—	b) Unterricht	—	8,700	—	8,700	
23,078	85	21,500	—	c) Nahrung	300	21,800	—	21,500	
18,801	15	15,000	—	d) Verpflegung	—	14,550	—	14,550	
4,950	—	6,000	—	e) Mietzins	120	6,120	—	6,000	
8,638	95	5,800	—	f) Landwirtschaft	33,190	27,390	5,800	—	
54,668	25	52,500	—	Betriebsergebnis	33,610	86,560	—	52,950	
400	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
14,572	50	13,500	—	h) Kostgelder	15,500	1,550	13,950	—	
40,495	75	39,000	—		49,110	88,110	—	39,000	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
8,581	70	9,500	—	a) Verwaltung	—	9,500	—	9,500	—
9,025	50	9,700	—	b) Unterricht	—	9,500	—	9,500	—
24,540	33	27,000	—	c) Nahrung	180	26,680	—	26,500	—
12,732	75	14,000	—	d) Verpflegung	—	13,140	—	13,140	—
5,520	—	6,590	—	e) Mietzins	—	6,590	—	6,590	—
794	50	2,500	—	f) Landwirtschaft	49,650	47,880	1,770	—	—
61,194	78	64,290	—	Betriebsergebnis	49,830	113,290	—	63,460	—
2,589	80	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
14,940	—	14,580	—	h) Kostgelder	15,000	1,500	13,500	—	—
48,844	58	49,710	—		64,830	114,790	—	49,960	—
7. Loveresse.									
7,992	50	8,100	—	a) Verwaltung	—	8,200	—	8,200	—
6,589	65	6,710	—	b) Unterricht	—	7,060	—	7,060	—
11,464	65	10,400	—	c) Nahrung	—	10,400	—	10,400	—
6,800	70	6,000	—	d) Verpflegung	—	6,000	—	6,000	—
3,290	—	3,290	—	e) Mietzins	—	3,290	—	3,290	—
1,736	35	1,100	—	f) Landwirtschaft	8,250	7,150	1,100	—	—
34,401	15	33,400	—	Betriebsergebnis	8,250	42,100	—	33,850	—
322	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
9,518	75	8,100	—	h) Kostgelder	9,000	750	8,250	—	—
25,204	40	25,300	—		17,250	42,850	—	25,600	—
1. Landorf									
36,292	22	38,780	—	2. Aarwangen	60,970	99,750	—	38,780	—
42,901	44	39,500	—	3. Erlach	40,750	80,250	—	39,500	—
39,859	12	39,000	—	4. Kehrsatz	51,900	91,400	—	39,500	—
40,004	82	38,440	—	5. Brüttelen	54,500	94,180	—	39,680	—
40,495	75	39,000	—	6. Sonvilier	49,110	88,110	—	39,000	—
48,844	58	49,710	—	7. Loveresse	64,830	114,790	—	49,960	—
25,204	40	25,300	—		17,250	42,850	—	25,600	—
273,602	33	269,730	—		339,310	611,330	—	272,020	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
G. Verschiedene Unterstützungen.									
49,448	40	45,000	—	1. Berufsstipendien	—	50,000	—	50,000	—
9,930	70	20,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . .	—	10,000	—	10,000	—
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Aus- lande	—	7,000	—	7,000	—
19,750	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Na- turereignisse	—	20,000	—	20,000	—
84,129	10	90,000	—		—	87,000	—	87,000	—
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
42,765	—	42,765	—	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel . . .	42,765	—	42,765	—	—
42,765	—	42,765	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	42,765	—	42,765	—
—	—	—	—		42,765	42,765	—	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.									
103,000	—	—	—	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—	—
103,000	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
124,611	95	126,066	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	800	127,936	—	127,136	
69,631	60	69,850	—	B. Kommission und Inspektoren . . .	—	70,050	—	70,050	
5,972,246	38	5,850,000	—	C. Armenpflege . . .	—	5,850,000	—	5,850,000	
85,100	—	85,000	—	D. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge .	—	85,000	—	85,000	
60,700	—	59,000	—	E. Bezirks-Erziehungsanstalten, Beiträge .	—	69,000	—	69,000	
273,602	33	269,730	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten . . .	339,310	611,330	—	272,020	
84,129	10	90,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen . . .	—	87,000	—	87,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus . . .	42,765	42,765	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen . . .	—	—	—	—	
6,670,021	36	6,549,646	—		382,875	6,943,081	—	6,560,206	
IX.^a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
9,600	—	9,600	—	1. Besoldung des Sekretärs . . .	—	9,600	—	9,600	
27,537	70	27,663	—	2. Besoldungen der Angestellten . . .	—	27,788	—	27,788	
5,453	60	6,000	—	3. Bureaukosten . . .	—	5,700	—	5,700	
2,565	—	2,560	—	4. Mietzinse . . .	—	2,560	—	2,560	
45,156	30	45,823	—		—	45,648	—	45,648	
B. Statistik.									
10,600	—	10,600	—	1. Besoldung des Vorstehers . . .	—	10,600	—	10,600	
12,618	75	12,744	—	2. Besoldungen der Angestellten . . .	—	12,869	—	12,869	
11,626	70	12,000	—	3. Bureau- und Druckkosten . . .	—	12,000	—	12,000	
1,050	—	1,050	—	4. Mietzins . . .	—	1,050	—	1,050	
—	—	—	—	5. Eidgenössische Viehzählung . . .	—	5,000	—	5,000	
35,895	45	36,394	—		—	41,519	—	41,519	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
10,764	60	12,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen		—	12,000	—	12,000
10,720	—	13,000	—	2. Gewerbliche Stipendien		—	15,000	—	15,000
481,254	—	490,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen		—	510,000	—	510,000
19,033	45	19,200	—	4. Handels- und Gewerbekammer:					
1,194	65	2,000	—	a) Besoldungen der Beamten		—	19,200	—	19,200
8,320	05	11,000	—	b) Sitzungsgelder u. Reiseentschädigung		—	1,500	—	1,500
19,135	50	19,952	—	c) Bureau- u. Reisekosten, Publikationen		—	11,000	—	11,000
5,010	—	5,010	—	d) Besoldungen der Angestellten		—	19,811	—	19,811
				e) Mietzinse	1,200	6,210	—	—	5,010
40,000	—	40,000	—	5. Förderung des Verkehrswesens:					
5,000	—	5,000	—	a) Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	38,000	—	—	38,000
3,000	—	3,000	—	b) Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag	—	5,000	—	—	5,000
88,426	45	90,000	—	c) Genossensch. d. Hotelindustrie, Beitrag	—	3,000	—	—	3,000
—	—	2,500	—	6. Lehrlingswesen	10,000	105,000	—	—	95,000
50,000	—	25,000	—	7. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	2,500	—	—	2,500
10,000	—	10,000	—	8. Oberländ. Hilfskasse, Beitrag, Amortis.	—	25,000	—	—	25,000
50,000	—	—	—	9. Berufsberatung u. Lehrlingsfürsorge, Beiträge an bernische Stellen	—	10,000	—	—	10,000
				(Kantonale Gewerbeausstellung in Burgdorf, Beitrag)					
—	—	—	—	10. Gewerbeschullehrer, Leibgedinge	—	2,910	—	—	2,910
801,858	70	747,662	—			11,200	786,131	—	774,931
D. Gewerbemuseum.									
1. Gewerbemuseum:									
45,487	65	45,268	—	a) Besoldungen	—	42,635	—	—	42,635
7,460	60	7,500	—	b) Bibliothek und Sammlung	—	7,500	—	—	7,500
3,594	79	3,600	—	c) Verwaltungskosten	—	3,600	—	—	3,600
656	60	800	—	d) Lehrmittel	—	800	—	—	800
1,774	85	1,800	—	e) Ausstellungen, Kurse, Vorträge	—	3,000	—	—	3,000
1,469	25	1,500	—	f) Mobiliar, Werkzeug	—	1,500	—	—	1,500
5,534	85	5,700	—	g) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	5,500	—	—	5,500
12,000	—	12,000	—	h) Mietzins	—	12,000	—	—	12,000
2. Keramische Fachschule:									
13,875	—	14,000	—	a) Besoldungen	—	14,125	—	—	14,125
946	75	1,000	—	b) Lehrmittel	—	1,000	—	—	1,000
974	65	1,000	—	c) Mobiliar, Werkzeug	—	1,000	—	—	1,000
2,197	95	2,500	—	d) Brennmater., Licht, Kraft u. Reinhalt.	—	2,500	—	—	2,500
287	95	360	—	e) Verschiedene Kosten	—	360	—	—	360
1,320	—	1,320	—	f) Mietzins	—	1,320	—	—	1,320
865	—	1,000	—	3. Schulgelder	1,000	—	1,000	—	—
4,288	35	5,000	—	4. Erlös aus Arbeiten	5,000	—	5,000	—	—
24,382	85	24,109	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	23,256	—	23,256	—	—
2,500	—	2,500	—	6. Beitrag der Burgergemeinde Bern	2,500	—	2,500	—	—
1,400	—	1,740	—	7. Freiwillige Beiträge	1,400	—	1,400	—	—
19,279	—	20,919	—	8. Bundesbeitrag	22,579	—	22,579	—	—
44,865	69	43,080	—			55,735	96,840	—	41,105

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Burgdorf.									
171,472	60	175,200	—	1. Unterricht:					
10,374	48	12,800	—	a) Lehrerbesoldungen	—	176,200	—	176,200	
				b) Lehrmittel	—	12,800	—	12,800	
1,098	50	1,500	—	2. Verwaltung:					
7,521	04	8,650	—	a) Aufsichts- und Prüfungskommissionen	—	1,500	—	1,500	
16,168	10	21,700	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	8,300	—	8,300	
6,947	50	7,250	—	c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	20,600	—	20,600	
32,000	—	44,400	—	d) Abwart	—	7,200	—	7,200	
				3. Verzinsung des Baukapitals	—	44,400	—	44,400	
				4. Mietzins					
245,582	22	271,500	—						
19,167	—	17,000	—	Betriebsergebnis	—	271,000	—	271,000	
45,805	40	51,109	—	5. Schulgelder	16,000	—	16,000	—	
56,999	—	56,673	—	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	49,762	—	49,762	—	
3,750	—	4,000	—	7. Beitrag des Bundes	61,314	—	61,314	—	
				8. Stipendien	—	4,000	—	4,000	
127,360	82	150,718	—		127,076	275,000	—	147,924	
F. Technikum Biel.									
a) Technikum.									
218,435	80	221,416	—	1. Unterricht:					
33,145	85	32,420	—	a) Lehrerbesoldungen	—	230,000	—	230,000	
				b) Lehrmittel	500	32,920	—	32,420	
1,406	75	2,950	—	2. Verwaltung:					
3,625	—	2,100	—	a) Aufsichts- u. Fachkommissionen	—	2,400	—	2,400	
8,971	—	7,800	—	b) Besoldungen	—	2,850	—	2,850	
12,973	65	13,538	—	c) Bureau- und Reisekosten	800	10,250	—	9,450	
5,680	—	5,900	—	d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	13,770	—	13,770	
1,239	40	810	—	e) Abwarte	—	5,300	—	5,300	
28,000	—	28,000	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	500	1,610	—	1,110	
				4. Mietzins	—	28,000	—	28,000	
313,477	45	314,934	—						
13,076	—	13,000	—	Betriebsergebnis	1,800	327,100	—	325,300	
14,292	55	12,000	—	5. Schulgelder	14,000	—	14,000	—	
1,733	80	800	—	6. Erlös aus Arbeiten	15,200	—	15,200	—	
1,585	90	1,750	—	7. Verschiedenes	2,500	—	2,500	—	
62,508	70	63,279	—	8. Kapitalzinse	1,750	—	1,750	—	
67,263	—	69,547	—	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	61,950	—	61,950	—	
150	—	1,400	—	10. Bundesbeitrag	77,000	—	77,000	—	
				11. Stipendien	—	1,400	—	1,400	
153,167	50	155,958	—		174,200	328,500	—	154,300	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
F. Technikum Biel.									
<i>b) Eisenbahnschule.</i>									
1. Unterricht:									
17,921	90	21,387	—	a) Lehrerbesoldungen	—	14,185	—	14,185	—
393	10	430	—	b) Lehrmittel	—	305	—	305	—
2. Verwaltung:									
10	—	180	—	a) Aufsichts- u. Prüfungskommission.	—	180	—	180	—
300	—	1,050	—	b) Besoldungen	—	725	—	725	—
1,235	—	1,075	—	c) Bureau- und Reisekosten	—	550	—	550	—
615	—	1,055	—	d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	565	—	565	—
960	—	850	—	e) Abwarte	—	300	—	300	—
1,550	—	1,550	—	3. Mietzins	—	1,550	—	1,550	—
22,985	—	27,577	—	Betriebsergebnis	—	18,360	—	18,360	—
950	—	500	—	4. Schulgelder und Verschiedenes .	1,000	—	1,000	—	—
4,552	—	5,673	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	3,513	—	3,513	—	—
6,828	—	8,509	—	6. Beitrag der Bundesbahnen	5,270	—	5,270	—	—
275	—	450	—	7. Stipendien	—	450	—	—	450
10,930	—	13,345	—		9,783	18,810	—	9,027	—
<i>c) Postschule.</i>									
1. Unterricht:									
17,155	—	16,020	—	a) Lehrerbesoldungen	—	14,185	—	14,185	—
200	—	230	—	b) Lehrmittel	—	230	—	230	—
2. Verwaltung:									
20	—	180	—	a) Entschädigung an Kommission und	—	180	—	180	—
300	—	1,050	—	Experten	—	725	—	725	—
1,235	—	1,075	—	b) Besoldungen	—	550	—	550	—
615	—	1,055	—	c) Bureau- und Reisekosten	—	565	—	565	—
960	—	850	—	d) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	300	—	300	—
1,550	—	1,550	—	e) Abwarte	—	1,550	—	1,550	—
20,035	—	22,010	—	3. Mietzins	—	18,285	—	18,285	—
200	—	500	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—
4,959	—	4,852	—	4. Schulgelder	1,000	—	1,000	—	—
5,409	—	5,403	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	3,703	—	3,703	—	—
150	—	300	—	6. Bundesbeitrag	4,624	—	4,624	—	—
11,617	—	11,555	—	7. Stipendien	—	450	—	—	450
					9,327	18,735	—	9,408	—
153,167	50	155,958	—	<i>a) Technikum</i>	174,200	328,500	—	154,300	—
10,930	—	13,345	—	<i>b) Eisenbahnschule</i>	9,783	18,810	—	9,027	—
11,617	—	11,555	—	<i>c) Postschule</i>	9,327	18,735	—	9,408	—
175,714	50	180,858	—		193,310	366,045	—	172,735	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
G. Mass und Gewicht.									
2,000	—	2,000	—	1. Besoldung des Inspektors	—	2,000	—	2,000	—
589	55	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . .	—	1,000	—	1,000	—
8,470	30	9,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . .	—	9,000	—	9,000	—
1,831	65	1,500	—	4. Masse, Gewichte und Apparate	—	1,500	—	1,500	—
1,250	—	1,250	—	5. Mietzins	—	1,250	—	1,250	—
14,141	50	14,750	—		—	14,750	—	14,750	—
H. Lebensmittelpolizei.									
10,600	—	10,600	—	1. Chemisches Laboratorium:	—	10,600	—	10,600	—
33,893	90	34,312	—	a) Besoldung des Kantonschemikers . .	—	34,729	—	34,729	—
7,500	—	7,500	—	b) Besoldungen der Assistenten, d. Labo-	—	7,500	—	7,500	—
7,316	75	9,000	—	ratoriumsgehilfen u. des Abwärts . . .	—	9,000	—	9,000	—
10,587	35	9,000	—	c) Mietzins	10,000	—	10,000	—	—
35,625	65	35,959	—	d) Chemikalien, Literatur, Beleucht. etc.	—	—	—	—	—
13,804	90	16,000	—	e) Rückerstattungen von Analysekosten .	—	—	—	—	—
448	—	1,500	—	2. Nachschauen:	—	36,000	—	36,000	—
4	—	450	—	a) Besoldungen der Experten	—	16,000	—	16,000	—
45,692	95	49,185	—	b) Reisevergütungen	—	1,000	—	1,000	—
52,904	90	57,136	—	c) Instruktionkurse	—	700	—	700	—
26,770	—	27,668	—	3. Bureau- und Druckkosten	48,664	—	48,664	—	—
18,600	—	—	—	4. Bundesbeitrag	58,664	115,529	—	56,865	—
8,170	—	27,668	—	J. Bekämpfung des Alkoholismus.	27,668	—	27,668	—	—
—	—	—	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	—	27,668	—	27,668	—
—	—	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge-	—	27,668	—	27,668	—
—	—	—	—	meinen	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Beiträge an Trinkerheilanstalten u. Kost-	—	27,668	—	27,668	—
—	—	—	—	geldbeiträge zur Unterbringung von un-	—	—	—	—	—
—	—	—	—	vermöglichen Trinkern	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps	27,668	27,668	—	—	—
—	—	—	—	ausschenken	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—
8,161	30	8,000	—	K. Feuerpolizei.	—	9,000	—	9,000	—
1,554	30	2,500	—	1. Feuerpolizei	—	2,500	—	2,500	—
9,715	60	10,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten	—	11,500	—	11,500	—
45,156	30	45,823	—		—	—	—	—	—
36,895	45	36,394	—	A. Verwaltungskosten der Direktion des	—	45,648	—	45,648	—
801,858	70	747,662	—	Innern	—	41,519	—	41,519	—
44,865	69	43,080	—	B. Statistik	11,200	786,131	—	774,931	—
127,360	82	150,718	—	C. Handel und Gewerbe	55,735	96,840	—	41,105	—
175,714	50	180,858	—	D. Gewerbemuseum	127,076	275,000	—	147,924	—
14,141	50	14,750	—	E. Technikum Burgdorf	193,310	366,045	—	172,735	—
52,904	90	57,136	—	F. Technikum Biel	—	14,750	—	14,750	—
—	—	—	—	G. Mass und Gewicht	58,664	115,529	—	56,865	—
9,715	60	10,500	—	H. Lebensmittelpolizei	27,768	27,768	—	—	—
1,307,613	46	1,286,921	—	J. Bekämpfung des Alkoholismus	—	11,500	—	11,500	—
				K. Feuerpolizei	473,753	1,780,730	—	1,306,977	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
A. Verwaltungskosten.								
3,087	95	4,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfung., Inspektion.	—	4,000	—	4,000
14,100	—	14,267	—	2. Besoldungen der Beamten	—	14,433	—	14,433
7,200	—	6,700	—	3. Besoldung des Angestellten	—	7,200	—	7,200
2,497	25	2,500	—	4. Bureaukosten	—	2,500	—	2,500
1,200	—	1,200	—	5. Mietzinse	—	1,200	—	1,200
28,085	20	28,667	—		—	29,333	—	29,333
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
16,932	65	6,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	—	6,000	—	6,000
2,363	65	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500
350	—		—	(Wartgelder an Aerzte.)				
232,585	20	266,000	—	3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	102,000	368,000	—	266,000
20,000	—	20,000	—	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	20,000	—	20,000
325,681	60	316,000	—	5. Beiträge an das Inselspital	—	328,000	—	328,000
280,000	—	280,000	—	6. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000
75,000	—	75,000	—	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuber- kulose	—	75,000	—	75,000
276,500	—	169,750	—	8. Inselspital, Hülfeleistung	—	165,250	—	165,250
—	—	3,000	—	9. Beitrag an den kant. Samariterverband zur Bekämpfung der Volksseuche . . .	—	3,000	—	3,000
1,195,547	80	1,139,250	—		102,000	1,248,750	—	1,146,750
C. Frauenspital.								
81,452	60	79,000	—	1. Verwaltung	1,200	78,000	—	76,800
6,081	70	5,000	—	2. Unterricht	—	5,000	—	5,000
109,981	40	117,000	—	3. Nahrung	2,300	115,300	—	113,000
122,568	50	124,000	—	4. Verpflegung	500	115,500	—	115,000
3,467	50	3,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	2,000	5,000	—	3,000
28	40		—	(Röntgen-Laboratorium.)				
50,150	—	75,000	—	6. Mietzins	—	75,000	—	75,000
373,673	30	403,000	—	Betriebsergebnis	6,000	393,800	—	387,800
92,042	20	100,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	92,000	—	92,000	—
6,970	—	6,000	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	6,000	—	6,000	—
8,125	—	6,000	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . .	7,000	—	7,000	—
1,659	25	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—
268,195	35	291,000	—		111,000	393,800	—	282,800

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
D. Hebammenkurse.									
2,779	50	2,000	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,000	—	—	2,000
67	—	—	—	(Desinfektionsmittel, Beiträge)	—	—	—	—	—
2,846	50	2,000	—		—	2,000	—	—	2,000
E. Irrenanstalt Waldau.									
407,877	27	416,595	—	1. Verwaltung	9,940	443,400	—	—	443,460
3,159	50	2,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,700	—	—	2,700
546,598	95	517,405	—	3. Nahrung	15,700	543,100	—	—	527,400
339,083	66	350,600	—	4. Verpflegung	1,800	315,790	—	—	313,990
64,437	65	65,200	—	5. Mietzinse	6,750	73,000	—	—	66,250
22,525	80	38,700	—	6. Gewerbe	171,500	132,800	38,700	—	—
49,490	66	26,000	—	7. Landwirtschaft	191,000	163,000	28,000	—	—
1,289,140	57	1,287,800	—	Betriebsergebnis	396,690	1,673,790	—	—	1,277,100
22,119	80	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
1,047,142	40	1,025,000	—	9. Kostgelder	1,045,000	15,000	1,030,000	—	—
73,294	17	73,000	—	10. Beitrag des Waldaufonds	73,000	—	73,000	—	—
190,823	80	189,800	—		1,514,690	1,688,790	—	—	174,100
F. Irrenanstalt Münsingen.									
372,870	40	385,000	—	1. Verwaltung	52,000	444,000	—	—	392,000
3,351	15	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,500	—	—	2,500
430,595	25	425,000	—	3. Nahrung	27,400	445,600	—	—	418,200
339,774	25	312,600	—	4. Verpflegung	—	300,000	—	—	300,000
158,724	50	165,000	—	5. Mietzins	4,000	167,700	—	—	163,700
43,840	20	21,500	—	6. Gewerbe	26,000	—	26,000	—	—
54,228	10	32,000	—	7. Landwirtschaft	162,600	128,600	34,000	—	—
1,207,247	25	1,236,600	—	Betriebsergebnis	272,000	1,488,400	—	—	1,216,400
26,764	20	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
819,073	85	809,000	—	9. Kostgelder	1,069,000	260,000	809,000	—	—
414,937	60	427,600	—		1,341,000	1,748,400	—	—	407,400

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
G. Irrenanstalt Bellelay.								
126,169	90	126,500	—	1. Verwaltung	800	131,400	—	130,600
2,133	75	2,100	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,100	—	2,100
211,166	80	210,000	—	3. Nahrung	40,500	245,200	—	204,700
222,183	21	209,630	—	4. Verpflegung	14,300	220,300	—	206,000
31,473	30	46,200	—	5. Mietzins	1,800	47,400	—	45,600
18,865	90	6,900	—	6. Gewerbe	78,900	67,300	11,600	—
23,806	04	12,000	—	7. Landwirtschaft	195,000	183,000	12,000	—
550,457	02	575,530	—	Betriebsergebnis	331,300	896,700	—	565,400
2,812	35	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—
375,313	80	368,000	—	9. Kostgelder	379,000	11,000	368,000	—
172,330	87	207,530	—		710,300	907,700	—	197,400
28,085	20	28,667	—	A. Verwaltung	—	29,333	—	29,333
1,195,547	80	1,139,250	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . .	102,000	1,248,750	—	1,146,750
268,195	35	291,000	—	C. Frauenspital	111,000	393,800	—	282,800
2,846	50	2,000	—	D. Hebammenkurse	—	2,000	—	2,000
190,823	80	189,800	—	E. Irrenanstalt Waldau	1,514,690	1,688,790	—	174,100
414,937	60	427,600	—	F. Irrenanstalt Münsingen	1,341,000	1,748,400	—	407,400
172,330	87	207,530	—	G. Irrenanstalt Bellelay	710,300	907,700	—	197,400
2,272,767	12	2,285,847	—		3,778,990	6,018,773	—	2,239,783

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.									
40,985	—	41,242	—	1. Besoldungen der Beamten	—	41,410	—	41,410	—
47,346	70	39,115	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	40,015	—	40,015	—
21,001	05	22,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	22,000	—	22,000	—
5,680	—	5,500	—	4. Mietzinse	—	5,500	—	5,500	—
115,012	75	107,857	—		—	108,925	—	108,925	—
B. Kreisverwaltung.									
46,891	70	47,709	—	1. Besoldungen der Kreisoberingenieure . .	—	48,375	—	48,375	—
81,921	85	86,587	—	2. Besoldungen der Angestellten	5,000	85,620	—	80,620	—
21,002	30	23,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	500	23,500	—	23,000	—
6,670	—	6,540	—	4. Mietzinse	—	6,540	—	6,540	—
156,485	85	163,836	—		5,500	164,035	—	158,535	—
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
350,001	05	350,000	—	1. Amtsgebäude	—	350,000	—	350,000	—
100,003	10	100,000	—	2. Pfarrgebäude	—	95,000	—	95,000	—
2,404	55	7,000	—	3. Kirchengebäude	—	5,000	—	5,000	—
2,656	10	3,000	—	4. Oeffentliche Plätze	—	3,000	—	3,000	—
29,989	75	30,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	30,000	—	30,000	—
800	—	—	—	(Pfundloskäufe)	—	—	—	—	—
485,854	55	490,000	—		—	483,000	—	483,000	—
D. Neue Hochbauten.									
282,647	85	300,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	820,000	—	820,000	—
100,000	—	50,000	—	2. Amortisation	—	50,000	—	50,000	—
258,299	45	150,000	—	3. Irrenanstalten (Vorschuss f. Erweiterung	200,000	200,000	—	—	—
258,299	45	150,000	—	der Irrenpflege)	—	—	—	—	—
382,647	85	350,000	—		200,000	1,070,000	—	870,000	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh-		Rein-	
Einnahmen		Ausgaben			Einnahmen		Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X. Bau- und Eisenbahnwesen.								
E. Unterhalt der Strassen.								
2,015,010	—	2,036,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen	—	1,973,000	—	1,973,000
999,974	01	1,000,000	—	2. Strassenunterhalt	—	1,000,000	—	1,000,000
349,978	65	250,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten . .	—	250,000	—	250,000
2,154	96	2,400	—	4. Brandversicherungskosten	—	2,400	—	2,400
30,000	—	30,000	—	5. Automobilbetrieb	—	30,000	—	30,000
—	—	1,400,000	—	6. Automobilsteuer	1,900,000	1,900,000	—	—
—	—	1,400,000	—					
3,397,117	62	3,318,400	—		1,900,000	5,155,400	—	3,255,400
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.								
250,000	10	250,000	—	1. Neue Strassen- und Brückenbauten . .	—	250,000	—	250,000
100,000	—	100,000	—	2. Amortisation	—	100,000	—	100,000
350,000	10	350,000	—		—	350,000	—	350,000
G. Wasserbauten.								
319,395	40	320,000	—	1. Wasserbauten	—	320,000	—	320,000
100,000	—	100,000	—	2. Amortisation	—	100,000	—	100,000
419,394	50	420,000	—		—	420,000	—	420,000
7,353	65	8,500	—	3. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	8,500	—	8,500
84,995	70	75,000	—	4. Juragewässerkorrektur, Unterhalt . . .	75,000	75,000	—	—
84,995	70	75,000	—					
40,000	—	40,000	—	5. Juragewässerkorrektur, Schwellenfonds, Aufnung	—	40,000	—	40,000
466,749	05	468,500	—		75,000	543,500	—	468,500

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
H. Wasserrechtswesen.									
19,270	—	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000	17,000
15,507	10	14,757	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	23,400	—	23,400	23,400
6,793	75	8,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	8,000	—	8,000	8,000
2,610	—	2,250	—	4. Mietzins	—	2,250	—	2,250	2,250
40,947	50	45,000	—	5. Gebühren	60,000	—	60,000	—	—
4,094	75	4,500	—	6. Einlage in den Naturschadenfonds . . .	—	6,000	—	6,000	6,000
7,328	10	1,507	—		60,000	56,650	3,350	—	—
J. Vermessungswesen.									
10,498	10	10,600	—	1. Besoldung des Kantonsgeometers . . .	—	10,600	—	10,600	10,600
58,884	30	59,375	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	52,970	—	52,970	52,970
9,995	15	10,000	—	3. Bureau- und Vermessungskosten . . .	—	10,000	—	10,000	10,000
1,530	—	1,530	—	4. Mietzinse	—	1,530	—	1,530	1,530
10,000	—	10,000	—	5. Triangulationen, Vorschussamortisation .	—	17,000	—	17,000	17,000
1,000	—	1,000	—	6. Versicherung der Vermessungswerke . .	—	1,000	—	1,000	1,000
—	—	—	—	7. Güterzusammenlegung Chevenez, Vorschuss- amortisation	—	3,000	—	3,000	3,000
91,907	55	92,505	—		—	96,100	—	96,100	96,100
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.									
9,020	—	9,250	—	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	9,450	—	9,450	9,450
10,056	15	10,290	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	6,485	—	6,485	6,485
1,505	60	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	2,500
500	—	500	—	4. Mietzins	—	500	—	500	500
6,521	15	6,500	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	6,500	—	6,500	6,500
8,278	50	8,500	—	6. Konzessionsgebühren	8,500	—	8,500	—	—
3,200	—	5,200	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunterneh- mungen	—	5,200	—	5,200	5,200
5,000	—	5,000	—	8. Projektstudien, Amortisation	—	5,000	—	5,000	5,000
27,524	40	30,740	—		8,500	35,635	—	27,135	27,135

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
115,012	75	107,857	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	—	108,925	—	108,925	—
156,485	85	163,836	—	B. Kreisverwaltung	5,500	164,035	—	158,535	—
485,854	55	490,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	483,000	—	483,000	—
382,647	85	350,000	—	D. Neue Hochbauten	200,000	1,070,000	—	870,000	—
3,397,117	62	3,318,400	—	E. Unterhalt der Strassen	1,900,000	5,155,400	—	3,255,400	—
350,000	10	350,000	—	F. Neue Strassen- und Brückenbauten	—	350,000	—	350,000	—
466,749	05	468,500	—	G. Wasserbauten	75,000	543,500	—	468,500	—
7,328	10	1,507	—	H. Wasserrechtswesen	60,000	56,650	3,350	—	—
91,907	55	92,505	—	J. Vermessungswesen	—	96,100	—	96,100	—
27,524	40	30,740	—	K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	8,500	35,635	—	27,135	—
5,480,627	82	5,373,345	—		2,249,000	8,063,245	—	5,814,245	—
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
1. Rückzahlung:									
852,000	—	877,500	—	a) Anleihen von 1895, Fr. 32,957,000, 3 %	—	904,000	—	904,000	—
239,000	—	247,000	—	b) Anleihen von 1900, Fr. 16,798,000, 3 1/2 %	—	256,000	—	256,000	—
194,500	—	201,000	—	c) Anleihen von 1906, Fr. 18,417,000, 3 1/2 %	—	208,000	—	208,000	—
212,500	—	221,000	—	d) Anleihen von 1911, Fr. 29,165,500, 4 %	—	230,000	—	230,000	—
91,000	—	95,000	—	e) Anleihen von 1914, Fr. 14,814,000, 4 1/4 %	—	99,000	—	99,000	—
—	—	132,000	—	f) Anleihen von 1915, Fr. 14,868,000, 4 3/4 %	—	138,000	—	138,000	—
2. Verzinsung:									
1,040,595	—	1,015,035	—	a) Anleihen von 1895, Fr. 32,957,000, 3 %	—	988,710	—	988,710	—
613,900	—	605,535	—	b) Anleihen von 1900, Fr. 16,798,000, 3 1/2 %	—	596,890	—	596,890	—
655,033	75	648,112	—	c) Anleihen von 1906, Fr. 18,417,000, 3 1/2 %	—	640,955	—	640,955	—
1,183,960	—	1,175,460	—	d) Anleihen von 1911, Fr. 29,165,500, 4 %	—	1,166,620	—	1,166,620	—
635,566	25	631,613	—	e) Anleihen von 1914, Fr. 14,814,000, 4 1/4 %	—	629,595	—	629,595	—
712,500	—	712,500	—	f) Anleihen von 1915, Fr. 14,868,000, 4 3/4 %	—	706,230	—	706,230	—
1,250,000	—	1,250,000	—	g) Anleihen von 1919, Fr. 25,000,000, 5 %	—	1,250,000	—	1,250,000	—
600,000	—	600,000	—	h) Anleihen von 1920, Fr. 10,000,000, 6 %	—	600,000	—	600,000	—
181,140	—	181,140	—	(Kassascheine v. 1920, Fr. 3,019,000, 6 %)	—	—	—	—	—
—	—	—	—	i) Kassascheine von 1921, Fr. 4,155,000, 6 %	—	249,300	—	249,300	—
720,000	—	720,000	—	(Kassascheine v. 1921, Fr. 12,000,000, 6 %)	—	—	—	—	—
—	—	—	—	k) Kassascheine v. 1924, Fr. 8,000,000, 5 1/2 %	—	440,000	—	440,000	—
1,375,000	—	1,375,000	—	l) Anleihen von 1921, Fr. 25,000,000, 5 1/2 %	—	1,375,000	—	1,375,000	—
1,125,000	—	1,125,000	—	m) Anleihen von 1923, Fr. 25,000,000, 4 1/2 %	—	1,125,000	—	1,125,000	—
—	—	—	—	n) Anleihen von 1925, Fr. 12,000,000, 5 %	—	600,000	—	600,000	—
11,681,695	—	11,812,895	—		—	12,203,300	—	12,203,300	—
B. Anleihenskosten.									
37,146	15	64,500	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	—	41,000	—	41,000	—
6,470	60	6,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	6,500	—	6,500	—
45,362	80	—	—	(Kosten des Anleihens von 1915, Amortisation)	—	—	—	—	—
93,750	—	18,750	—	3. Kosten des Anleihens von 1921, Amortisation	—	18,750	—	18,750	—
—	—	—	—	4. Kosten des Anleihens von 1925, Amortisation	—	46,350	—	46,350	—
182,729	55	89,250	—		—	112,600	—	112,600	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XI. Anleihen.									
11,681,695	—	11,812,895	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	12,203,300	—	12,203,300	—
182,729	55	89,250	—	B. Anleihenskosten	—	112,600	—	112,600	—
11,864,424	55	11,902,145	—		—	12,315,900	—	12,315,900	—
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.									
9,558	—	9,725	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	9,892	—	9,892	—
12,983	50	11,609	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	11,842	—	11,842	—
5,851	90	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	—
1,045	—	1,050	—	4. Mietzinse	—	1,050	—	1,050	—
9,810	75	1,000	—	5. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	—
39,249	15	27,884	—		—	28,284	—	28,284	—
B. Kantonsbuchhalterei.									
38,183	30	38,350	—	1. Besoldungen der Beamten	—	38,517	—	38,517	—
80,068	75	82,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	82,475	—	82,475	—
6,998	75	3,000	—	3. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	—
9,378	60	5,000	—	4. Druck- und Buchbinderkosten	—	7,000	—	7,000	—
19,875	70	20,000	—	5. Kosten des Postcheckverkehrs	—	20,000	—	20,000	—
3,290	—	3,290	—	6. Mietzinse	250	3,540	—	3,290	—
157,795	10	151,640	—		250	156,532	—	156,282	—
C. Amtsschaffnereien.									
97,455	25	97,000	—	1. Besoldungen der Amtsschaffner	—	97,000	—	97,000	—
112,076	15	104,250	—	2. Besoldungen der Angestellten in Bern und Biel	—	115,000	—	115,000	—
17,253	60	10,000	—	3. Bureaukosten	—	14,000	—	14,000	—
5,395	—	5,395	—	4. Mietzinse	—	5,845	—	5,845	—
249,008	66	172,900	—	5. Provisionen	231,845	—	231,845	—	—
16,828	66	43,745	—		231,845	231,845	—	—	—
D. Hülfskasse.									
1,023,815	35	1,170,000	—	1. Beitrag des Staates	—	1,170,000	—	1,170,000	—
25,987	45	25,000	—	(Verwaltungskosten)	—	1,170,000	—	1,170,000	—
1,049,802	80	1,195,000	—		—	1,170,000	—	1,170,000	—
E. Mobiliarversicherung.									
1,601	05	1,600	—	1. Prämien	—	1,600	—	1,600	—
1,601	05	1,600	—		—	1,600	—	1,600	—
39,249	15	27,884	—	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion	—	28,284	—	28,284	—
157,795	10	151,640	—	B. Kantonsbuchhalterei	250	156,532	—	156,282	—
16,828	66	43,745	—	C. Amtsschaffnereien	231,845	231,845	—	—	—
1,049,802	80	1,195,000	—	D. Hülfskasse	—	1,170,000	—	1,170,000	—
1,601	05	1,600	—	E. Mobiliarversicherung	—	1,600	—	1,600	—
1,231,619	44	1,419,869	—		232,095	1,588,261	—	1,356,166	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
11,200	—	8,600	—	1. Besoldung des Sekretärs	1,000	9,600	—	8,600
55,771	—	55,615	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	57,840	—	57,840
5,998	90	6,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000
				4. Kantonstierarzt:				
5,300	—	5,300	—	a) Besoldung	5,300	10,600	—	5,300
5,994	95	6,000	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500
87,764	85	85,015	—		6,300	93,540	—	87,240
				B. Landwirtschaft.				
				1. Förderung der Landwirtschaft:				
31,817	28	32,000	—	a) Förderung im allgemeinen	22,500	54,500	—	32,000
				b) Förderung des Weinbaues:				
2,000	—	2,000	—	aa) Versuche mit amerikanisch. Reben	2,000	4,000	—	2,000
11,579	85	18,000	—	bb) Reblausbekämpfung	10,000	28,000	—	18,000
2,737	50	5,000	—	cc) Förderung d. Weinbaues im allgem.	5,000	10,000	—	5,000
33,896	70	5,000	—	c) Bekämpfung landwirtsch. Schädlinge	—	5,000	—	5,000
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:				
5,300	—	5,300	—	a) Besoldung des Kulturingenieurs	5,300	10,600	—	5,300
8,787	68	8,875	—	b) Besoldungen der Gehülften	8,955	17,910	—	8,955
6,999	68	7,000	—	c) Bureau- und Reisekosten	—	7,000	—	7,000
1,550	—	1,550	—	d) Mietzins	—	1,550	—	1,550
600,000	—	500,000	—	e) Bodenverbesserungen und Bergweganlagen	—	450,000	—	450,000
49,607	30	50,000	—	3. Förderung der Pferdezucht	300	50,300	—	50,000
160,000	55	160,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht	11,700	181,700	—	170,000
37,047	90	36,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	1,000	39,000	—	38,000
—	—	—	—	6. Prämienrückerstattungen	13,000	13,000	—	—
79,702	92	70,000	—	7. Hagelversicherung	70,000	140,000	—	70,000
				8. Viehversicherung:				
				a) Staatsbeiträge	—	589,700		
68,584	85	44,700	—	b) Beitrag des Viehversicherungsfonds	24,500	—		44,700
				c) Bundesbeiträge	280,500	—		
				d) Viehhandelspatent-Gebühren	240,000	—		
				9. Kantonale Hufbeschlagschule:				
6,458	25	6,858	—	a) Kurse	11,171	17,442	—	6,271
2,450	—	2,450	—	b) Mietzins	—	2,450	—	2,450
82,000	—	50,000	—	10. Beitrag an die kant. Tierseuchenkasse, Amortisation	—	50,000	—	50,000
1,190,520	46	1,004,733	—		705,926	1,672,152	—	966,226

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule Rütli.									
1. Landwirtschaftliche Schule:									
46,904	70	49,200	—	a) Unterricht		3,000	54,000	—	51,000
306	20	2,000	—	b) Landwirtschaftliche Versuche		—	2,000	—	2,000
29,609	30	26,700	—	c) Verwaltung		12,200	41,400	—	29,200
27,047	05	20,000	—	d) Nahrung		65,650	89,000	—	23,350
25,711	63	29,000	—	e) Verpflegung		15,550	39,950	—	24,400
9,600	—	12,300	—	f) Mietzins		—	12,300	—	12,300
5,479	20	8,000	—	g) Arbeiten der Zöglinge		8,000	—	8,000	—
133,699	68	131,200	—	Betriebsergebnis		104,400	238,650	—	134,250
4,296	—	—	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
20,040	—	25,000	—	i) Kostgelder		26,900	—	26,900	—
2,974	—	2,500	—	k) Stipendien		—	2,500	—	2,500
22,588	47	23,700	—	l) Bundesbeitrag		24,850	—	24,850	—
89,749	21	85,000	—			156,150	241,150	—	85,000
23,474	90	15,000	—	2. Gutswirtschaft		105,100	90,100	15,000	—
23,474	90	15,000	—			105,100	90,100	15,000	—
89,749	21	85,000	—	1. Landwirtschaftliche Schule		156,150	241,150	—	85,000
23,474	90	15,000	—	2. Gutswirtschaft		105,100	90,100	15,000	—
2,748	50	2,500	—	3. Mostereibetrieb		22,500	20,000	2,500	—
—	—	1,500	—	(Landwirtschaftliche Ausstellung Bern 1925, Kosten)					
63,525	81	69,000	—			283,750	351,250	—	67,500
D. Molkereischule Rütli.									
1. Molkereischule:									
58,124	85	56,864	—	a) Unterricht		—	56,697	—	56,697
—	—	500	—	b) Milchwirtschaftliche Versuche		—	500	—	500
10,962	41	11,200	—	c) Verwaltung		—	11,200	—	11,200
29,372	85	28,000	—	d) Nahrung		4,100	32,100	—	28,000
11,580	10	15,000	—	e) Verpflegung		900	15,900	—	15,000
4,110	—	6,450	—	f) Mietzins		—	6,450	—	6,450
114,150	21	118,014	—	Betriebsergebnis		5,000	122,847	—	117,847
1,240	—	—	—	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
31,175	—	25,000	—	h) Kostgelder		27,000	—	27,000	—
—	—	1,600	—	i) Stipendien		—	1,500	—	1,500
28,328	95	28,000	—	k) Bundesbeitrag		28,000	—	28,000	—
53,406	26	66,614	—			60,000	124,347	—	64,347

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.				
				D. Molkereischule Rütli.				
				2. Molkerei:				
7,472	59	9,000	—	a) Mietzinse und Steuern	—	9,000	—	9,000
7,986	35	4,500	—	b) Unterhalt der Gebäude	—	4,500	—	4,500
9,081	09	6,500	—	c) Geräte und Maschinen	—	6,500	—	6,500
10,222	10	12,000	—	d) Brennmaterial und Beleuchtung	—	12,000	—	12,000
70	—	1,000	—	e) Besoldungen und Arbeitslöhne	—	500	—	500
9,387	15	10,000	—	f) Verschiedene Betriebskosten	—	10,000	—	10,000
347,843	40	280,000	—	g) Milchankauf	—	280,000	—	280,000
371,407	57	320,000	—	h) Produkte	323,000	—	321,000	—
24,369	95	5,000	—	i) Schweine	1,500	—	1,500	—
3,714	84	2,000	—		324,500	322,500	2,000	—
53,406	26	66,614	—	1. Molkereischule	60,000	124,347	—	64,347
3,714	84	2,000	—	2. Molkerei	324,500	322,500	2,000	—
49,691	42	64,614	—		384,500	446,847	—	62,347
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli:				
45,424	40	44,000	—	a) Unterricht	—	45,000	—	45,000
11,500	—	11,500	—	b) Verwaltung	—	11,500	—	11,500
39,077	50	45,500	—	c) Nahrung	—	45,500	—	45,500
12,550	—	12,550	—	d) Verpflegung	—	12,550	—	12,550
8,430	—	12,000	—	e) Mietzins	—	12,000	—	12,000
116,981	90	125,550	—		—	126,550	—	126,550
43,168	—	45,500	—	f) Kostgelder	45,500	—	45,500	—
2,750	—	2,500	—	g) Stipendien	—	2,500	—	2,500
21,619	02	22,000	—	h) Bundesbeitrag	22,150	—	22,150	—
—	—	1,500	—	(Landwirtschaftliche Ausstellung Bern 1925, Kosten)				
54,944	88	62,050	—		67,650	129,050	—	61,400

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-Münsingen:									
87,578	35	92,770	—	a) Unterricht	—	92,320	—	92,320	—
256	80	500	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	500	—	500	—
30,582	45	30,900	—	c) Verwaltung	—	30,500	—	30,500	—
27,521	30	31,950	—	d) Nahrung	40,300	71,290	—	30,990	—
39,321	45	32,100	—	e) Verpflegung	8,650	37,500	—	28,850	—
18,350	—	18,450	—	f) Mietzins	—	18,450	—	18,450	—
3,764	—	4,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	3,500	—	3,500	—	—
199,846	35	202,670	—	Betriebsergebnis	52,450	250,560	—	198,110	—
1,072	90	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
55,480	—	55,500	—	i) Kostgelder	54,950	—	54,950	—	—
900	—	5,500	—	k) Stipendien	—	5,500	—	5,500	—
42,060	72	43,835	—	l) Bundesbeitrag	43,660	—	43,660	—	—
104,278	53	108,885	—		151,060	256,060	—	105,000	—
7,714	25	12,000	—	m) Gutswirtschaft	101,000	89,000	12,000	—	—
96,564	28	96,885	—		252,060	345,060	—	93,000	—
3. Landwirtschaftl. Winterschule Langental:									
55,619	91	50,040	—	a) Unterricht	—	51,170	—	51,170	—
—	—	1,000	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	—	1,000	—
18,159	25	18,000	—	c) Verwaltung	—	18,710	—	18,710	—
29,913	13	48,000	—	d) Nahrung	—	40,000	—	40,000	—
82,358	08	24,000	—	e) Verpflegung	—	20,600	—	20,600	—
6,000	—	20,400	—	f) Mietzins	—	20,400	—	20,400	—
1,000	—	2,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	1,000	—	1,000	—	—
191,050	37	159,440	—	Betriebsergebnis	1,000	151,880	—	150,880	—
1,246	35	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
36,570	—	37,250	—	i) Kostgelder	32,850	—	32,850	—	—
300	—	2,000	—	k) Stipendien	—	2,000	—	2,000	—
24,943	20	24,000	—	l) Bundesbeitrag	25,000	—	25,000	—	—
131,083	52	100,190	—		58,850	153,880	—	95,030	—
4,031	45	3,000	—	m) Gutswirtschaft	42,500	39,970	2,530	—	—
127,052	07	97,190	—		101,350	193,850	—	92,500	—
4. Landwirtschaftl. Winterschule Pruntrut:									
21,745	15	24,000	—	a) Unterricht	—	25,760	—	25,760	—
2,771	80	2,800	—	b) Verwaltung	—	2,100	—	2,100	—
16,933	80	21,120	—	c) Nahrung	—	19,200	—	19,200	—
5,305	55	4,980	—	d) Verpflegung	—	4,380	—	4,380	—
46,756	30	52,900	—	Betriebsergebnis	—	51,440	—	51,440	—
11,250	—	13,200	—	e) Kostgelder	10,800	—	10,800	—	—
800	—	1,200	—	f) Stipendien	—	900	—	900	—
10,657	07	12,000	—	g) Bundesbeitrag	12,640	—	12,640	—	—
25,649	23	28,900	—		23,440	52,340	—	28,900	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
54,944	88	62,050	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli .	67,650	129,050	—	61,400	
96,564	28	96,885	—	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen	252,060	345,060	—	93,000	
127,052	07	97,190	—	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langental .	101,350	193,850	—	92,500	
25,649	23	28,900	—	4. Landwirtschaftl. Winterschule Pruntrut .	23,440	52,340	—	28,900	
304,210	46	285,025	—		444,500	720,300	—	275,800	
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.									
21,064	35	23,950	—	a) Unterricht	—	24,250	—	24,250	
—	—	100	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	100	—	100	
9,754	45	9,700	—	c) Verwaltung	—	9,950	—	9,950	
9,943	44	11,022	—	d) Nahrung	13,647	24,200	—	10,553	
4,115	04	5,063	—	e) Verpflegung	2,063	6,200	—	4,137	
4,000	—	4,000	—	f) Mietzins	—	4,000	—	4,000	
—	—	100	—	g) Alpsennenkurs	—	150	—	150	
48,877	28	53,935	—	Betriebsergebnis	15,710	68,850	—	53,140	
231	—	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
9,975	—	9,450	—	i) Kostgelder	9,800	—	9,800	—	
816	60	800	—	k) Stipendien	—	750	—	750	
9,941	20	10,500	—	l) Bundesbeitrag	11,200	—	11,200	—	
2,104	40	1,550	—	m) Molkerei	23,485	25,180	—	1,695	
32,113	08	36,335	—		60,195	94,780	—	34,585	
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.									
41,266	50	43,750	—	a) Unterricht	—	45,620	—	45,620	
658	70	2,500	—	b) Versuche	—	1,000	—	1,000	
16,666	50	14,760	—	c) Verwaltung	400	18,400	—	18,000	
21,924	55	16,800	—	d) Nahrung	6,000	25,800	—	19,800	
33,210	60	12,500	—	e) Verpflegung	—	11,900	—	11,900	
13,300	—	17,350	—	f) Mietzins	1,750	19,100	—	17,350	
8,000	—	—	—	g) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	
119,026	85	107,660	—	Betriebsergebnis	8,150	121,820	—	113,670	
10,598	20	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
26,275	—	19,000	—	i) Kostgelder	22,000	—	22,000	—	
—	—	1,000	—	k) Stipendien	—	1,200	—	1,200	
20,786	77	21,540	—	l) Bundesbeitrag	22,810	—	22,810	—	
19,487	75	10,000	—	m) Schulgarten	500	8,800	—	8,300	
102,051	03	78,120	—		53,460	131,820	—	78,360	
13,959	54	2,120	—	n) Gutswirtschaft	40,600	36,240	4,360	—	
116,010	57	76,000	—		94,060	168,060	—	74,000	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
H. Hauswirtschaftliche Schulen.									
1. Schwand-Münsingen.									
23,757	30	23,700	—	a) Unterricht	—	24,070	—	24,070	—
2,400	—	2,400	—	b) Verwaltung	—	2,400	—	2,400	—
17,537	—	18,000	—	c) Nahrung	—	18,000	—	18,000	—
7,500	—	7,200	—	d) Verpflegung	—	7,200	—	7,200	—
7,350	—	7,350	—	e) Mietzins	—	7,350	—	7,350	—
500	—	400	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	500	—	500	—	—
58,044	30	58,250	—	Betriebsergebnis	500	59,020	—	58,520	—
26,265	—	27,600	—	g) Kostgelder	27,600	—	27,600	—	—
200	—	2,250	—	h) Stipendien	—	2,100	—	2,100	—
8,175	—	6,900	—	i) Bundesbeitrag	7,520	—	7,520	—	—
23,804	30	26,000	—		35,620	61,120	—	25,500	—
2. Brienz.									
12,125	15	13,150	—	a) Unterricht	—	11,750	—	11,750	—
4,464	65	4,600	—	b) Verwaltung	—	4,670	—	4,670	—
7,120	—	7,680	—	c) Nahrung	—	7,040	—	7,040	—
3,320	—	3,470	—	d) Verpflegung	—	3,120	—	3,120	—
4,000	—	4,000	—	e) Mietzins	—	4,000	—	4,000	—
150	—	250	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	250	—	250	—	—
30,879	80	32,650	—	Betriebsergebnis	250	30,580	—	30,330	—
8,100	—	8,000	—	g) Kostgelder	8,000	—	8,000	—	—
800	—	600	—	h) Stipendien	—	600	—	600	—
5,915	—	5,625	—	i) Bundesbeitrag	5,408	—	5,408	—	—
17,664	80	19,625	—		13,658	31,180	—	17,522	—
3. Langenthal.									
10,936	55	16,200	—	a) Unterricht	—	12,240	—	12,240	—
3,156	—	2,500	—	b) Verwaltung	—	2,500	—	2,500	—
7,128	—	9,500	—	c) Nahrung	—	7,875	—	7,875	—
3,800	—	3,800	—	d) Verpflegung	—	5,800	—	5,800	—
—	—	6,000	—	e) Mietzins	—	6,000	—	6,000	—
300	—	400	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	300	—	300	—	—
24,720	55	37,600	—	Betriebsergebnis	300	34,415	—	34,115	—
7,200	—	9,600	—	g) Kostgelder	8,000	—	8,000	—	—
1,200	—	800	—	h) Stipendien	—	800	—	800	—
10,372	—	6,800	—	i) Bundesbeitrag	5,975	—	5,975	—	—
8,348	55	22,000	—		14,275	35,215	—	20,940	—
23,804	30	26,000	—	1. Schwand-Münsingen	35,620	61,120	—	25,500	—
17,664	80	19,625	—	2. Brienz	13,658	31,180	—	17,522	—
8,348	55	22,000	—	3. Langenthal	14,275	35,215	—	20,940	—
49,817	65	67,625	—		63,553	127,515	—	63,962	—
J. Fleischschau.									
2,185	35	5,000	—	1. Instruktionkurse	4,000	9,000	—	5,000	—
3,533	—	4,000	—	2. Verschiedene Kosten	—	4,000	—	4,000	—
5,718	35	9,000	—		4,000	13,000	—	9,000	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
87,764	85	85,015	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .		6,300	93,540	—	87,240
1,190,520	46	1,004,733	—	B. Landwirtschaft		705,926	1,672,152	—	966,226
63,525	81	69,000	—	C. Landwirtschaftliche Schule Rütli . . .		283,750	351,250	—	67,500
49,691	42	64,614	—	D. Molkereischule Rütli		384,500	446,847	—	62,347
304,210	46	285,025	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . .		444,500	720,300	—	275,800
32,113	08	36,335	—	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . .		60,195	94,780	—	34,585
116,010	57	76,000	—	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg		94,060	168,060	—	74,000
49,817	65	67,625	—	H. Hauswirtschaftliche Schulen		63,553	127,515	—	63,962
5,718	35	9,000	—	J. Fleischschau		4,000	13,000	—	9,000
1,899,372	65	1,697,347	—			2,046,784	3,687,444	—	1,640,660
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- Verwaltung.									
16,153	20	16,320	—	1. Besoldungen der Beamten		2,880	19,200	—	16,320
27,739	85	29,873	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	24,656	—	24,656
10,380	90	11,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	11,000	—	11,000
2,390	—	2,390	—	4. Mietzinse		260	2,650	—	2,390
56,663	95	59,583	—			3,140	57,506	—	54,366
B. Forstpolizei.									
22,020	60	22,260	—	1. Forstmeister:					
2,425	10	2,500	—	a) Besoldungen der Forstmeister . . .		9,540	31,800	—	22,260
7,288	75	7,000	—	b) Bureaukosten		—	2,500	—	2,500
880	—	880	—	c) Reisekosten		1,600	9,000	—	7,400
			—	d) Mietzins		—	880	—	880
120,879	86	121,935	—	2. Kreisoberförster:					
9,189	32	11,000	—	a) Besoldungen der Kreisoberförster . .		52,147	173,825	—	121,678
31,805	33	30,000	—	b) Bureaukosten		—	11,000	—	11,000
7,736	65	7,880	—	c) Reisekosten		6,400	36,400	—	30,000
71,933	40	70,500	—	d) Mietzinse		—	8,500	—	8,500
56,537	05	56,900	—	3. Unterförster und Waldaufseher . . .		11,500	82,000	—	70,500
5,092	40	6,000	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kos- ten der Kreisoberförster		56,900	—	56,900	—
222,714	36	223,055	—	5. Unfallversicherung		—	5,500	—	5,500
			—			138,087	361,405	—	223,318
C. Förderung des Forstwesens.									
8,782	49	10,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne u. För- derung des Forstwesens im allgemeinen		—	10,000	—	10,000
50,000	—	30,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenver- besserungen und Aufforstungen		—	30,000	—	30,000
58,782	49	40,000	—			—	40,000	—	40,000

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.									
43	85	1,000	—	1. Beiträge	—	1,000	—	1,000	
43	85	1,000	—		—	1,000	—	1,000	
A. Verwaltungskosten									
56,663	95	59,583	—	B. Forstpolizei	3,140	57,506	—	54,366	
222,714	36	223,055	—	C. Förderung des Forstwesens	138,087	361,405	—	223,318	
58,782	49	40,000	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen	—	40,000	—	40,000	
43	85	1,000	—		—	1,000	—	1,000	
338,204	65	323,638	—		141,227	459,911	—	318,684	
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
1,672,358	—	1,600,000	—	1. Hauptnutzungen	1,620,000	—	1,620,000	—	
385,016	—	310,000	—	2. Zwischennutzungen	320,000	—	320,000	—	
2,057,374	—	1,910,000	—		1,940,000	—	1,940,000	—	
B. Nebennutzungen.									
373	50	500	—	1. Stocklosungen	300	—	300	—	
3,359	—	1,200	—	2. Grubenlosungen, Torf	1,400	—	1,400	—	
55,457	85	55,300	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub	55,300	—	55,300	—	
59,190	35	57,000	—		57,000	—	57,000	—	
C. Wirtschaftskosten.									
31,831	33	50,000	—	1. Waldkulturen	90,000	140,000	—	50,000	
100,000	—	100,000	—	2. Weganlagen	—	100,000	—	100,000	
74,416	25	75,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	8,000	83,000	—	75,000	
437,508	—	400,000	—	4. Rüstlöhne	—	425,000	—	425,000	
3,094	90	3,000	—	5. Marchungen, Vermessungen	—	4,000	—	4,000	
11,114	40	10,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	11,000	—	11,000	
124	50	1,000	—	7. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	
12,776	22	15,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden	—	15,000	—	15,000	
23,785	30	18,000	—	9. Gebäudereparaturen	—	20,000	—	20,000	
694,652	90	672,000	—		98,000	799,000	—	701,000	
D. Beschwerden.									
71,349	30	72,000	—	1. Staatssteuern	—	72,000	—	72,000	
150,283	71	155,000	—	2. Gemeindesteuern	—	155,000	—	155,000	
—	—	1,000	—	3. Schwellenmaterial	—	1,000	—	1,000	
221,633	01	228,000	—		—	228,000	—	228,000	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
56,537	05	56,900	—	1. Anteil der Staatswaldungen an d. Kosten der Kreisoberförster		—	56,900	—	56,900
9,926	25	9,000	—	2. Unfallversicherung		—	10,000	—	10,000
66,463	30	65,900	—			—	66,900	—	66,900
2,057,374	—	1,910,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen		1,940,000	—	1,940,000	—
59,190	35	57,000	—	B. Nebennutzungen		57,000	—	57,000	—
694,652	90	672,000	—	C. Wirtschaftskosten		98,000	799,000	—	701,000
221,633	01	228,000	—	D. Beschwerden		—	228,000	—	228,000
66,463	30	65,900	—	E. Verwaltungskosten		—	66,900	—	66,900
1,133,815	14	1,001,100	—			2,095,000	1,093,900	1,001,100	—
XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
545,439	70	543,500	—	1. Pachtzinse von Civildomänen		545,000	1,500	543,500	—
18,069	40	18,600	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen		18,200	—	18,200	—
13,480	—	16,570	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden		16,310	—	16,310	—
1,526,215	—	1,690,830	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden		1,692,770	—	1,692,770	—
212,000	—	216,000	—	5. Mietzinse von Militärbauwerken		216,000	—	216,000	—
936	30	1,000	—	6. Erlös von Produkten		500	—	500	—
2,842	05	1,000	—	7. Verschiedene Einnahmen		2,000	—	2,000	—
2,318,982	45	2,487,500	—			2,490,780	1,500	2,489,280	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
10,000	—	10,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . .	—	10,000	—	10,000	—
157	85	300	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	300	—	300	—
42	75	500	—	3. Aufsichtskosten	—	300	—	300	—
2,754	55	3,500	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . .	—	3,500	—	3,500	—
82,334	34	92,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	85,000	—	85,000	—
95,289	49	106,300	—		—	99,100	—	99,100	—
C. Beschwerden.									
59,495	98	60,000	—	1. Staatssteuern	—	60,000	—	60,000	—
68,075	65	70,000	—	2. Gemeindesteuern	20,000	90,000	—	70,000	—
3,762	95	4,000	—	3. Wassermietzinse	10,000	14,000	—	4,000	—
131,433	58	134,000	—		30,000	164,000	—	134,000	—
A. Ertrag									
2,318,982	45	2,487,500	—	B. Wirtschaftskosten	2,490,780	1,500	2,489,280	—	—
95,289	49	106,300	—	C. Beschwerden	—	99,100	—	99,100	—
131,433	58	134,000	—		30,000	164,000	—	134,000	—
2,092,259	38	2,247,200	—		2,520,780	264,600	2,256,180	—	—
XVII. Domänenkasse.									
9,003	55	8,800	—	A. Zinse von Guthaben	8,400	—	8,400	—	—
273,015	05	275,000	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	273,000	—	273,000	—
264,011	50	266,200	—		8,400	273,000	—	264,600	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Rothertrag.									
20,590,247	17	21,480,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen . . .	23,240,500	—	23,240,500	—	—
611,470	05	672,000	—	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden . .	641,500	—	641,500	—	—
395,028	60	380,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	380,000	—	380,000	—	—
246,761	44	20,000	—	4. Zinse von Korrespondenten	259,000	90,000	169,000	—	—
216,612	60	120,000	—	5. Ertrag der Provisionen	155,000	55,000	100,000	—	—
16,017	50	20,000	—	6. Ertrag des Bankgebäudes	34,300	16,300	18,000	—	—
1,227,488	15	1,206,000	—	7 ^a . Zins d. Anleihens v. 1897, Fr. 41,064,500, 3 %	—	1,184,000	—	1,184,000	—
964,171	—	953,000	—	7 ^b . Zins d. Anleihens v. 1905, Fr. 27,625,000, 3 1/2 %	—	942,000	—	942,000	—
608,775	70	595,000	—	7 ^c . Zins d. Anleihens v. 1913, Fr. 13,655,000, 4 1/2 %	—	580,000	—	580,000	—
950,000	—	950,000	—	7 ^d . Zins d. Anleihens v. 1915, Fr. 20,000,000, 4 3/4 %	—	950,000	—	950,000	—
900,000	—	900,000	—	7 ^e . Zins d. Anleihens v. 1923, Fr. 20,000,000, 4 1/2 %	—	900,000	—	900,000	—
70,000	—	70,000	—	7 ^f . Zins d. Anleihens v. 1923, Fr. 2,000,000, 5 1/2 %	—	70,000	—	70,000	—
91,666	65	—	—	7 ^g . Zins d. Anleihens v. 1924, Fr. 20,000,000, 5 1/2 %	—	1,100,000	—	1,100,000	—
17,284	75	20,000	—	8. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen	—	25,000	—	25,000	—
8,181,373	45	8,450,000	—	9. Zinse der Kassascheine und Obligationen	—	9,000,000	—	9,000,000	—
2,570,087	17	2,755,000	—	10. Zinse der Spezialfonds	190,000	3,230,000	—	3,040,000	—
2,044,891	56	2,160,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	2,040,000	—	2,040,000	—
1,500,000	—	1,500,000	—	12. Verzinsung des Stammkapitals	—	1,500,000	—	1,500,000	—
160,000	—	180,000	—	13. Verzinsung des Reservefonds	—	200,000	—	200,000	—
1,330,593	60	1,388,000	—	14. Vermögenssteuer an den Staat	—	1,483,000	—	1,483,000	—
240,000	—	200,000	—	15. Einlage in den Reservefonds	—	200,000	—	200,000	—
6,238	75	10,000	—	16. Abschreibung auf Mobiliar	—	10,000	—	10,000	—
47,226	70	50,000	—	17. Eidgen. Couponssteuer	—	50,000	—	50,000	—
5,170	50	—	—	(Wertschriften, Kursgewinne)	—	—	—	—	—
—	—	150,000	—	18. Rückstellung f. Kosten v. Geldbeschaffung	—	150,000	—	150,000	—
307,298	—	300,000	—	19. Amortisation a. Kursverlusten v. Anleihen	—	300,000	—	300,000	—
914,212	38	815,000	—		24,900,300	24,075,300	825,000	—	—
B. Verwaltungskosten.									
30,550	—	30,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	30,000	—	30,000	—
395,696	80	410,000	—	2. Besoldungen d. Beamten u. Angestellten	—	410,000	—	410,000	—
34,717	80	40,000	—	3. Beitrag an die Pensionskasse	—	40,000	—	40,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Mietzinse	—	20,000	—	20,000	—
54,455	48	58,000	—	5. Bureaunkosten	36,000	94,000	—	58,000	—
9,094	30	8,000	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	16,000	8,000	8,000	—	—
526,325	78	550,000	—		52,000	602,000	—	550,000	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
1,500,000	—	1,500,000	—	C. Zins des Stammkapitals	1,500,000	—	1,500,000	—	
1,500,000	—	1,500,000	—		1,500,000	—	1,500,000	—	
914,212	38	815,000	—	A. Rohertrag	24,900,300	24,075,300	825,000	—	
526,325	78	550,000	—	B. Verwaltungskosten	52,000	602,000	—	550,000	
1,500,000	—	1,500,000	—	C. Zins des Stammkapitals	1,500,000	—	1,500,000	—	
1,887,886	60	1,765,000	—		26,452,300	24,677,300	1,775,000	—	
XIX. Kantonalbank.									
A. Betriebsertrag.									
1,611,499	—	2,500,000	—	1. Wechselertrag	2,000,000	—	2,000,000	—	
4,559,553	29	3,400,000	—	2. Zinse	3,500,000	—	3,500,000	—	
2,040,698	72	2,600,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren	1,800,000	—	1,800,000	—	
227,728	17	400,000	—	4. Kantonale und Gemeindesteuern	—	200,000	—	200,000	
977,775	22	1,500,000	—	5. Verluste	—	1,200,000	—	1,200,000	
184,486	75			6. Abschreibungen	—	—	—	—	
504,812	15	—	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften	800,000	—	800,000	—	
70,000	—	—	—	8. Einlage in die Spezialreserve für Forderung.	—	—	—	—	
4,399,039	48	4,200,000	—	9. Verwaltungskosten	—	4,300,000	—	4,300,000	
2,857,533	54	2,400,000	—		8,100,000	5,700,000	2,400,000	—	
B. Ertragsverwendung.									
250,000	—	—	—	1. Zuweisung an die ordentliche Reserve	—	—	—	—	
207,533	54	—	—	2. Einlage in die Spezialreserve f. Forderungen	—	—	—	—	
457,533	54	—	—		—	—	—	—	
2,857,533	54	2,400,000	—	A. Betriebsertrag	8,100,000	5,700,000	2,400,000	—	
457,533	54	—	—	B. Ertragsverwendung	—	—	—	—	
2,400,000	—	2,400,000	—		8,100,000	5,700,000	2,400,000	—	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XX. Staatskasse.								
A. Zinse von Guthaben.								
1. Zinse von Geldanlagen:								
1,572,598	20	971,488	—	a) Obligationen	1,317,595	—	1,317,595	—
2,342,545	65	2,344,195	—	b) Aktien	3,064,195	—	3,064,195	—
2. Zinse von Vorschüssen:								
154,908	84	177,600	—	a) Spezialverwaltungen	161,330	—	161,330	—
325,120	48	65,750	—	b) Oeffentliche Unternehmen	15,750	—	15,750	—
145,593	10	175,950	—	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	338,440	166,540	171,900	—
38,312	93	5,000	—	4. Zinse von verschiedenen Guthaben und				
				Verspätungszinse	5,000	—	5,000	—
1,907	34	—	—	5. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—
20,503	75	21,000	—	6. Depotgebühren	—	22,000	—	22,000
91,979	05	62,000	—	7. Eidgen. Couponssteuer	—	104,000	—	104,000
107,893	40	—	—	(Kursgewinne)				
4,576,397	14	3,656,983	—		4,902,310	292,540	4,609,770	—
B. Zinse für Schulden.								
1. Zinse für Depots:								
1,173,562	04	1,400,000	—	a) Spezialverwaltungen	—	1,400,000	—	1,400,000
40,008	30	20,000	—	b) Gerichtliche Geldhinterlagen	—	20,000	—	20,000
443	60	500	—	c) Administrative Geldhinterlagen	—	500	—	500
77,483	80	—	—	d) Spezialfonds	—	—	—	—
6,120	45	7,000	—	e) Verschiedene Depots	—	157,000	—	157,000
22,699	33	8,000	—	2. Skonti für Barzahlungen	—	8,000	—	8,000
992,116	10	801,000	—	3. Zinse der von der Kantonalbank übernom-				
				menen Wertpapiere	333,000	1,271,000	—	938,000
2,312,433	62	2,236,500	—		333,000	2,856,500	—	2,523,500
A. Zinse von Guthaben								
4,576,397	14	3,656,983	—	A. Zinse von Guthaben	4,902,310	292,540	4,609,770	—
2,312,433	62	2,236,500	—	B. Zinse für Schulden	333,000	2,856,500	—	2,523,500
2,263,963	52	1,420,483	—		5,235,310	3,149,040	2,086,270	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXI. Bussen u. Konfiskationen.									
A. Bussen.									
275,856	20	500,000	—	1. Gerichtliche Bussen	285,000	—	285,000	—	—
21,177	40	25,000	—	2. Umgewandelte Bussen	—	15,000	—	15,000	—
6,622	90	8,500	—	3. Verjährte Bussen	—	6,000	—	6,000	—
11,051	85	6,000	—	4. Administrativbussen	7,000	—	7,000	—	—
3,564	83	3,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bussen	3,000	—	3,000	—	—
262,672	58	275,500	—		295,000	21,000	274,000	—	—
B. Bussenverwendung.									
13,218	15	12,000	—	1. Bezugskosten	—	12,000	—	12,000	—
12,672	25	15,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	—	14,000	—	14,000	—
40,000	—	40,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps	—	40,000	—	40,000	—
134,878	80	102,000	—	4. Anteil der Gemeinden	—	102,000	—	102,000	—
134,878	80	102,000	—	5. Anteil des Gesundheitswesens	—	102,000	—	102,000	—
3,784	50	4,500	—	6. Verschiedene Bussenanteile	—	4,000	—	4,000	—
76,759	92	—	—	7. Vortrag zu verteilender Anteile	—	—	—	—	—
262,672	58	275,500	—		—	274,000	—	274,000	—
C. Ersatz und Konfiskationen.									
9,859	40	5,000	—	1. Ersatz	6,000	—	6,000	—	—
563	70	100	—	2. Konfiskationen	100	—	100	—	—
10,423	10	5,100	—		6,100	—	6,100	—	—
A. Bussen									
262,672	58	275,500	—	A. Bussen	295,000	21,000	274,000	—	—
262,672	58	275,500	—	B. Bussenverwendung	—	274,000	—	274,000	—
10,423	10	5,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen	6,100	—	6,100	—	—
10,423	10	5,100	—		301,100	295,000	6,100	—	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
176,520	—	180,000	—	1. Jagdpatentgebühren		180,000	—	180,000	—
2,139	50	1,300	—	2. Wildverwertung, Hundetaxen, Verspätungs- gebühren		1,300	—	1,300	—
20,930	—	14,000	—	3. Gebühren für die Winterjagdbewilligungen		14,000	—	14,000	—
17,682	—	18,000	—	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10 %		18,000	—	18,000	—
50,914	70	51,000	—	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd:					
40,000	—	40,700	—	a) Hochgebirgsbannbezirke		1,300	52,300	—	51,000
3,815	40	4,000	—	b) Offenes Gebiet		—	40,700	—	40,700
499	25	500	—	c) Verwaltungskosten		—	4,000	—	4,000
446	80	500	—	d) Vergütung von Wildschaden		—	500	—	500
52,956	—	54,000	—	e) Förderung des Vogelschutzes		—	500	—	500
7,495	12	8,000	—	6. Gemeindeanteile		—	54,000	—	54,000
			—	7. Vergütung der Eidgenossenschaft		8,000	—	8,000	—
76,134	47	70,600	—			222,600	152,000	70,600	—
B. Fischerei.									
29,962	—	28,500	—	1. Fischezenzinse und Patentgebühren		28,500	—	28,500	—
26,732	35	26,300	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten		8,000	34,300	—	26,300
2,907	80	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht		—	2,000	—	2,000
16,926	20	16,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft		16,000	—	16,000	—
2,243	50	1,600	—	5. Fischzuchtanstalt		4,200	2,600	1,600	—
—	—	500	—	6. Rechtskosten		—	500	—	500
19,491	55	17,300	—			56,700	39,400	17,300	—
C. Bergbau.									
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors		—	1,200	—	1,200
2,500	—	2,500	—	2. Eisenerzgebühren		2,500	—	2,500	—
3,684	17	3,200	—	3. Konzessionsgebühren f. Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen etc.		4,000	800	3,200	—
—	—	500	—	4. Hebung des Bergbaues		—	500	—	500
4,984	17	4,000	—			6,500	2,500	4,000	—
76,134	47	70,600	—	A. Jagd		222,600	152,000	70,600	—
19,491	55	17,300	—	B. Fischerei		56,700	39,400	17,300	—
4,984	17	4,000	—	C. Bergbau		6,500	2,500	4,000	—
100,610	19	91,900	—			285,800	193,900	91,900	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung. XXIII. Salzhandlung. A. Salzverkauf.									
107,194	—	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
1,657,814	35	1,650,000	—	2. Kochsalz	2,250,000	765,000	1,485,000	—	—
3,169	—	2,400	—	3. Tafelsalz	6,600	4,200	2,400	—	—
1,952	—	2,800	—	4. Meersalz	2,500	1,100	1,400	—	—
33,995	60	34,000	—	5. Gewerbesalz	80,000	48,000	32,000	—	—
—	—	240	—	6. Düngmehl	—	—	—	—	—
2,984	10	1,600	—	7. Vergoldersalz	2,500	900	1,600	—	—
600	20	600	—	8. Tafelsalz « Grésil »	2,300	1,700	600	—	—
194	85	—	—	9. Pfannensteinsalz	1,040	800	240	—	—
4,104	65	2,500	—	10. Jodiertes Salz	277,500	103,750	173,750	—	—
76,620	30	—	—	11. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,674,241	05	1,694,140	—		2,622,440	925,450	1,696,990	—	—
B. Betriebskosten.									
24,000	—	24,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	24,000	—	24,000	—
124,065	15	125,000	—	2. Transportkosten	—	123,000	—	123,000	—
265,315	—	265,000	—	3. Auswägerlöhne	—	270,000	—	270,000	—
24,136	90	25,000	—	4. Magazinlöhne	—	25,000	—	25,000	—
1,879	70	5,500	—	5. Verschiedene Betriebskosten	—	2,500	—	2,500	—
962	85	100	—	6. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
438,433	90	444,400	—		100	444,500	—	444,400	—
C. Verwaltungskosten.									
19,124	60	20,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	19,500	—	19,500	—
4,611	25	5,000	—	2. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	—
10,900	—	11,350	—	3. Mietzinse	—	10,900	—	10,900	—
512	40	700	—	4. Unfallversicherung	—	700	—	700	—
5,500	—	—	—	(Projektkosten für ein Magazin in Thun)	—	—	—	—	—
40,648	25	37,050	—		—	36,100	—	36,100	—
D. Ertragsverwendung.									
200,000	—	200,000	—	1. Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	—	200,000	—	200,000	—
200,000	—	200,000	—		—	200,000	—	200,000	—
A. Salzverkauf									
1,674,241	05	1,694,140	—	B. Betriebskosten	2,622,440	925,450	1,696,990	—	—
438,433	90	444,400	—	C. Verwaltungskosten	100	444,500	—	444,400	—
40,648	25	37,050	—	D. Ertragsverwendung	—	36,100	—	36,100	—
200,000	—	200,000	—		—	200,000	—	200,000	—
995,158	90	1,012,690	—		2,622,540	1,606,050	1,016,490	—	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel-Steuer.									
A. Stempelverkauf.									
91,193	40	95,000	—	1. Stempelpapier		90,000	—	90,000	—
645,872	40	600,000	—	2. Stempelmarken		610,000	—	610,000	—
66,422	—	65,000	—	3. Spielkarten-Stempel		65,000	—	65,000	—
1,360,904	45	1,200,000	—	4. Anteil an den eidg. Stempelgebühren . .		1,300,000	—	1,300,000	—
2,164,392	25	1,960,000	—			2,065,000	—	2,065,000	—
B. Betriebskosten.									
44,300	80	45,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte .		—	45,000	—	45,000
37,888	53	38,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . .		—	38,000	—	38,000
82,189	33	83,000	—			—	83,000	—	83,000
C. Verwaltungskosten.									
8,600	—	8,600	—	1. Besoldung des Vorstehers der Stempelver-		—	8,600	—	8,600
12,150	—	12,275	—	waltung		—	12,400	—	12,400
5,799	75	5,500	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	5,500	—	5,500
925	—	930	—	3. Bureaukosten		—	930	—	930
				4. Mietzinse		—	—	—	—
27,474	75	27,305	—			—	27,430	—	27,430
A. Stempelverkauf									
2,164,392	25	1,960,000	—			2,065,000	—	2,065,000	—
82,189	33	83,000	—	B. Betriebskosten		—	83,000	—	83,000
27,474	75	27,305	—	C. Verwaltungskosten		—	27,430	—	27,430
2,054,728	17	1,849,695	—			2,065,000	110,430	1,954,570	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
2,050,007	23	2,000,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	2,000,000	—	2,000,000	—	—
434,696	50	450,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	500,000	—	500,000	—	—
1,016,302	85	900,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	950,000	—	950,000	—	—
2,973	40	2,500	—	4. Bezugskosten	—	3,000	—	3,000	—
3,498,033	18	3,347,500	—		3,450,000	3,000	3,447,000	—	—
B. Staatskanzlei.									
127,474	80	110,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Natura- lisationsgebühren	110,000	—	110,000	—	—
127,474	80	110,000	—		110,000	—	110,000	—	—
C. Gerichtskanzleien.									
29,900	—	30,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	30,000	—	30,000	—	—
19,960	—	20,000	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . .	20,000	—	20,000	—	—
17,900	—	20,000	—	3. Handelsgericht	20,000	—	20,000	—	—
—	—	1,200	—	(Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)	1,200	—	1,200	—	—
67,760	—	71,200	—	4. Gebühren der Anwaltskammer	71,200	—	71,200	—	—
D. Justiz und Polizei.									
207,080	90	165,000	—	1. Gebühren der Polizeidirektion	180,000	—	180,000	—	—
126,785	65	115,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	120,000	—	120,000	—	—
129,188	50	110,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	120,000	—	120,000	—	—
251,155	25	250,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . .	500,000	250,000	250,000	—	—
11,157	—	10,000	—	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle . . .	10,000	—	10,000	—	—
2,349	75	—	—	(Gebühren der Liegenschaftsvermittler)	—	—	—	—	—
723,017	55	650,000	—		930,000	250,000	680,000	—	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
2,769	35	2,700	—	1. Konzessionsgebühren		2,700	—	2,700	—
17,616	10	13,000	—	2. Gewerbescheingebühren		13,000	—	13,000	—
23,100	—	21,500	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer		21,500	—	21,500	—
43,485	45	37,200	—			37,200	—	37,200	—
F. Finanzdirektion.									
300	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . .		200	—	200	—
121,625	57	135,000	—	2. Gebühren der Rekurskommission . . .		120,000	—	120,000	—
121,925	57	135,100	—			120,200	—	120,200	—
G. Sanitätsdirektion.									
8,350	—	6,000	—	1. Gebühren der Sanitätsdirektion		6,000	—	6,000	—
8,350	—	6,000	—			6,000	—	6,000	—
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betrei-									
3,498,033	18	3,347,500	—	ungs- und Konkursämter		3,450,000	3,000	3,447,000	—
127,474	80	110,000	—	B. Staatskanzlei		110,000	—	110,000	—
67,760	—	71,200	—	C. Gerichtskanzleien		71,200	—	71,200	—
723,017	55	650,000	—	D. Justiz und Polizei		930,000	250,000	680,000	—
43,485	45	37,200	—	E. Direktion des Innern		37,200	—	37,200	—
121,925	57	135,100	—	F. Finanzdirektion		120,200	—	120,200	—
8,350	—	6,000	—	G. Sanitätsdirektion		6,000	—	6,000	—
4,590,046	55	4,357,000	—			4,724,600	253,000	4,471,600	—
XXVI. Erbschafts- und									
Schenkungssteuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-									
Steuer.									
2,478,313	71	2,570,000	—	1. Ordentliche Abgaben		2,000,000	—	2,000,000	—
495,030	71	514,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %		—	400,000	—	400,000
1,324	—	1,000	—	3. Bussen		1,000	—	1,000	—
1,984,607	—	2,057,000	—			2,001,000	400,000	1,601,000	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
B. Bezugskosten.									
42,398	63	51,400	—	1. Bezugsprovisionen	—	40,000	—	40,000	—
3,880	37	5,600	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	5,000	—	5,000	—
46,279	—	57,000	—		—	45,000	—	45,000	—
1,984,607	—	2,057,000	—	A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	2,001,000	400,000	1,601,000	—	—
46,279	—	57,000	—	B. Bezugskosten	—	45,000	—	45,000	—
1,938,328	—	2,000,000	—		2,001,000	445,000	1,556,000	—	—
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
198,175	15	185,000	—	1. Abgaben	190,000	—	190,000	—	—
19,817	55	18,500	—	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 % . .	—	19,000	—	19,000	—
178,358	10	166,500	—		190,000	19,000	171,000	—	—
B. Bezugskosten.									
400	—	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . . .	—	500	—	500	—
400	—	500	—		—	500	—	500	—
178,358	10	166,500	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben . . .	190,000	19,000	171,000	—	—
400	—	500	—	B. Bezugskosten	—	500	—	500	—
177,958	10	166,000	—		190,000	19,500	170,500	—	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVIII. Wirtschafts- u. Klein- verkaufspatentgebühren.									
A. Wirtschaftspatentgebühren.									
1,086,428	75	1,100,000	—	1. Patentgebühren	1,120,000	37,000	1,083,000	—	—
107,903	04	110,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	108,000	—	108,000	—
978,525	71	990,000	—		1,120,000	145,000	975,000	—	—
B. Verkaufsgebühren.									
54,697	45	50,000	—	1. Patentgebühren	52,000	—	52,000	—	—
22,068	75	25,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	26,000	—	26,000	—
32,628	70	25,000	—		52,000	26,000	26,000	—	—
C. Bezugskosten.									
238	50	1,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- u. Druck- kosten	—	6,000	—	6,000	—
238	50	1,000	—		—	6,000	—	6,000	—
A. Wirtschaftspatentgebühren									
978,525	71	990,000	—	B. Verkaufsgebühren	1,120,000	145,000	975,000	—	—
32,628	70	25,000	—	C. Bezugskosten	52,000	26,000	26,000	—	—
238	50	1,000	—		—	6,000	—	6,000	—
1,010,915	91	1,014,000	—		1,172,000	177,000	995,000	—	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- EinnahmenAusgaben		Rein- EinnahmenAusgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.									
337,758	50	337,758	—	1. Ertrags-Anteil	337,758	—	337,758	—	
—	—			2. Bekämpfung des Alkoholismus:					
14,383	—			a) Polizeidirektion					
26,770	—			b) Unterrichtswesen					
42,765	—	135,103	—	c) Direktion des Innern		135,103	—	135,103	
39,943	80			d) Armendirektion	—				
123,861	80			e) Rückerstattung von Vorschüssen					
				(Rückverrechnungen der Verwendungen in 1923)					
337,758	50	202,655	—		337,758	135,103	202,655	—	
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.									
539,515	20	539,515	—	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	539,515	—	539,515	—	
223,931	70	250,000	—	2. Gewinnanteil nach Art. 28 Nationalbank- gesetz	150,000	—	150,000	—	
763,446	90	789,515	—		689,515	—	689,515	—	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
1,733,403	75	1,700,000	—	1. Landesanswesende Ersatzpflichtige . . .	1,700,000	—	1,700,000	—	
303,713	01	300,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . . .	300,000	—	300,000	—	
29,944	30	40,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . .	40,000	—	40,000	—	
16,484	55	5,000	—	4. Rückstände . . .	—	5,000	—	5,000	
1,025,288	26	1,017,500	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % . .	—	1,017,500	—	1,017,500	
1,025,288	25	1,017,500	—		2,040,000	1,022,500	1,017,500	—	
B. Taxations- und Bezugskosten.									
38,437	50	38,820	—	1. Besoldungen der Beamten . . .	—	39,200	—	39,200	
6,700	—	6,700	—	2. Besoldung des Angestellten . . .	—	6,700	—	6,700	
11,301	30	11,000	—	3. Taxationskosten . . .	—	11,000	—	11,000	
101,590	50	100,000	—	4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . .	—	115,000	—	115,000	
4,000	—	4,000	—	5. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs . . .	—	4,000	—	4,000	
82,023	07	81,400	—	6. Anteil des Bundes . . .	81,400	—	81,400	—	
1,700	—	2,300	—	7. Mietzins . . .	—	2,300	—	2,300	
81,706	23	81,420	—		81,400	178,200	—	96,800	
A. Militärsteuer . . .									
1,025,288	25	1,017,500	—	A. Militärsteuer . . .	2,040,000	1,022,500	1,017,500	—	
81,706	23	81,420	—	B. Taxations- und Bezugskosten . . .	81,400	178,200	—	96,800	
943,582	02	936,080	—		2,121,400	1,200,700	920,700	—	

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
7,477,298	77	7,550,000	—	1. Grundsteuer, 3 ‰	7,512,000	—	7,512,000	—	—
4,145,770	44	4,008,000	—	2. Kapitalsteuer, 3 ‰	4,200,000	—	4,200,000	—	—
159,764	73	60,000	—	3. Nachbezüge	60,000	—	60,000	—	—
11,782,833	94	11,618,000	—		11,772,000	—	11,772,000	—	—
B. Einkommenssteuer.									
14,831,070	50	14,400,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse, 4,5 ‰ . . .	15,000,000	—	15,000,000	—	—
4,101,800	—	3,880,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse, 7,5 ‰ . . .	3,850,000	—	3,850,000	—	—
1,284,381	05	1,200,000	—	3. Nachbezüge	600,000	—	600,000	—	—
20,217,251	55	19,480,000	—		19,450,000	—	19,450,000	—	—
C. Zuschlagssteuer.									
4,716,090	59	5,100,000	—	1. Ertrag	4,700,000	—	4,700,000	—	—
4,716,090	59	5,100,000	—		4,700,000	—	4,700,000	—	—
D. Taxations- und Bezugskosten.									
160,616	—	170,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen:	—	170,000	—	170,000	—
98,029	75	120,000	—	a) Besoldungen der Angestellten . . .	—	100,000	—	100,000	—
64,036	30	60,000	—	b) Entschädigungen der Mitglieder . . .	—	60,000	—	60,000	—
			—	c) Verschiedene Kosten	—	—	—	—	—
			—	2. Kantonale Rekurskommission:	—	—	—	—	—
			—	a) Präsidium und Sekretariat:	—	—	—	—	—
126,981	20	125,000	—	1. Besoldungen	—	125,000	—	125,000	—
13,381	10	20,000	—	2. Entschädigungen der Mitglieder . . .	—	15,000	—	15,000	—
46,504	—	40,000	—	3. Verschiedene Kosten	—	47,000	—	47,000	—
			—	b) Inspektorat:	—	—	—	—	—
157,084	30	155,000	—	1. Besoldungen	—	165,000	—	165,000	—
40,817	65	30,000	—	2. Bureau- und Reisekosten	—	41,000	—	41,000	—
			—	3. Bezugsprovisionen:	—	—	—	—	—
236,070	96	231,160	—	a) Vermögenssteuer	—	234,240	—	234,240	—
627,985	78	548,400	—	b) Einkommenssteuer	—	565,500	—	565,500	—
155,810	06	153,000	—	c) Zuschlagssteuer	—	141,000	—	141,000	—
1,749	80	5,000	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision	—	20,000	—	20,000	—
22,269	20	22,500	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden . . .	—	22,500	—	22,500	—
103,091	43	80,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten	—	70,000	—	70,000	—
11,091	50	15,000	—	7. Kosten der amtlichen Inventarisierung . .	—	15,000	—	15,000	—
32,543	10	—	—	(Steuerstatistik)	—	—	—	—	—
1,898,062	13	1,775,060	—		—	1,791,240	—	1,791,240	—

Rechnung 1924		Voranschlag 1925		Voranschlag für das Jahr 1926		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
E. Verwaltungskosten.									
83,141	10	84,200	—	1. Besoldungen der Beamten	—	84,900	—	84,900	—
127,013	80	136,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	152,050	—	152,050	—
63,781	75	62,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	50,200	—	50,200	—
10,230	—	10,530	—	4. Mietzinse	—	11,930	—	11,930	—
284,166	65	292,730	—		—	299,080	—	299,080	—
11,782,833	94	11,618,000	—	A. Vermögenssteuer	11,772,000	—	11,772,000	—	—
20,217,251	55	19,480,000	—	B. Einkommenssteuer	19,450,000	—	19,450,000	—	—
4,716,090	59	5,100,000	—	C. Zuschlagssteuer	4,700,000	—	4,700,000	—	—
1,898,062	13	1,775,060	—	D. Taxations- und Bezugskosten	—	1,791,240	—	1,791,240	—
284,166	65	292,730	—	E. Verwaltungskosten	—	299,080	—	299,080	—
34,533,947	30	34,130,210	—		35,922,000	2,090,320	33,831,680	—	—
XXXIII. Unvorhergesehenes.									
4,239	65	—	—	1. Erbloser Nachlass	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—
500,000	—	200,000	—	3. Arbeitslosenfürsorge	—	100,000	—	100,000	—
8,146	45	—	—	4. Anteil an der Eidg. Kriegssteuer	600,000	—	600,000	—	—
790	—	—	—	(Verschiedenes)					
				(Mietzinszulagen)					
504,696	80	200,000	—		600,000	100,000	500,000	—	—

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Revision einzelner Bestimmungen des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

(Juli 1925.)

I.

Seit dem Jahre 1920 wurde das im Steuergesetz vom 7. Juli 1918 vorgesehene sogenannte Existenzminimum durch Beschluss des Regierungsrates von 1000 Fr. auf 1500 Fr. heraufgesetzt. Da eine Revision des Steuergesetzes von 1918 im Gange war, glaubte der Regierungsrat, diese ausnahmsweise Massnahme treffen zu können, da sie nur vorübergehenden Charakter haben und bald durch einen gesetzlichen Zustand ersetzt werden sollte. Dagegen liess die Behörde keinen Zweifel darüber walten, dass sie im Falle der Verwerfung der Revisionsvorlage zur Fortsetzung dieses aussergesetzlichen Zustandes nicht Hand bieten könnte.

Nachdem nun die Revisionsvorlage am 28./29. Juni 1925 in der Volksabstimmung verworfen worden ist, sah sich der Regierungsrat vor die Wahl gestellt, vom Jahre 1926 an wiederum das gesetzliche Existenzminimum von 1000 Fr. in Anwendung zu bringen oder aber dem Grossen Rate und dem Volke neuerdings eine Steuergesetznovelle zu unterbreiten, welche das gesetzliche Existenzminimum von 1000 Fr. auf 1500 Franken erhöht. Er entschloss sich, den zweitgenannten Weg zu beschreiten. Nachdem die Verhältnisse, welche zur Erhöhung des Existenzminimums auf 1500 Franken führten, noch heute vorhanden sind und nachdem diese Erhöhung nun seit einigen Jahren unbeändert geblieben war, scheint uns die gesetzliche Festlegung dieses Abzuges von 1500 Fr. durchaus am Platze zu sein. Nachdem sich der Grosse Rat seit dem Jahre 1920 mit dieser Frage Jahr für Jahr beschäftigte, glauben wir uns einer weiteren Begründung unseres Antrages enthalten zu dürfen.

II.

Da somit die Notwendigkeit vorliegt, das Volk neuerdings mit einer Steuergesetznovelle zu behelligen,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

möchten wir derselben noch folgende weitere Punkte, deren Neuordnung uns äusserst dringlich erscheint, einverleiben.

a) Als eine der grössten Härten des gegenwärtig geltenden Steuergesetzes wurde immer der Umstand erwähnt, dass Witwen, kleine Rentner und andere Leute, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf den Ertrag ihres Vermögens angewiesen sind, in Klasse I nur 100 Fr. als steuerfrei abziehen können. Der verworfene Revisionsentwurf trug diesem Uebelstande soweit dies zur Zeit möglich ist, Rechnung. Der bisherige Steuerausfall wurde auf 250,000 bis 270,000 Fr. berechnet. Da der Steuerausfall auf dieser Position geringer ist, als auf den meisten andern des verworfenen Revisionsentwurfes und deshalb auch ohne Deckung leichter verschmerzt werden kann, als andere grosse Ausfälle, möchten wir beantragen, diese Neuerung des verworfenen Entwurfes heute wieder aufzunehmen. Wir glauben, mit diesem Vorschlage im Volke keinem Widerstand zu begegnen.

b) Im fernern beantragen wir, auch das im verworfenen Revisionsentwurfe den Pensionskassen zugedachte Entgegenkommen in die neue Novelle aufzunehmen. Der Regierungsrat behandelte in der Praxis, gestützt auf die unbestrittene Ordnung dieser Frage im Revisionsentwurfe, die Pensionskassen seit einiger Zeit im Sinne unseres Vorschlages. Nach Verwerfung des Revisionsentwurfes dürfte das aber nicht mehr geschehen, sofern nicht auch hier eine gesetzliche Basis geschaffen wird.

Ein neuer Steuerausfall wird also durch die Annahme dieses Vorschlages nicht entstehen. Dessen Verwerfung würde aber sehr wahrscheinlich einen Steuerausfall zur Folge haben, indem verschiedene dieser Kassen dann den Sitz ausserhalb des Kantons verlegen würden, was auch den Verlust der Einkommenssteuer I. Klasse zur Folge hätte und zwar sowohl für den Staat als auch für die beteiligten Gemeinden.

c) Sodann beantragen wir, den Abzug von 10% auch den Pensionierten in gleicher Weise wie den Fixbesoldeten zukommen zu lassen, wie dies der verworfene Revisionsentwurf ebenfalls vorsah. Der daherige Steuerausfall beläuft sich für den Staat auf 7000 bis 9000 Fr. Diese Ordnung der Dinge beseitigt aber viele Missverständnisse und unnütze Schreibereien, so dass ein Teil des Ausfalles indirekt wieder einkommt.

d) Der vorgeschlagene neue Absatz 3 zu Art. 35 sieht die Verzinslichkeit der rückständigen Steuerbeiträge vor vom 31. Dezember des Veranlagungsjahres an. Die bisherige Praxis, wonach auf den Steuerrückständen kein Verzugszins zu entrichten war, begünstigte die verschiedentlich eingerissene und stets noch weiter um sich greifende Tendenz, die dem Staat und der Gemeinde schuldigen Steuern möglichst lange nicht zu bezahlen. Diese rückständigen Steuerzahler sind nicht etwa bloss oder vorwiegend in den Kreisen der ökonomisch Schwachen zu suchen; im Gegenteil sind es zum guten Teil finanziell durchaus leistungsfähige Steuerschuldner, die sich auf diese Weise einen finanziellen Vorteil zu verschaffen wussten. Der Schaden, der hieraus Staat und Gemeinden erwächst, besteht keineswegs bloss im Zinsausfall; vielmehr sind damit stark vermehrte Kosten und Umtriebe verbunden, und namentlich rührt davon her eine Zunahme der Betreibungen; aber auch die Zahl der Steuerrekurse wird dadurch ungünstig beeinflusst. Diese Uebelstände werden sich rasch vermindern, sobald die Steuerrückstände — wie vorgesehen — verzinslich sind, was sicher im Interesse der Allgemeinheit und besonders der willigen Steuerzahler liegt.

e) Die Ziff. 5 zu Art. 17 wird vorgeschlagen, weil das Verwaltungsgericht mehrfach entschieden hat, nach bisheriger Gesetzgebung sei auch bei Liegenschaftsgewinnen Voraussetzung der Steuerpflicht Wohn- oder Geschäftssitz bzw. Aufenthalt im Kanton. Dies ist unbedingt unbefriedigend und bedeutet eine ungerecht-

fertigte Bevorzugung der ausserhalb des Kantons niedergelassenen Eigentümer von bernischen Grundstücken und namentlich auch von ausserkantonalen Güterspekulanten.

III.

Mit diesen fünf Punkten werden fünf der wichtigsten Revisionspostulate verwirklicht und haben wir auch der Motion Minger und Konsorten Folge gegeben. Obschon der daherige Steuerausfall die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes erschweren, eventuell verzögern wird, glauben wir doch, dass ihnen zugestimmt werden sollte.

Damit sind wir aber an der Grenze dessen angelangt, was ohne Kompensationen an Revisionspostulaten in diesem Zeitpunkte verwirklicht werden kann und darf. Wir möchten dringend davor warnen, unsere Vorlage mit weiteren Postulaten zu belasten. Denn solche werden wieder anderen und auch unerlässlichen Vorkehren zur Deckung der Steuerausfälle rufen und dann werden wir unfehlbar auch die Verwerfung dieser Vorlage erleben. Sollte neuerdings eine Ueberlastung der Vorlage in die Wege geleitet werden, so wäre der Regierungsrat gezwungen, die Vorlage wieder zurückzuziehen und der Sache ihren Lauf zu lassen. Nachdem eine weitgehende Partialrevision mit der Begründung, sie sei überladen, verworfen wurde, bleibt uns noch ein vorsichtiges Vorgehen übrig für so lange, als nicht eine Totalrevision, — die auch wir als erstrebenswertes Endziel ansehen — glücklich unter Dach gebracht sein wird.

Bern, im Juli 1925.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Entwurf des Regierungsrates

vom 1. September 1925.

Gesetz

betreffend

**Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes
vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und
Gemeindesteuern.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden abgeändert wie folgt:

Art. 7 erhält folgende neue Ziffer:

4. Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, haben von ihren vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, soweit dieselben als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fallen, nur denjenigen Steuerbetrag zu zahlen, der der Versteuerung der dahierigen Erträge als Einkommen I. Klasse ohne Einrechnung der Progression entspricht.

Art. 17 erhält folgende Neue Ziffer 5:

5. natürliche oder juristische Personen und Personengesamtheiten irgendwelcher Art, welche im Kanton Bern keinen Wohnsitz oder Geschäftssitz haben oder ihn aufgeben, jedoch anlässlich der Veräusserung im Kanton Bern gelegener Grundstücke einen Kapitalgewinn oder Spekulationsgewinn erzielen, welcher als Einkommen II. Klasse im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes zu versteuern ist; ebenso Personen, welchen aus im Kanton Bern gelegenen Grundstücken ein Miterbenteil gemäss Art. 619 Z.G.B. zufällt.

Art. 18 erhält folgende neue Ziffer:

4. Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträge ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Klasse geltenden Ansatz ohne Berechnung eines Steuerzuschlages.

Art. 20, Ziff. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

2. vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen ein Betrag von 1500 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau und für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr. hinzurechnen darf;

3. vom Einkommen II. Klasse ein Betrag von 100 Franken. Witwen, welche noch für minderjährige vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können

a) sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. und II. Klasse, inbegriffen den zu 4 % zu berechnenden Ertrag ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitals) 1600 Franken nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei soviel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt;

b) sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von Lit. a hievon 1600 Fr., nicht aber 2200 Fr. übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum 800 Franken.

Art. 22 erhält folgende neue Ziffer 10:

10 % von bezogenen Pensionen, im Maximum 600 Franken. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 dieses Artikels vorgenommen, so hat der Abzug von 10 % nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Pension zu erfolgen.

Art. 35 erhält folgende neuen Absätze 3, 4 und 5:

Der Steuerbezug durch die Gemeinden beginnt sofort nach Rechtskraft der Steuerregister und soll bis zum 31. Dezember des Steuerjahres beendigt sein. Der Bezug der nach Massgabe von Art. 37, Abs. 1, im Nachtaxationsverfahren festgestellten Steuern beginnt sofort nach Rechtskraft dieser Taxationen; er geschieht durch die zuständige Amtsschaffnerei und soll innert 30 Tagen beendigt sein.

Für Steuerbeträge, welche bis zu den im vorigen Absatz bestimmten Endterminen der Bezugsfrist nicht bezahlt werden, ist von diesen Terminen hinweg ein Verzugszins von 5 % zu entrichten, gleichgültig, ob

die Schatzungen anerkannt oder durch Rekurs bestritten sind.

Auf Staatssteuerbeträgen, welche mindestens 30 Tage vor Ablauf jener Bezugsfristen bezahlt werden, gewährt der Staat einen Skonto; derselbe beträgt 5% auf das Jahr berechnet.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, sowie der zugehörigen Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bern, den 1. September 1925.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber i. V.

Brechbühler.

Gesetz

über die

Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. auf die Fortbildungsschulen für Jünglinge, die nicht dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstehen;
2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagschule, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse.

Vorbehalten bleiben Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter gemäss Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

II. Fortbildungsschule für Jünglinge.

Art. 2. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Art. 3. Die Errichtung von Fortbildungsschulen für Jünglinge steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, ist sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

Abänderungsanträge.

Art. 4. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge nur klein ist, so können diese gegen ein von der Wohngemeinde zu bezahlendes Schulgeld in die Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 10 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 findet auch auf die Fortbildungsschule sinngemässe Anwendung.

Art. 5. Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt, eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, sind vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule befreit. Ueber weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

Art. 6. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 50 Rp. für die Stunde bestraft.

In Fällen, wo die Schule absichtlich oder leichtfertig gefehlt wurde, ist diese Busse zu verdoppeln.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die Eltern oder deren Vertreter oder der Schüler selbst die Absenzen verursacht haben und die Bussen zu Lasten der verantwortlichen Person auszusprechen.

Im weitem gelten für die Ahndung der Schulversäumnisse die Bestimmungen der §§ 66 und 67 (erster und dritter Absatz) des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Für die Entschuldigungen haben die §§ 69 und 70 des genannten Gesetzes Geltung.

Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer sind vom Richter mit einer Busse von 10 bis 50 Fr. zu bestrafen.

Alle auf Grund dieses Artikels gesprochenen Bussen fallen in die Kasse der Schulgemeinde.

Art. 7. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beleuchtung und Beheizung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 8. Gemeinden, welche den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten vom Staat an die daherigen Kosten den nämlichen Beitrag wie für die Primarschule.

Die Verteilung der Kosten der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, an die der Bund einen Beitrag bezahlt, erfolgt nach Massgabe der bezüglichlichen Vorschriften des Bundes durch eine Verordnung des Regierungsrates.

Art. 9. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

Der Staat bezahlt die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrerbesoldungen.

Art. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 über die Pflichten des Lehrers (§§ 38 und 39), Beschwerden (§§ 43 bis 48), Auftreten und Betragen der Schüler (§§ 51 bis

... mit einer Busse von 50 Rp. bis 1 Fr. für die Stunde bestraft.

Streichung des zweiten Absatzes.

Wenn die Eltern, deren Stellvertreter oder der Arbeitgeber einen Schüler vom Schulbesuch abhalten, so hat der Richter die Busse zu Lasten dieser Personen auszusprechen.

... einer Busse von 5 bis 50 Fr. zu bestrafen.

Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

54) und Aufgaben der Kommissionen (§§ 97 bis 99) gelten sinngemäss auch für die Fortbildungsschule.

Art. 11. In einem Reglement des Regierungsrates sollen die notwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Zahl der Jahreskurse, die Minimalstundenzahl, die Anstellung der Lehrkräfte und den Lehrstoff, sowie die Aufsicht über den beruflichen Unterricht aufgestellt werden.

Art. 12. Der Staat sorgt durch Kurse für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte.

Die Unterrichtsdirektion lässt die notwendigen Lehrpläne ausarbeiten und setzt sie in Kraft.

Art. 13. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

III. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Art. 14. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat auf die allgemeine Bildung und Erziehung der schulentlassenen Mädchen einzuwirken und ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, indem sie ihnen die zur Leitung und Besorgung eines Haushaltes erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Art. 15. Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen vereinigen.

Art. 16. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, auch weiterhin freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beizubehalten oder solche neu zu gründen.

Art. 17. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

Art. 18. Vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können dispensiert werden:

- a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule);
- b) Mädchen, die den Ausweis erbringen, dass sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben;
- c) Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmässig ausbilden.

Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in grössern Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden.

Abänderungsanträge.

Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden.

Ueber weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Abänderungsanträge.

Art. 19. Die Vorschriften von Art. 6 hievor haben auch für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf die in Art. 10 hievor verwiesen wird, auf die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sinngemässe Anwendung.

Art. 20. Die Gemeinden können für Töchter über 20 Jahren und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder ihnen den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten.

Art. 20. Die Gemeinden können für Töchter, die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen und für Frauen besondere Kurse ...

Art. 21. Der Unterricht ist unentgeltlich.
Die Gemeinde stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung.

Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigung nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.

Zweiter Absatz wird Art. 23bis.

Art. 23. Der Staat unterstützt das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit Beiträgen.

An die Lehrerbesoldungen der obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezahlt er die Hälfte.

An die Kosten der in Art. 20 genannten Kurse kann der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichten, wenn sich der Unterricht im Rahmen eines von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrplanes hält.

Unter der nämlichen Bedingung und sofern die Gemeinden ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten, wird ein Staatsbeitrag auch an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse ausgerichtet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden.

An Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Unterrichtsanstalten, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann ebenfalls ein Staatsbeitrag verabfolgt werden.

An die Einrichtungs- und Betriebskosten von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden und im Bedürfnisfalle auch solcher Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann der Staat aus dem Kredit gemäss Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 ausserordentliche Beiträge ausrichten.

Die durch Gesetzgebung des Bundes festgesetzten Beiträge werden vorbehalten.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird nötigenfalls hierüber Näheres bestimmen.

Abänderungsanträge.

Art. 23^{bis}. An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigung nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.

Art. 24. In einem Reglement des Regierungsrates ist die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen näher zu umschreiben; namentlich sollen die Zahl der Jahreskurse und die Minimalstundenzahl festgelegt und Bestimmungen über den Lehrstoff aufgestellt werden.

Art. 25. Die Unterrichtsdirektion sorgt für die Aufstellung der notwendigen Lehrpläne und erklärt sie in Kraft.

Art. 26. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission.

Art. 27. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Ausbildung besitzen. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere festsetzen und bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andere Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht ausgebildet und beigezogen werden können.

Art. 28. Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen.

Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminarien hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlussprüfungen zu genügen haben.

Im Bedürfnisfalle ist der Grosse Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschliessen.

Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staate Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Art. 29. Ueber die Versicherung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kursen kann der Grosse Rat die nötigen Bestimmungen aufstellen und in dem ihm gutschneidenden Umfang den Beitritt der Haushaltungslehrerinnen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 29^{bis}. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

IV. Der hauswirtschaftliche Unterricht im schulpflichtigen Alter.

Art. 30. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9.

Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung.

Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien.

Art. 31. Es ist den Gemeinden mit Zustimmung der Direktion des Unterrichtswesens gestattet, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten.

Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Art. 32. Art. 21 bis 27 und Art. 29 dieses Gesetzes sind auch auf diesen Unterricht sinngemäss anwendbar. Das Nähere hierüber bestimmt der Regierungsrat.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Art. 34. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. § 19, Ziffer 5, und die §§ 76 bis 83 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
2. Das Reglement über die Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 14. November 1894;
3. Das Reglement über die Mädchenfortbildungsschulen vom 6. April 1920.

Bern, den 14. Mai 1925.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Choulat.
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

Art. 31. Die Direktion des Unterrichtswesens kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung ...

Art. 32. Art. 21 bis 27 sowie Art. 29 und 29bis dieses Gesetzes ...

Bern, den 31. August 1925.

Im Namen der Kommission.
der Vize-Präsident
H. Strahm.

Der Regierungsrat stimmt den Anträgen der Kommission zu.

Bern, den 1. September 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 14. Mai 1925.

Gesetz

betreffend

Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr erhält folgenden Zusatz:

Art. 96^{bis}.

Soweit der Reservefonds der Zentralbrandkasse die Summe von fünf Millionen Franken übersteigt, darf ihm mit Zustimmung des Regierungsrates der Ueberschuss entnommen werden zur Tilgung der von der Zentralbrandkasse zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden geleisteten Vorschüsse.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 14. Mai 1925.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

E. Choulat.

der Staatsschreiber

Rudolf.

Text des bisherigen Dekretes.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission.

Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen
Brandversicherungsanstalt.

§ 4. Dem Verwaltungsrat liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

- a. die Wahl seines Vizepräsidenten, der Mitglieder der Direktion, der Rechnungsrevisoren und der Beamten der Anstalt;
- b. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;
- c. die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrat zur Genehmigung;
- d. die Aufstellung des Voranschlages;
- e. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;
- f. die Anordnung eines Nachschussbeitrages nach Art. 16 G., sowie einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22 G.;
- g. die Bestimmung des Zuschlages zur Prämie für die Uebernahme der Explosionsgefahr (Art. 92 G. und § 45 hiernach), sowie eventuell auch für die Mietzinsausfallversicherung (Art. 92 G.);
- h. die Anordnung einer ausserordentlichen Revision der Schätzungen sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes;
- i. die Aufstellung des Zuschlagstarifes für die feuergefährlichen Gewerbe (Art. 15 G.);
- k. die Aufstellung eines Tarifes für die Kosten ausserordentlicher Schätzungen (§ 33 Sch. D.);
- l. die Festsetzung der Besoldungen der Beamten innerhalb der durch die §§ 10, 12—15 hiernach gezogenen Grenzen;
- m. die Festsetzung von Vergütungen nach § 8 und 9 hiernach;
- n. die Aufstellung des Reglements betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung und insbesondere die Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse gemäss § 23, Ziffer 1, 2 und 4 hiernach, die Versetzung von Versicherten in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes;

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 12. März 1919 über die
Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- I. Die nachstehend genannten Paragraphen des Dekretes vom 12. März 1919 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden abgeändert wie folgt:

§ 4. ...

... Ruhegehaltes, sowie der Witwen- und Waisenrenten;

- o. der Abschluss von Rückversicherungsverträgen und die Beteiligung an einer gegenseitigen Rückversicherung öffentlicher Anstalten;
- p. die Beschlussfassung über die Verwendung eines Teiles des Reservefonds der Zentralbrandkasse im Sinne des Art. 89 G.;
- q. die Sorge für vorschriftsgemässe Dotierung der Reservefonds der Bezirksbrandkassen, bis der gesetzliche Bestand erreicht ist (Art. 20 G.).

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die unter lit. i, m (soweit § 9 betreffend), o und p erwähnten Angelegenheiten, sowie die Wahl des Verwalters der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Zentralbrandkasse.

§ 10. Die Beamten der Anstalt sind:

- a. ein Verwalter mit einer Besoldung von Fr. 9000 bis Fr. 13,000;
- b. ein Adjunkt mit einer Besoldung von Fr. 8000 bis Fr. 10,500;
- c. drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je Fr. 7000 bis Fr. 9500;
- d. ein Buchhalter und Rechnungsführer, sowie ein Sekretär mit einer Besoldung von je Fr. 6000 bis Fr. 8500.

Um der Anstalt einen besonders geeigneten Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

§ 12. In der Regel bezieht der Beamte beim Dienstantritt das Minimum der Besoldung und erhält nach je drei Dienstjahren eine Alterszulage gleich dem Viertel des Unterschiedes zwischen Minimum und Maximum.

Ausnahmsweise können jedoch tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten durch Anrechnung einer Anzahl von fiktiven Dienstjahren und Gewährung der entsprechenden Alterszulagen berücksichtigt werden.

Bei der Zubilligung von Alterszulagen können auch die bei einer definitiven oder provisorischen Anstellung bei der Brandversicherungsanstalt oder in einer definitiven Beamten- oder Anstellung beim Staat absolvierten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres an ausgerichtet.

§ 19. Familienangehörige eines verstorbenen Beamten, deren Versorger er war, haben noch Anspruch auf seine Besoldung für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann die Direktion die Besoldung noch für weitere sechs Monate gewähren.

§ 31. Wird eine Gemeinde von einem Amtsbezirk losgetrennt und einem andern zugeteilt, so haben die Gebäudeeigentümer den im Verhältnis der Versiche-

- r. die Entscheidung von Anständen mit den Versicherten über die Versicherungspflicht und deren Umfang (Art. 4 und 5 G.).

... von Fr. 10,000 bis Fr. 14,000;

... bis Fr. 12,000;

... von je Fr. 7500 bis Fr. 11,500;

- d. ein Sekretär, sowie ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von je Fr. 7000 bis Fr. 11,000.

... nach einem Jahre eine Alterszulage, welche in gleichmässigen Raten auszurichten und so zu bemessen ist, dass er das Maximum seiner Besoldung nach zwölf Dienstjahren erreicht.

... die folgenden drei Monate. Sofern ihnen kein Renten- oder Abfindungsanspruch zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf sechs Monate und bei Dürftigkeit kann die Direktion die Besoldung noch für weitere sechs Monate ausrichten.

rungssummen auf ihre Gebäude fallenden Anteil am Reservefonds der Bezirksbrandkasse, aus welcher sie ausscheiden, an derselben zu fordern, wogegen sie sich in den Mitgenuss des Reservefonds der Bezirksbrandkasse, welcher sie zugeteilt werden, einzukaufen haben. Das Guthaben geht, soweit zum Einkauf erforderlich, mittelst der von der Zentralverwaltung vorzunehmenden Ueberschreibung direkt von einem Bezirksbrandkassenreservefonds an den andern über. Einen Ueberschuss des Guthabens können die Gebäudeeigentümer nach Belieben verwenden; ein Fehlbetrag ist nach Analogie von § 53 hiernach amortisationsweise nachzubezahlen.

§ 35. Für provisorisch versicherte Neubauten (Art. 28 G.) wird der Beitrag halbjährlich durch die Zentralverwaltung festgesetzt.

Die Berechnung stützt sich auf die am Ende jedes Kalenderhalbjahres vom Eigentümer zu machenden schriftlichen Angaben über den damaligen Wert des Baues und der mitversicherten Vorräte, Angaben, welche durch die Zentralverwaltung geprüft und eventuell berichtigt werden können.

Der halbjährliche Beitrag ist von dem zu Anfang des Kalenderhalbjahres vorhandenen Werte und von der Hälfte des Zuwachses zu berechnen.

§ 37. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten wird dem Gemeinderat eine Vergütung von 2% der einkassierten Beiträge und von 30 Rp. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude ausgerichtet. Für ausschliesslich ländliche Verhältnisse wird die Vergütung auf 3% der einkassierten Beiträge und auf 50 Rp. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude festgesetzt.

Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeiten besorgen, anderweitige Vereinbarung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten.

Von den durch den Amtsschaffner einkassierten Ausständen fällt 1% an den Amtsschaffner und 1% an die Gemeinde.

Bei einer allgemeinen Revision der Schätzungen wird für die Mehrarbeit, die mit dem Bezuge verbunden ist, eine angemessene Vergütungszulage bewilligt.

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

§ 38. Werden Wiederherstellungsarbeiten, deren Kosten in der Entschädigungssumme inbegriffen sind, nicht ausgeführt, so kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

Wenn indessen der Eigentümer, statt den früheren Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude in anständiger Weise wieder

... Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 21 des Gesetzes verwenden; ...

... ist in jährlichen Raten von mindestens 0,20% des Versicherungskapitals nachzubezahlen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfusse zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt.

Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.

... festgesetzt und bezogen.

... können. Ist jedoch ein Neubau bei Beginn der provisorischen Versicherung bereits zum Zustandswerte eingeschätzt, so ist die durch die späteren Gebäudeschätzungen festgestellte Wertvermehrung der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

... fällt die Hälfte der Vergütung an den Amtsschaffner und die andere Hälfte an die Gemeinde.

... sind, überhaupt nicht oder nur teilweise ausgeführt, ...

zweckdienlich auszubessern und einzurichten, so kann die Direktion die Bedingung der Wiederherstellung als erfüllt bezeichnen, vorausgesetzt, dass dadurch die Interessen der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, sowie der Nutzniesser und Wohnberechtigten nicht gefährdet werden.

§ 46. Zuhanden der Anstalt hat die nach jedem Brande anzuhebende amtliche Untersuchung soweit möglich festzustellen:

- a. wie der Brand entstanden ist und ob sich jemand (Hauseigentümer oder Bewohner, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feueraufseher etc.) absichtlicher- oder fahrlässigerweise einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;
- b. ob beim Brande sowohl der Eigentümer und andere Privatpersonen als auch die Feuerwehr und die Ortspolizei ihre Pflicht erfüllt haben;
- c. ob einzelne Personen, Feuerwehren oder Abteilungen von solchen ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen im Sinne des Art. 81, Ziffer 7, G., aufzuweisen haben, welche die Ausrichtung einer Belohnung rechtfertigen;
- d. ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben;
- e. wer das Gebäude, in welchem der Brand ausgebrochen ist, bewohnt oder benützt hat, wer sein bewegliches Vermögen versichert hatte und bei welcher Gesellschaft; ferner wie hoch sich der Wert des nicht versicherten beweglichen Vermögens annähernd belaufen mag;
- f. ob einer oder mehrere der Hausbewohner ihr bewegliches Vermögen zu hoch versichert haben;
- g. ob eine Versicherung gegen Betriebsstörung (Chômage) besteht und in welchem Betrage.

Gleich nach Schluss der Untersuchung sind die Untersuchungsakten der Zentralverwaltung zuzustellen. Dabei soll der Regierungsstatthalter seine Ansicht über das Ergebnis der Untersuchung, namentlich in bezug auf die hiervor erwähnten Punkte, aussprechen und auf allfällige Umstände aufmerksam machen, welche geeignet erscheinen, der Anstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

§ 51. Als mit der Gebäudeversicherung im Zusammenhang stehende Zwecke, zu denen die Ueberschüsse der Gemeindebrandkassenreserven verwendet werden können, werden bezeichnet: die Verbesserung des Löschwesens, der Feueraufsicht, des Nachtwachdienstes, der Baupolizei.

Diese Ueberschüsse (Guthaben) sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt und können in den nächsten zwei Jahren nur insoweit erhoben werden, als zu ihrer Verwendung im Sinne des vorhergehenden Absatzes ein Bedürfnis vorhanden ist. Zudem dürfen die Erhebungen während dieser Zeit per Jahr bei Guthaben von weniger als Fr. 20,000 nicht mehr als Fr. 5000 und bei solchen von Fr. 20,000 und darüber nicht mehr als den Viertel derselben, im Maximum Fr. 30,000, betragen, — es sei denn, dass die Hypothekarkasse zu grössern Rückzahlungen bereit sei. Dabei sind die für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu beobachten.

... der Anstalt und der Gesellschaft, welche die betreffende Fahrhabe in Versicherung genommen hat, hat die nach ...

... hat, wie hoch das bewegliche Vermögen versichert ist und ...

... und können unter Beobachtung der für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu den im ersten Absatz genannten Zwecken zurückgezogen werden.

Der Rest des § 51 fällt weg.

Die Hypothekarkasse verzinst diese Guthaben zum gleichen Zinsfusse wie die Reserven der Zentralbrandkasse.

§ 53. Fehlbeträge der aufgehobenen Gemeindebrandkassen, welche die Gebäudebesitzer an den Reservefonds der Bezirksbrandkasse nachzubezahlen haben, sind in jährlichen Raten von mindestens 0,20⁰/₁₀₀ des Versicherungskapitals abzuführen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfuss zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt. Für Fehlbeträge, die 0,75⁰/₁₀₀ des Versicherungskapitals übersteigen, kann der Verwaltungsrat der Anstalt die jährliche Rate angemessen erhöhen.

§ 54. Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.

§ 55. Das Reglement, welches die Alters- und Invaliditätsversicherung eingehend ordnen soll, ist so zeitig aufzustellen, dass dieselbe innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets in Wirksamkeit treten kann.

§ 56. Ist die im Jahre 1918 ausgerichtete Besoldung mit Zurechnung der Kriegsteuerzulage, aber unter Ausschluss der Zulagen für Kinder und Angehörige, grösser als die Besoldung nach dem vorliegenden Dekret, so wird die höhere Summe als Besoldung ausgerichtet, solange der Beamte seine bisherige Stelle weiter bekleidet und die nach dem Dekret berechnete Besoldung diese Höhe nicht erreicht.

Als Marginal:
Verwendung von Reserveüberschüssen.

§ 53. Beschliesst eine Bezirksbrandkasse die Zuteilung von Reserveüberschüssen an die Gebäudebesitzer der Gemeinden zur Verwendung im Interesse des Schutzes gegen Brandschaden, und soll die Verwaltung des Kapitals an die Gebäudebesitzer übergehen, so gelten in Bezug auf Verwendbarkeit, Anlage, Rechnungsführung, Rückzahlung und Aufsicht die Bestimmungen der §§ 50 bis 52 hiavor.

Bleibt der zu Löschzwecken ausgeschiedene Kapitalbetrag in der Verwaltung der Anstalt, so erfolgt die Ausbezahlung auf den Vorschlag des Vorstandes der Bezirksbrandkasse, welcher über die bestimmungsgemässe Verwendung zu wachen hat.

Die Zentralverwaltung kann jederzeit die zur bestimmungsgemässen Verwendung der Reserveüberschüsse geeigneten Anordnungen treffen.

§ 54 bis mit 56 werden gestrichen.

II. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1925 in Kraft.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Dekretes vom 12. März 1919 sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 12. März 1919.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Boinay,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 26. Juni 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 29. Juni 1925.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
K. Indermühle.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 19. Mai 1924.

**Neue gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. Oktober und 4. / 11. November 1924
und 5. Mai / 19. August 1925.

Gesetz

über

die Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Regalität.

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen und zu fangen.

II. Erteilung der Fischereiberechtigung.

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Erteilung von Patenten oder durch Verpachtung aus.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat in einer dieser Formen das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Dagegen ist das Fischen mit der Angelrute am Briener-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus, soweit nicht Schonreviere bestehen, für Jedermann frei.

Art. 3. Die Erteilung des Rechts zum Fischfang mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erfolgen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 4. Die Berechtigung zum Fischfang wird nicht erteilt an Bewerber, welche innert einem Zeitraum von 5 Jahren wegen Uebertretung von Vorschriften der Fischereigesetzgebung wiederholt zu einer Busse von 50 Fr. oder mehr verurteilt wurden und zwar für eine Dauer von 3 Jahren von der letzten Verurteilung an.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Uebertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden.

Die Erteilung kann verweigert werden gegenüber Bewerbern, welche mit der Bezahlung fälliger Steuer- oder Bussenforderungen des Staates oder der Gemeinden im Rückstande sind.

Streichung des Absatzes.

A. Patente.

Gemeinsame Abänderungsanträge des R.-R. und der Kommission.

Art. 5. Der Staat erteilt Patente:

- a) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee;
- b) zur Ausübung der Angel- oder der Blattfischerei auf den Seen und den grössern fliessenden Gewässern.

Art. 6. Die Anmeldungen für Angelfischerei- oder Blattfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes zu richten, in welchem der Bewerber Wohnsitz hat. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Art. 7. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind unübertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

Art. 8. Für die Angel- und Blattfischerei werden folgende Patente verliehen:

1. Das allgemeine Angelfischereipatent.
2. Die Spezialpatente.

Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen mit höchstens zwei Angelruten im Brienzer-, Thuner- und Bielersee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern: Aare (ohne alte Aare und Häftli), Emme, Ilfis, Saane und Kander, beide Simmen und Lütshinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl bei Nidau, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Die Angelfischerei mit der Rute vom Schiffe aus ist den Besitzern eines Angelfischereipatentes in den genannten Seen und fliessenden Gewässern ebenfalls gestattet.

Spezialpatente werden erteilt für jede andere Art des Fischens mit der Angel in den vorgenannten Gewässern, so das Fischen mit der Schleifsnur, der Setzangelschnur, dem Schäubli, ferner für das Fischen mit der Setzbähre (Blatt), sowie für die Angelfischerei in andern als den hievor genannten Gewässern.

In der Erteilung eines Spezialpatentes ist das allgemeine Angelpatent jeweils inbegriffen.

Die Patente für die Angel- oder Blattfischerei werden für die Dauer eines Jahres erteilt.

Art. 9. Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 10 Fr. Die Gebühren für Spezialpatente werden von der Forstdirektion festgesetzt.

An Schulpflichtige, welche das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, werden Patente für die Angelrutenfischerei zur ermässigten Gebühr von 5 Fr. abgegeben.

Die Patenterteilung an Unmündige erfolgt nur auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Schweizerbürger, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, sowie für Ausländer erhöht werden.

... inbegriffen. Wo die Verhältnisse für einzelne der hievor nicht genannten Gewässer, insbesondere für Wildbäche, es als billig erscheinen lassen, kann das Spezialpatent für die Angelfischerei ohne besonderen Gebührenzuschlag erteilt werden.

Die Patente für die Angelfischerei werden für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Forstdirektion ist jedoch ermächtigt, für Kurgäste kurzfristige Angelfischereipatente zu reduzierter Gebühr abzugeben.

... beträgt 8 Fr. ...

... von 4 Fr. ...

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischer haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen.

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Die Forstdirektion bestimmt nach Anhörung der Fischereikommission durch alljährliche Bekanntmachung, welche der im Art. 8 nicht genannten Gewässer pachtweise und welche durch Ausgabe von Spezialpatenten zu bewirtschaften sind.

B. Pacht.

Art. 11. Das Recht zur Ausübung der Netz-, Garn- und Reusenfischerei in den übrigen Seen und in den fliessenden Gewässern wird auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung verpachtet.

Ohne zwingende Gründe soll die Pacht nicht auf weniger als 6 Jahre abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Art der Ausübung der Fischerei wird in den durch Verpachtung bewirtschafteten Gewässern durch den Pachtvertrag geregelt.

Art. 13. Die Forstdirektion ist befugt, bei der Hingabe der Pachtstrecke diejenigen Bewerber, insbesondere Fischereivereine, die sich um die Hebung der Fischerei verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die gemachten Eingaben oder Angebote zu bevorzugen.

Art. 14. Unterpacht ist nur mit Genehmigung der Forstdirektion gestattet.

III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

Art. 15. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrechtlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischereikommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fangarten und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu bilden und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

Art. 16. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei die Ufer, das Flussbett, sowie die Brücken und Stege zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie oder, bei niedrigem Wasserstande, die jeweilige Wasserlinie.

Der Fischereiberechtigte hat dabei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet. Die Fischereipächter haben für allfällig von ihnen verursachten Schaden eine Kautionsleistung zu leisten, deren Art und Höhe im einzelnen Falle von der Forstdirektion bestimmt wird.

Für Schaden, welchen Unmündige verursachen, haften deren gesetzliche Vertreter.

Gemeinsame Abänderungsanträge des R.-R. und der Kommission.

... und Reusen, sowie die Verwendung von Motorbooten für die Netzfischerei im Brienzer-, ...

... Unterpacht ist nicht gestattet.

Art. 16. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei, das Ufer und das Flussbett, sowie die öffentlichen Brücken und Stege zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie oder bei niedrigem Wasserstande die jeweilige Wasserlinie.

Eingefriedigte Hofräume und Gärten dürfen jedoch, sofern im besondern Falle nicht behördlich darüber entschieden worden ist, ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten werden. Wird der Zutritt verweigert, so gilt die betreffende Uferstrecke als Schonrevier.

In Fällen, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen.

Die Patentfischer haben bei Ausübung der Fischerei das Patent den Fischereiaufsichtsorganen, den Flurhütern und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des R.-R. und der Kommission.

Im Streitfalle entscheidet über die Betretungsbefugnis der Regierungsstatthalter unter billiger Abwägung der Interessen des Eigentümers einerseits und des Fischereiberechtigten anderseits. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über diese Verhältnisse durch eine Verordnung das Nähere bestimmen.

Art. 16^{bis}. Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und anderen derartigen Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Seite irgendwelche Veränderungen vorzunehmen.

Art. 16^{ter}. Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet. Die Fischereipächter haben für allfällig von ihnen verursachten Schaden eine Kautionsleistung zu leisten, deren Art und Höhe im einzelnen Falle von der Forstdirektion bestimmt wird.

Für Schaden, welchen Unmündige verursachen, haften deren gesetzliche Vertreter.

In Fällen, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen.

Ein Rechtsvorschlag gegen das Verbot ist nicht zulässig. — Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen. — Ein Verbotsanschlag hat nur im Falle dauernder Verbotlegung zu erfolgen.

Art. 16^{quater}. Die Patentfischer haben bei Ausübung der Fischerei das Patent den Fischereiaufsichtsorganen, den Flurhütern und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 17. Kleinere Fischgewässer, die durch Kulturland fliessen, sind in der Regel pachtweise an Einzelpersonen zu vergeben.

Art. 18. Die Angelfischerei während der Nachtzeit, unter Vorbehalt der Fischerei mit Schäublig und Setzangel, ist untersagt. Der Regierungsrat kann von diesem Verbot Ausnahmen gestatten. Als Nachtzeit gilt in den Monaten

November, Dezember, Januar:
die Zeit von 17—7 Uhr;

Oktober, Februar, März:
die Zeit von 18—6 Uhr;

April, Mai, August, September:
die Zeit von 20—5 Uhr;

Juni, Juli:
die Zeit von 22—4 Uhr.

November, Dezember, Januar, Februar: die Zeit von 17—7 Uhr.

Oktober, März: die Zeit von 19—6 Uhr.

April, Mai, September: die Zeit von 20—5 Uhr.

August: die Zeit von 21—5 Uhr.

Juni, Juli: die Zeit von 22—4 Uhr.

Art. 19. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Ausübung der Netz- und Blattfischerei in den fliessenden Gewässern, sowie der Zuggarn- und Stellgarnfischerei in den Seen verboten.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

... sowie der Zuggarn- und Jagdgarnfischerei in den Seen verboten.

Art. 20. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener oder die Subventionierung privater Zuchtanstalten.

Art. 21. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche die rationelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

Art. 22. Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken und Gemeinwesen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen, der von der Behörde ergangenen Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrekturen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei so weit möglich Rechnung zu tragen.

Die Projekte für derartige Unternehmungen sind zur Wahrung der Fischereiinteressen vor ihrer Behandlung durch den Regierungsrat der Forstdirektion zur Begutachtung zu übermitteln.

Ueber die Durchführung von Bachabschlägen und Wässerungen kann der Regierungsrat die notwendig erscheinenden Vorschriften erlassen.

Art. 23. Die Forstdirektion kann bei nachweisbarem Schaden den Aufenthalt der Enten und Gänse in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit verbieten.

Art. 24. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Verlangen der Fischereikommission zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privat-Fischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hiefür notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 25. Von den Erträgnissen aus der Erteilung der Fischereiberechtigung sind mindestens 50 % für die Fischereiaufsicht und für die Hebung und Förderung der Fischerei zu verwenden, wobei namentlich die bezüglichen Bestrebungen der Fischereivereine zu unterstützen sind; 10 % der Einnahmen sind für den Rückkauf von Fischereirechten bestimmt. Der Rest fällt in die Staatskasse.

Art. 23. Die Forstdirektion kann, um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellerschonzeit und den darauf folgenden zwei Monaten verbieten.

IV. Aufsicht.

Art. 26. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 27. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen und angemessen zu besolden.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern je-
weilen Gehülfen beigegeben werden.

Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, sowie die Bannwarte, Wildhüter, Weg- und Schwellenmeister sind zur Ausübung der Fischereipolizei verpflichtet, soweit ihnen ihr Hauptdienst es gestattet.

Patentirte Fischer, welche von Behörden oder von kantonal-bernischen Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, können auf ihr Gesuch als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungstatthalter zu beeidigen.

Art. 28. Die beeidigten, vom Staat besoldeten ständigen Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre gehörige Ausbildung und Instruktion.

Art. 29. Zur Begutachtung und Vorberatung von wichtigen die Fischerei betreffenden Verordnungen und Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, 9 Mitglieder zählt und auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Interessen der verschiedenen Gewässergebiete des Kantons angemessen vertreten sein.

V. Private Fischereirechte.

Art. 30. Der Eigentümer eines privaten Fischereirechtes kann darüber in den Schranken der Rechtsordnung, insbesondere der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetzgebung verfügen.

Art. 31. Das Eigentum an einem Fischereirecht wird vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg durch schriftlichen Fischenzenkaufvertrag erworben. Diese Verträge bedürfen zur Rechtskraft Dritten gegenüber der Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll, das amtsbezirksweise geführt wird. Das Nähere über dieses Protokoll bestimmt der Regierungsrat durch eine Verordnung.

Eine Eintragung der Verträge in das Grundbuch findet nicht statt.

Art. 32. Der Uebergang des Eigentums am Fischereirecht wird in demjenigen Amtsbezirk veröffentlicht, in dem sich der betreffende Gewässerabschnitt befindet.

Art. 33. An den privaten Fischereirechten kann ein Pfandrecht durch Eintrag in das Verschreibungsprotokoll bestellt werden.

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne,

Gemeinsame Abänderungsanträge des R.-R. und der Kommission.

Fischereikundige Personen, welche von Behörden oder von kantonal-bernischen Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, können von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher ...

Birs, Zulg, der alten Aare und der Gürbe zurückzukaufen.

Zum Rückkauf anderer Fischereirechte ist der Staat auf Gesuch der Mehrheit der Anstösser an den Regierungsrat, berechtigt.

Die Mehrheit der Anstösser berechnet sich nach der Uferlänge.

Art. 35. Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums findet sinngemässe Anwendung.

Art. 36. Fischenzen, die gemeinschaftlich von den Anstössern des betreffenden Gewässers losgekauft worden sind, sind in ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang zu erhalten.

Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so hat der Staat das Recht, diese Fischenzen auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 37. Wer Bestimmungen dieses Gesetzes übertreft, wird, soweit nicht die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse von 20—400 Fr. bestraft.

Wer ein Fischereipatent bezieht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird bestraft wie ein Fischer, der kein Patent besitzt. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr.

Art. 38. Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo die Fischerei durch Unbefugte, ohne Patent- oder Pachttitel ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Fanggeräte, sowie der erbeuteten Fische oder Krebse auszusprechen.

Art. 39. Beurteilt der Richter Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über die Fischerei und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse, so würdigt er das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Immerhin bilden die Protokolle und Anzeigen der zur Fischereipolizei verpflichteten Personen über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 40. Werden Bussen ausgefällt, so soll für den Fall, dass sie nicht binnen 3 Monaten erhältlich sind, oder dass der Verurteilte zahlungsunfähig ist, im Urteil die Umwandlung in Gefängnisstrafen ausgesprochen werden. Für je 10 Fr. Busse ist ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Gemeinsame Abänderungsanträge des R.-R. und der Kommission.

Art. 37. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die in Art. 7, 8, 15, 16, 16^{bis}, 16^{ter}, 16^{quater}, 18, 19, 21, 23 enthaltenen Bestimmungen oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden, soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse von 20 Fr. bis 400 Fr. bestraft.

... Fällen, wo der Fischfang durch ...

Streichung des letzten Satzes.

Art. 41. Die Forstdirektion hat dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Busse als Verleideranteil zuzuweisen.

Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie durch Begnadigung erlassen oder herabgesetzt, so ist dem Verleider ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

VII. Anwendungs- und Schlussbestimmungen.

Art. 42. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 43. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, nämlich:

1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833.
2. Das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend das Fischen mit Fallen vom 2. Februar 1844.
3. Das Vollziehungsdekret über die Fischerei vom 28. November 1877.
4. Der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei vom 20. Mai 1896.
5. Der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre.
6. Der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane.
7. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare vom 19. März 1915.

Bern, den 19. Mai 1924.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Gemeinsame Abänderungsanträge des R.-R. und der Kommission.

Bern, den 28. Oktober 1924.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 4. und 11. November 1924
und 5. Mai / 19. August 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der Kommission
der Präsident:
F. v. Fischer.

Bericht der grossrätlichen Sparkommission

an den

Grossen Rat

über die

von ihr bis Ende August 1925 durchgeführten Arbeiten.

Bericht Nr. 1.

(August 1925.)

In seiner Sitzung vom 24. September 1924 hatte der Grosse Rat im Zusammenhang mit der Behandlung des Geschäftes betreffend die Uebernahmen von Wertpapieren der Kantonalbank durch den Staat den Beschluss auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Möglichkeit weiterer Einsparungen in der Staatsverwaltung gefasst. In der Novembersession des gleichen Jahres wurde die Kommission vom Bureau des Rates bestellt, wobei die Mitgliederzahl auf 21 festgesetzt wurde. In die Kommission wurden abgeordnet folgende Ratsmitglieder:

Dr. Guggisberg, Paul, Bern (Präsident)
Bueche, Louis, St. Imier (Vizepräsident)
Arni, Albert, Langenthal
Bütikofer, Ernst, Bern
Choulat, Edm., Porrentruy
Christen, Traugott, Oschwand
Freiburghaus, Jak., Spengelried
Gerster, Guido, Laufen
Gnägi, Gottfr., Schwadernau
Howald, Jak., Gwatt
Jakob, Ernst, Port
Küenzi, Rud., Biel
Matter, Rud., Köniz
Minger, Rud., Schüpfen
Mühlemann, Joh., Meiringen
Dr. Müller, Guido, Biel
Reichen, Ernst, Langnau
Dr. Scheurer, Fréd., Neuveville
Schmutz, Rud., Oberbalm
Schürch, Ernst, Bern
Trösch, Jak., Bern

Ihre Tätigkeit konnte die Kommission erst im Jahre 1925 aufnehmen, da zuvor der Regierungsrat seiner-

seits die Frage der Sparmassnahmen zu prüfen und seine Anträge zuhanden der Kommission festzustellen hatte. Es muss hier anerkannt werden, dass schon vor Einsetzung der Sparkommission die Staatswirtschaftskommission mehrmals auf die Notwendigkeit weiterer Einsparungen im Staatshaushalt hingewiesen hatte und dass der Regierungsrat den bezüglichen Postulaten bereits durch eine grössere Reihe von Beschlüssen nachgekommen war. Er hatte im Jahre 1921 eine ursprünglich aus drei, später aus vier Mitgliedern bestehende Delegation für die Vorbereitung von Sparmassnahmen eingesetzt, welche sich in zahlreichen Sitzungen mit ihrer Aufgabe befasste. Das kantonale Treuhandbureau hatte die einzelnen Verwaltungsabteilungen planmässig auf ihren Betrieb und ihre finanzielle Gebarung untersucht und über seine Untersuchungen eingehende Berichte erstattet, die zusammen mit Berichten der Direktionen als Grundlage der Beratungen der Delegation und des Regierungsrates dienten. Eine Aufzählung der einzelnen Beschlüsse des Regierungsrates, welche sich teils mit Herabsetzung der Ausgaben, teils mit der Vermehrung der Einnahmen befassten, unterlassen wir des Raumes halber; sie beliefen sich bis Ende 1922 auf zirka 30. Sie brachten einen Abbau in einer Reihe von Verwaltungszweigen, die finanzielle Wirkung im einzelnen ziffernmässig nachzuweisen, würde umständliche Darstellungen nötig machen. Es ist immerhin festzustellen, dass diese Wirkung bis Ende 1924 sich darin zeigte, dass der Voranschlag für das Jahr 1925 gegenüber demjenigen von 1924 (und der früheren Jahre) um Fr. 4,290,227 besser gestaltet werden konnte; allerdings war mit diesen Massnahmen das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen noch nicht erreicht, indem der Voranschlag des Jahres 1925 immer noch

mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 3,309,493 abschloss.

* * *

Die Sparkommission nahm ihre Tätigkeit auf am 23. März 1925 mit einer Gesamtsitzung. Es wurde zunächst die Arbeitsmethode festgesetzt (Beratung an Hand von Berichten des Regierungsrates, hierauf nach Bedarf selbständige Prüfungen und Besuche auf den einzelnen Direktionen und Verwaltungsabteilungen, Befugnis zur Stellung selbständiger Anträge, Beziehung des Personals in einer der Kommission geeignet scheinenden Weise) und hierauf die Kommission in 7 Unterkommissionen zerlegt mit folgender Zuteilung der Mitglieder und der Direktionen:

Subkommission	Zu prüfende Direktionen	Mitglieder
1	Präsidialabteilung, Forsten, Landwirtschaft, sowie die Anstaltsbetriebe der Polizei- und Sanitätsdirektion	HH. Minger (Präs.), Freiburghaus, Gerster.
2	Inneres	» Choulat (Präs.), Christen, Howald.
3	Justiz, Militär, Obergericht	» Schürch (Präs.), Küenzi, Schmutz.
4	Finanzen, Rekurskommission, Verwaltungsgericht	» Guggisberg (P.), Müller, Reichen.
5	Unterricht	» Gnägi (Präs.), Arni, Scheurer.
6	Bauten und Eisenbahnen	» Jakob (Präs.), Bueche, Mühlemann.
7	Armenwesen und Kirchenwesen, Gemeinwesen, Polizei und Sanität (mit Ausnahme der Anstalten)	» Trösch (Präs.), Bütikofer, Matter.

Nach dieser Gesamt-Sitzung nahmen die Unterkommissionen ihre Arbeit auf; sie setzten sich mit den ihnen zugeteilten Direktionen und Verwaltungen in Verbindung, liessen sich Bericht erstatten und suchten durch Besichtigungen und Augenscheine einen Einblick in diesen Verwaltungsgang zu gewinnen. Diejenigen Subkommissionen, für welche die Berichte des Regierungsrates fertiggestellt waren, behandelten diese Berichte und formulierten ihre Anträge zuhanden der Gesamtkommission.

In einer zweiten Sitzung der Gesamtkommission am 19. Juni 1925 wurde die Berichterstattung der Subkommissionen entgegengenommen und hierauf nach einer längeren Beratung beschlossen, dass die Kommission ihre Untersuchung auch auf die Lage der bernischen Dekretsbahnen ausdehnen solle.

Hierauf wurde der Bericht des Regierungsrates über die Präsidialabteilung behandelt (Ergebnis s. unten).

In einer dritten Gesamtsitzung vom 14. August dieses Jahres wurden die Berichte über die Salzhandlung, die Polizeidirektion, die Militärdirektion und die

Baudirektion behandelt und ebenso einige Spezialfragen aus dem Gebiete der Finanzverwaltung (letztere anhand eines besonderen Berichtes der zuständigen Subkommission).

* * *

Im einzelnen ist über die verschiedenen Verwaltungsabteilungen folgendes zu berichten:

Präsidialabteilung.

Die Kommission nahm Kenntnis, dass eine Reihe von Abbaumassnahmen bereits vom Regierungsrat durchgeführt worden waren (z. B. Nichtwiederbesetzung der Stelle des Adjunkten der Staatskanzlei und eines Angestellten); ferner hat die Staatskanzlei von sich aus eine Reihe von Massnahmen durchgeführt, welche zu Ersparnissen auf den Ausgaben für Drucksachen, Buchbinderkosten, Papieranschaffungen geführt haben, was aus folgenden Ziffern hervorgeht:¹⁾

Jahr	Ausgaben für:		
	Allgemeine Drucksachen	Tagblatt des Grossen Rates und der Gesetzes-Sammlung	Franz. Gesetzes Sammlung und franz. Uebersetzg. des Tagblattes
	Fr.	Fr.	Fr.
1921	199,521	90,037	35,059
1924	136,314	33,457	6,248

Es wurde die Möglichkeit einiger weiterer Einsparungen besprochen; zugestimmt wurde von der Kommission dem Antrag des Regierungsrates, versuchsweise für das Jahr 1925 den Neudruck des Staatskalenders ausfallen zu lassen.

Die Abschaffung der Drucklegung der Protokolle des Regierungsrates wurde erwogen, aber nach Antrag des Regierungsrates nicht beschlossen, weil die dahierige kleine Ersparnis andere Umständlichkeiten und Ausgaben nach sich gezogen hätte.

Ein Antrag auf Beschränkung der Drucklage der Stenogramme über die Verhandlungen des Grossen Rates wurde vom Regierungsrat bekämpft und blieb in der Kommission in Minderheit, ebenso ein Antrag auf Abschaffung der verkürzten französischen Ausgabe des Tagblattes (sogen. Comptes rendus).

Dagegen beliebte (in Form eines Wunsches an die Adresse der Staatswirtschaftskommission) die Abschaffung des gedruckten Berichtes dieser Kommission zum jährlichen Staatsverwaltungsbericht.

Betreffend die Frage der Einführung des zentralen Einkaufs von Bureauaterial wurde der Regierungsrat zu weiterer Prüfung eingeladen.

Militärdirektion.

Nach eingehender Prüfung der Bureaux und Betriebe dieser Direktion (Zeughaus, Kantonskriegskommissariat, Militärsteuerverwaltung, Sekretariat) kam die zuständige Subkommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat zu folgenden

Anträgen:

In den beiden Abteilungen (Sekretariat und Kommissariat) lässt sich gegen den Personalbestand, die Technik der Arbeit und die Organisation

¹⁾ In denen zum Teil auch die Verringerung der Sitzungszahl des Grossen Rates, sowie ein teilweiser Rückgang der Geschäftszahl des Regierungsrates zur Geltung kommt.

des Dienstbetriebes nichts einwenden. Die ganze Tätigkeit scheint auf den grössten Arbeitsertrag eingestellt zu sein. Die Verwaltung arbeitet offensichtlich selber daran, die grösste Oekonomie der Kräfte und der Mittel zu erreichen.

Eine weitere Herabsetzung des Kredites für den Zeughausbetrieb, der schon von 90,000 auf 70,000 Fr. herabgesetzt worden ist, wird nicht angeregt.

Diesen Anträgen stimmte die Kommission nach gepflogener mündlicher Beratung zu.

Baudirektion.

Die Kommission stimmt im wesentlichen den Anträgen dieser Direktion resp. des Regierungsrates zu in der Ueberzeugung, dass sie eine Vereinfachung des Betriebes dieser Direktion, und grössere Uebersichtlichkeit über die zu erwartenden Ausgaben (und damit grössere Aussicht auf Ersparnisse) in Aussicht stellen. Diese Anträge betreffen vornehmlich die Aufstellung eines Programms über die in einem gewissen grösseren Zeitabschnitte dem Staate auffallenden Neubauten, die Einführung eines konsequenten Amortisationssystems, die vermehrte Heranziehung der frei erwerbenden Architekten und Ingenieure für die Ausarbeitung von Projekten, wodurch eine Verminderung des Personals der Direktion möglich wird, die personelle Reorganisation der Baudirektion durch ein besonderes Dekret, Verminderung des Strassenunterhaltspersonals durch Vergrösserung der dem einzelnen Wegmeister zugewiesenen Wegstrecke und Heranziehung von privaten Arbeitern für die Hilfsarbeiten (Kiesrüsten etc.), eine neue Praxis im Subventionswesen im Sinne einer Einschränkung der Subventionen, Vereinfachungen im Rechnungswesen.

Die Eisenbahnabteilung der Direktion konnte noch nicht endgültig behandelt werden; es wird dies später noch erfolgen.

Salzhandlung.

Ueber die Salzhandlung lag der Kommission ein Sonderbericht der Finanzdirektion resp. des Regie-

rungsrates vor, welcher zum Zwecke der Erhöhung des Ertrages der Salzhandlung verschiedene Vorschläge machte. Die Kommission behandelte diesen Bericht und fasste schliesslich folgende Beschlüsse:

- a) Auf die Frage der Salzpreiserhöhung wird nicht eingetreten;
- b) die Prüfung der Organisation und des Betriebes im Salzhandel wird einer Subkommission überwiesen, bestehend aus den HH. Trösch, Freiburghaus und Dr. Müller.

Polizeidirektion.

Mit der Behandlung des diese Direktion betreffenden Berichtes wurde begonnen, sie konnte jedoch in der Sitzung vom 14. August d. J. nicht zu Ende geführt werden.

Finanzverwaltung.

Vorgängig des Berichtes des Regierungsrates hat die für die Prüfung der Finanzverwaltung zuständige Subkommission einen Bericht über einige spezielle Einsparungsmöglichkeiten abgefasst, dessen Diskussion in der Sitzung vom 14. August d. J. begonnen wurde, aber nicht beendet werden konnte.

Verschiedenes.

Eine Subkommission hat das Postulat der Trennung von Kirche und Staat aufgeworfen. Da dieser Antrag mindestens ebenso sehr politischen, als rein verwaltungstechnischen Charakter hat, wurde die Behandlung noch zurückgestellt.

Bern, im August 1925.

*Der Kommissionspräsident:
Guggisberg.*

Voranschlag für das Jahr 1926.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Oktober 1925.)

Nachdem die Finanzdirektion im März 1923 und im Juli 1924 eingehende Berichte über die Finanzlage des Staates erstattet hat, sieht sie für dieses Jahr davon ab, neuerdings eine gesonderte Vorlage über diesen Gegenstand auszuarbeiten, sondern beschränkt sich darauf, die allgemeine Situation zuhanden der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1926 kurz zu charakterisieren.

I.

Es ist immer nützlich, sich die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen vor Augen zu führen, weshalb wir die in frühern Berichten enthaltenen Tabellen nachgeführt bis und mit 1924 hier reproduzieren. (Vide Beilage 1 und 2.)

Aus diesen Tabellen ergibt sich in grossen Zügen folgendes:

Die *Ausgaben* nahmen seit dem Jahre 1907 immerwährend bis und mit dem Jahre 1923 zu. Diese Zunahme war bis zum Jahre 1915 eine nur langsame, so dass sich für einen Zeitraum von 8 Jahren eine Ausgabenzunahme von rund 5 Millionen Franken ergibt. Nun verschlimmert sich aber das Bild, indem einzig die beiden folgenden Jahre zusammen schon eine weitere Ausgabenzunahme von rund 4,5 Millionen Franken aufweisen. Und von nun an geht es sprunghaft aufwärts. Einzig das Jahr 1918 verzeichnet gegenüber dem Jahre 1917 eine Ausgabenvermehrung von rund 7 Millionen Franken, das Jahr 1919 im Vergleich zum Jahre 1918 eine weitere Ausgabenvermehrung von rund 9 Millionen Franken, das Jahr 1920 im Vergleich zum Jahre 1919 sogar eine solche von rund 11 Millionen Franken. Glücklicherweise verlangsamt sich nun das Tempo, indem das Jahr 1921 im Vergleich zum Jahre 1920 noch eine Ausgabenvermehrung von rund 3 Mil-

lionen Franken, das Jahr 1922 im Vergleich zum Jahre 1921 eine solche von rund 1 Million Franken und das Jahr 1923 endlich im Vergleich zum Jahre 1922 noch eine solche von rund 700,000 Fr. zeigt. Damit ist das Ausgabenhöchstmass erreicht und das Jahr 1924 weist im Vergleich zum Jahre 1923 endlich eine rückläufige Bewegung um rund 2,5 Millionen Franken auf.

Die Ausgabenvermehrung für die Jahre 1908/1917, von wo an die Entwicklung eine sprunghafte ist, verteilt sich auf fast alle Verwaltungszweige. Als hauptbeteiligt an der Ausgabenvermehrung heben wir folgende Verwaltungszweige (mit runden Zahlen) hervor:

Militär mit	Fr. 500,000
Unterricht mit	» 2,400,000
Armenwesen mit	» 1,200,000
Volkswirtschaft mit	» 200,000
Gesundheitswesen mit	» 500,000
Anleihen mit	» 2,400,000
Landwirtschaft mit	» 300,000

An der Aufwärtsbewegung vom Jahre 1917/1918 stechen hervor:

Armenwesen mit	Fr. 400,000
Unterricht mit	» 400,000
Gesundheitswesen mit	» 400,000
Anleihen mit	» 600,000

und es erscheint als neuer grosser Posten « Unvorhergesehenes » mit rund 6,450,000 Fr. In diesem Jahre machte sich die Not der Zeit erstmals stark spürbar. Die Teuerungszulagen allein (Dekret vom 13. März 1918, Gesetz vom 1. Dezember 1918 und Grossratsbeschluss vom 9. Oktober 1918) erforderten einen Mehraufwand von rund 5,600,000 Fr. Die Reinausgaben des kantonalen Lebensmittelamtes beliefen sich auf 1,082,000 Fr. Die Mehrausgaben pro 1919 hatten

ihre Ursachen hauptsächlich im Mehrerfordernis für Besoldungen, das sich auf alle Direktionen verteilt (Besoldungsreform von 1919 mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919), sowie ein Mehraufwand für den Anleihendienst mit rund 1,780,000 Fr. Der Posten Unvorhergesehenes belief sich wiederum auf mehr als 6 Millionen Franken und enthielt in der Hauptsache die Zulagen an die Lehrerschaft, sowie Aufwendungen des Lebensmittelamtes.

Der grosse Sprung nach aufwärts, durch den das Jahr 1920 hervorragt, ist endlich in der Hauptsache zurückzuführen auf Inkrafttreten des neuen Lehrerbessoldungsgesetzes. Der Mehraufwand der Unterrichtsdirektion betrug im Vergleich zum Jahre 1919 rund 6,970,000 Fr., dann auf Mehrauslagen der Landwirtschafts- und der Baudirektion mit je rund 750,000 Fr., hervorgerufen durch Notstandsarbeiten (Bodenverbesserungen und Strassenbauten etc.).

Nahmen die Auslagen in der Rubrik «Unvorhergesehenes» hinsichtlich der Teuerungszulagen infolge der neuen Besoldungsordnung auch ab, ebenso wie die Reinausgaben des Lebensmittelamtes, so begannen nun an deren Stelle die durch die Arbeitslosigkeit verursachten Aufwendungen zu treten. Da die früheren Teuerungszulagen nicht etwa materiell verschwinden, sondern durch erhöhte Besoldungen ersetzt worden waren und in vermehrtem Masse jetzt in den einzelnen Verwaltungszweigen verrechnet wurden, trat in den Personalkosten nicht etwa eine Erleichterung ein, sondern es wurde die Staatsrechnung neben den bisherigen Personalausgaben noch mit den oben aufgeführten neuen Ausgaben belastet, woraus sich deren ausserordentlich grosse Zunahmen leicht erklärt.

Das Jahr 1921 brachte Mehrausgaben hauptsächlich im Anleihendienst mit 1,500,000 Fr., im Finanzwesen mit 700,000 Fr. (Pensionskasse), im Armenwesen mit 600,000 Fr., im Unterrichtswesen mit 450,000 Franken, im Bau- und Eisenbahnwesen mit 296,000 Fr. und im Polizeiwesen mit 296,000 Fr.

Die Mehrausgaben des Jahres 1922 sind eigentlich grösser als die Rechnung aufweist, weil ein grosser Teil der Auslagen für die Arbeitslosenfürsorge auf die Vorschussrechnung gebucht wurde, welche Vorschüsse, wie schon mehrfach bemerkt, zu amortisieren sein werden. Grosse Mehrausgaben verursachten (in runden Zahlen):

der Anleihendienst mit	Fr. 1,750,000
das Armenwesen mit	» 950,000
die Landwirtschaft mit	» 500,000
das Kirchenwesen mit	» 400,000
das Unterrichtswesen mit	» 390,000
die Gerichtsverwaltung mit	» 254,000
das Finanzwesen mit	» 252,000
das Polizeiwesen mit	» 132,000

Der Rest der Mehrkosten verteilt sich auf die verschiedenen übrigen Direktionen. Das Jahr 1922 brachte eine erneute Besoldungsreform, welche ausser der Konsolidierung der neuerdings ausgerichteten Teuerungszulagen einen Mehraufwand von 725,000 Fr. zur Folge hatte. Ausserdem verursachte die Pensionskasse einen Mehraufwand von mehr als 200,000 Fr. im Vergleich zum Vorjahre.

Wir wollen hier unsere Betrachtungen betreffend die Entwicklung der Mehrausgaben abschliessen. Es ergibt sich daraus, dass die Hauptaussgabeposten zwangsläufig stiegen. Es kommen da in Betracht die

gewaltigen Mehrausgaben für die Bezahlung des Personales, die sich heute auf alle Direktionen verteilen; ferner die Einführung der Pensionskasse; dann die Mehrleistungen im Unterrichtswesen (seit 1907 mehr als 12 Millionen, zu einem guten Teile zurückzuführen auf das neue Lehrerbessoldungsgesetz), dann die Mehrausgaben für das Armenwesen mit rund 4 Millionen im Vergleich zu 1907; der Mehraufwand für das Anleihenswesen mit rund 8,500,000 Fr. im Vergleich zum Jahre 1907 usw.

Schon diese Zusammenstellung der Hauptposten zeigt, dass wir es in der Hauptsache mit Ausgabenposten zu tun haben, die durch blosse Verwaltungsreformen nicht oder jedenfalls nicht wesentlich verringert werden können. Will man sie merkbar herabsetzen, so muss schon stärker, nämlich in die Gesetzgebung, eingegriffen werden.

Die *Einnahmenvermehrung* hielt mit der Ausgabenvermehrung niemals Schritt. Das führte zu den bekannten Defiziten, die ihrerseits wieder Anleihen mit den damit verbundenen Zinsaufwendungen verursachten.

Die Haupteinnahmenvermehrungen weist das Jahr 1924 im Vergleich zum Jahre 1907 in folgenden Positionen auf:

1. Staatswaldungen	mit rund Fr.	500,000
2. Domänen	» » »	1,100,000
3. Hypothekarkasse	» » »	600,000
4. Kantonbank	» » »	1,300,000
5. Stempelsteuer	» » »	1,300,000
6. Staatskasse	» » »	1,680,000
7. Gebühren	» » »	2,750,000
8. Erbschafts- und Schenkungssteuer	» » »	860,000
9. Nationalbank	» » »	760,000
10. Militärsteuer	» » »	590,000
11. Direkte Steuern	» » »	26,288,000

Die Einnahmenvermehrungen der Positionen 1—5 entsprechen der bedeutend vergrösserten Kapitalvermehrung des Staates und stellen einen teilweisen Ausgleich für die vermehrten Anleihenskosten dar.

Die Vermehrung der *Gebühreneinnahmen* steht verhältnismässig weit unter den vermehrten Personalaufwendungen. Der Staat kommt hier, besonders auch im Vergleich mit andern Kantonen, immer noch zu kurz. Alle diese Einnahmenvermehrungen sehen klein aus neben der gewaltigen Zunahme des Steuerertrages. Aber gerade das Verhältnis der Steuereinnahmen zu den andern Staatseinnahmen zeigt mit unmissverständlicher Deutlichkeit, in welchem Masse der bernische Staatshaushalt auf den Schultern der Steuerpflichtigen ruht, und dass alle Mehrauslagen, die der Grosse Rat oder das Volk beschliessen, unfehlbar von den Steuerpflichtigen zu tragen sein werden. Es möge ein jeder die aus dieser Sachlage folgenden Schlüsse selbst ziehen.

II.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass also das Maximum der Ausgaben im Jahre 1923 mit 60,993,000 Franken erreicht wurde. Im Jahre 1924 gingen die Ausgaben zurück auf 58,419,000 Fr., also rund um 2,500,000 Franken. Dieser Ausgabenrückgang führt sich in der Hauptsache auf die Reduktion der Ausgaben in der Rubrik Unvorhergesehenes zurück, in welcher die Ausgaben im Jahre 1920 betragen hatten 6,855,000 Fr.; im

Jahre 1921 noch 5,880,000 Fr.; im Jahre 1922 noch 2,407,000 Fr.; im Jahre 1923 dann 2,327,000 Fr.; und im Jahre 1924 endlich 504,000 Fr.

Obgleich es unverkennbar ist, dass in allen Verwaltungszweigen Bemühungen zur Erzielung von Ersparnissen eingesetzt haben, so muss doch gesagt werden, dass sie sich in den Rechnungen bis und mit dem Jahre 1924 noch nicht stark auswirkten. Nun ist es ja allerdings richtig, dass derartige Reformen nicht von einem Tage auf den andern zur Auswirkung kommen können, sondern erst nach und nach. Somit wird man zur Fällung eines definitiven Urteiles über die Sparmassnahmen noch die Rechnungen der Jahre 1925 und 1926 abwarten müssen. Immerhin kann man schon heute sagen, dass man sich hinsichtlich der möglichen Einsparungen durch blosse Vereinfachungen und Reorganisationen in der Verwaltung nicht zu grosse Hoffnungen machen darf. Es führt dies zum Schlusse, dass auf diesem Gebiete einerseits das Möglichste getan werden muss, dass man aber andererseits mit der Dekretierung neuer Ausgaben allgemeiner Art, mit der Zusprechung von Beiträgen und Unterstützungen und mit der Uebernahme neuer Aufgaben durch den Staat bis zur Herbeiführung des Gleichgewichtes zurückhalten muss, ansonst man nie dahin gelangen wird, wohin es fast allen übrigen Kantonen zu kommen gelungen ist, nämlich eben zur Vermeidung von Defiziten der laufenden Verwaltung. Ja, man wird noch weiter gehen und immer noch die Vermehrung einiger bestehender Einnahmeposten, eventuell die Erschliessung neuer Einnahmequellen im Auge behalten müssen. Es wird sich diese Notwendigkeit aus den nachstehenden Erörterungen von selbst ergeben.

Die Staatsrechnung für das Jahr 1924 schloss in der laufenden Verwaltung mit einem Ausgabenüberschuss von 1,185,000 Fr. Dieses Resultat ist im Vergleiche zu den Abschlüssen der Vorjahre an sich erfreulich. Aber es bestehen schon wieder Momente, welche, sofern mit den Spartendenzen nicht weitergefahren wird, dieses Resultat zu trüben drohen.

Hier müssen wir in erster Linie auf die wieder rückwärtsgehende *Entwicklung der bernischen Dekretsbahnen* hinweisen. Die Betriebsbulletins vom Ende des Jahres 1924 und namentlich diejenigen des Jahres 1925 weisen fast ausnahmslos stetige Rückgänge in den Einnahmen auf. Diesen Einnahmenrückgängen gegenüber bleiben die Ausgaben fast durchwegs stabil, ja sie weisen zum Teil eher steigende Tendenz auf. Diese Einnahmefälle müssen sich angesichts des grossen Eisenbahnaktien- und Obligationenbesitzes des Staates unfehlbar in einer ebenfalls rückläufigen Bewegung der Einnahmen der Staatskasse auswirken. Es ist selbstverständlich nicht möglich, heute schon die daherigen genauen Zahlen zu nennen; aber angesichts des Umstandes, dass die B.L.S. für 1925 voraussichtlich nicht einmal die Anleihen I. Ranges voll wird verzinsen können, wird man mit einem daherigen Ausfalle von einigen hunderttausend Franken in den Einnahmen der Staatskasse rechnen müssen. Es genüge diesfalls ein Hinweis auf den grossen Obligationenbesitz des Staates bei dieser Bahn. — Die unbefriedigende Einnahmentwicklung bei der B.L.S. hat aber auf die Staatsfinanzen noch eine andere, belastende Einwirkung. Die Leistungen für die Zinsengarantie des Staates für das 42-Millionen-Anleihen der B.L.S. waren auf rund 1,000,000 Fr. zurückgegangen. Dieser Rückgang steht, wie anlässlich der Sanierung der B.L.S. auseinander-

gesetzt wurde, im Zusammenhang mit der Möglichkeit der vollen Verzinsung der Obligationen I. Ranges. Wird diese volle Verzinsung gestört, so wächst, wie schon früher mehrmals dargestellt, auch der Betrag, welchen der Staat aus der Zinsengarantie zu leisten haben wird. Das Maximum dieses Betrages beläuft sich bekanntlich auf 1,680,000 Fr., welche während vielen Jahren bezahlt werden mussten, und dann, wie bemerkt, im Jahre 1924 auf rund 1,000,000 Fr. zurückgingen. Wenn auch für 1925 und vielleicht auch für 1926 das Maximum von 1,680,000 Fr. nicht zu leisten sein wird, so kann doch schon heute gesagt werden, dass für diese Jahre im Vergleiche zum Jahre 1924 eine Mehrleistung von mehreren hunderttausend Franken in Betracht fallen wird.

Der Verkehr war auf der B.L.S. im Jahre 1924 ein befriedigender. Da zu dem starken Reparationskohlenverkehr ein normaler französisch-belgisch-italienischer Güterverkehr in Aussicht stand, der dann im Herbst 1925 auch wirklich einsetzte, durfte man hoffen, dass die Obligationen I. Ranges der B.L.S. auch in Zukunft verzinst werden könnten und auch ein Teil des Zinses der Obligationen II. Ranges inklusive des staatsgarantierten Anleihens, durch die Bahn entrichtet werden könnte. So sah denn die Finanzdirektion vorläufig von einer Aufnahme der Auslagen für die Zahlung der Zinsengarantie in die laufende Rechnung ab, und es wurden die daherigen Leistungen, wie von Anfang an, auf Vorschussrechnung gebucht. Mit dem Einnahmerückgang der B.L.S. aber erhebt sich neuerdings allen Ernstes die Frage, ob diese Zinszahlungen mit gutem Gewissen auch fernerhin auf Vorschussrechnung gebucht werden dürfen. Wir glauben, es könne dies höchstens noch für das Jahr 1926 geschehen. Klärt sich die Lage im Laufe dieses Jahres nicht in der Weise ab, dass man eine starke Einnahmenvermehrung der B.L.S. als gesichert annehmen kann, so wird nichts anderes übrig bleiben, als diese Zinsengarantien aus der laufenden Verwaltung zu decken. Denn dann wird man auf Rückerstattung dieser Vorschüsse in absehbarer Zeit nicht mehr rechnen können, und es geht keineswegs an, zur Deckung solcher fragwürdiger Vorschüsse den Kredit durch Beschaffung von Anleihen in Anspruch zu nehmen und Jahr für Jahr die Schuldenlast des Staates um mehr als 1,500,000 Fr. und damit auch die Zinsenlast zu vermehren und gleichzeitig die Aktiven des Staatsvermögens in Vorschüssen problematischer Natur aufgehen zu lassen. Man wird vielmehr die Konsequenzen aus der Sachlage, wie sie dann einmal gegeben ist, ziehen und die Zinsengarantie aus den Einnahmen der laufenden Verwaltung bestreiten müssen. Selbstverständlich wird dies die Herstellung des Gleichgewichtes neuerdings erschweren. Dieses wird aber trotzdem erreicht werden müssen. Jedenfalls ist es nützlich, schon heute zu wissen, dass wir immer noch sparen und zurückhalten müssen, weil eben starke Möglichkeiten in der Zukunft liegen, die die erstrebte Herstellung des Gleichgewichtes erschweren.

III.

Einer besondern Betrachtung bedarf auch der *Ertrag der direkten Steuern*. Hier ist ein gewisser Stillstand zu konstatieren. Es muss das hier deshalb ausdrücklich festgestellt werden, weil man dann und wann die Ansicht hört, vor dem Jahre 1914 hätten sich die Steuereinnahmen jährlich um zirka 500,000 Fr. ver-

mehrt. Diese Vermehrung sollte demgemäss jetzt, anhand des gesamten heutigen Steuerertrages bemessen, ungefähr 1,500,000—2,000,000 Fr. betragen. Demgegenüber ist zu konstatieren, dass gerade für 1925 eine derartige Zunahme der Steuererträge nicht eintreten wird. Der Ertrag wird vielleicht insgesamt nicht einmal so gross sein, wie im Jahre 1924. Es ist dies angesichts des Umstandes, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1924, auf welches Jahr die Steuereinschätzungen für 1925 abstellen müssen, sicher günstiger waren, als die Verhältnisse des Jahres 1923, auf welches Jahr die Schätzungen für 1924 sich stützten, etwas verwunderlich. Allein die Gründe dieser Erscheinung sind sofort begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das bundesgerichtliche Urteil in Sachen Weinmann einen Steuerausfall von mindestens 500,000 Fr. verursachte und dass die Schätzungsabänderungen durch die Bezirkssteuerkommission im Jahre 1925 weniger zahlreich waren, als in den Vorjahren. Im Jahre 1925 hat sich die wirtschaftliche Lage da und dort eher verschlechtert, so dass nicht anzunehmen ist, der Steuerertrag werde für 1926 insgesamt grösser oder wesentlich grösser sein, als für 1925. So kann man leider mit einer konstanten Einnahmenvermehrung aus den direkten Steuern, wie sie vor dem Kriege stattfand, für die nächsten Jahre nicht rechnen.

Im weitern ist zu bemerken, dass sich die vom Jahre 1920 an eingeführten Einlagen in einen Steuerreservfonds wenigstens für die Jahre 1920 bis 1924 durchschnittlich als zu klein erweisen. Sie wurden öfter als zu gross kritisiert und der Finanzdirektion ein Pessimismus vorgeworfen. Leider war der Pessimismus noch zu wenig ausgeprägt. Heute sind wir im Falle, die wirklichen Steuerausfälle für die Jahre 1919, 1920, 1921 und 1922 so ziemlich übersehen zu können, was vorher wegen zu wenig fortgeschrittener Liquidation der Steuerausstände nicht möglich war. Nach diesen Erfahrungen sollte der Steuerreservfonds in den nächsten Jahren um 500,000 Fr., besser aber noch um 700,000 Fr., im Jahr stärker gespiesen werden, als dies bisher der Fall war. Geschieht dies nicht, so wird nach Aufbrauch des Steuerreservfonds zur Deckung der Steuerausfälle späterer Jahre nichts mehr vorhanden sein, was schliesslich eine Vermehrung der Defizite zur Folge haben wird. Es muss also bei der Wiederherstellung des Gleichgewichtes auch noch mit diesem ungünstigen Faktor gerechnet werden. Wenn also die nächsten Jahre wider Erwarten eine gewisse Mehreinnahme an Steuern bringen würden, so würde dies noch keineswegs sicher Verbesserung im Resultate der Staatsrechnung bedeuten, indem diese Mehreinnahmen zunächst durch Mehreinlagen in den Steuerreservfonds absorbiert werden. Bleiben aber die Steuereinnahmen, was wir befürchten, stabil, so muss sogar infolge der vermehrten Einlagen in den Steuerreservfonds mit einem Minderertrage der direkten Steuer gerechnet werden, also mit einer Verminderung der Einnahmen der laufenden Verwaltung.

Es sind dies einige Hauptgesichtspunkte, auf die zu einer wahrheitsgetreuen Darstellung der Sachlage aufmerksam gemacht werden musste. Sie führen, wie oben bemerkt, zum unbedingten Schlusse, dass ohne strengste Sparsamkeit, ohne strikte und konsequente Zurückhaltung in Ausgaben aller Art eine Wiederherstellung des Gleichgewichtes im bernischen Staatshaushalte noch heute nicht, trotz des besseren Ergebnisses der Staatsrechnung pro 1924, möglich sein wird.

IV.

Die definitive Wiederherstellung des Gleichgewichtes auf das Jahr 1926 (ob sie für 1925 erreicht werden wird, kann heute nicht positiv gesagt, sondern nur gehofft werden) ist aber aus verschiedenen Gründen ein dringendes Bedürfnis. Wir wollen von diesen Gründen hier nur drei hervorheben.

a) Nach einer durch das Sekretariat der schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz ausgearbeiteten Uebersicht und Prüfung der sämtlichen kantonalen Staatsrechnungen des Jahres 1924 ergibt sich für fast alle Kantone eine bedeutende Verbesserung ihrer Finanzlage. Viele schliessen schon mit Ueberschüssen ab; der Grosszahl aber gelang es, die Defizite zu beseitigen und nur verhältnismässig wenige, zu denen der Kanton Bern gehört, weisen noch solche auf. Da darf unser Kanton nicht mehr zurückbleiben; er muss sich aus dem Defizite herausarbeiten und alle entgegenstehenden Schwierigkeiten überwinden. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass eine Vermehrung der Schuldenlast durch neue Defizite unbedingt vermieden werden sollte. Nach Konsolidierung der bestehenden schwebenden Schulden, die übrigens — abgesehen von den Auslagen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit — in der Hauptsache nur wegen der enormen Steuerausstände vorhanden sind, sollte (mit Ausnahme von Anleihen zu produktiven Zwecken, für welche der Wiedereingang des Zinses und der Amortisation absolut sicher ist) nun in den nächsten Jahren von weiteren Belastungen des Staates abgesehen werden können. Es ist dies aber nur möglich, wenn, wie oben bemerkt, die Zinsengarantie der B.L.S. aus der laufenden Verwaltung bestritten werden kann und wenn dann diese selbst dennoch keine Defizite mehr aufweist. Die Finanzdirektion kann von einer unproduktiven Schuldenvermehrung nicht eindringlich genug warnen, denn eine solche wird eben eine Vermehrung der Zinslasten mit sich bringen, die nur auf dem Steuerwege eingebracht werden kann, was zu vermeiden unsere höchste Pflicht ist.

b) Kürzlich wurde vor dem Grossen Rate ein umfassendes Bauprogramm entwickelt, welches gut geheissen wurde. Die Finanzdirektion steht all diesen Bauprojekten mehr oder weniger skeptisch gegenüber. Allein diese Bauten wurden als unbedingt notwendig bezeichnet oder es wurde dargetan, dass sie als Einlösung alter Versprechungen unmöglich länger hinausgeschoben werden könnten. So prüfte die Finanzdirektion, inwieweit ein solches Bauprogramm ohne Aufnahme neuer Anleihen durchgeführt werden könnte. Sie kam schliesslich zu der Lösung, dass zur Durchführung die Erträge der Kriegssteuer verwendet werden könnten, aber nur in der Meinung und unter der Voraussetzung, dass das Gleichgewicht in der laufenden Verwaltung wirklich ohne Inanspruchnahme der Kriegssteuer herbeigeführt werden. Bisher wurde die Kriegssteuer zur Deckung von Defiziten verwendet, was mit zur Folge hatte, dass in den letzten Jahren trotz der Defizite, das eine Jahr in das andere gerechnet, eine Verminderung des Staatsvermögens nicht eintrat. Wird der Ertrag der Kriegssteuer nun aber für die Durchführung dieses Bauprogrammes verwendet, so besteht diese Reserve zur Deckung von Defiziten und damit zur Abwehr einer Verminderung des Staatsvermögens nicht mehr. Darüber muss man sich absolut klar sein und diese Erkenntnis weist eben darauf hin,

dass gerade die Annahme dieses Bauprogrammes zwingend zur Einhaltung des Gleichgewichtes in der laufenden Verwaltung ohne Inanspruchnahme der Kriegsteuer führt. Wäre dies nicht möglich, so sollte auf die Durchführung des Bauprogrammes verzichtet werden, denn die endliche Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes ist im gegenwärtigen Momente wichtiger, als die Ausführung neuer Bauten unter einer Staatsschuldenvermehrung.

c) Schliesslich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung in greifbare Nähe rückt. Diese Versicherung soll bekanntlich unter finanzieller Mitwirkung der Kantone durchgeführt werden. Die daherige Belastung des Kantons Bern wird wohl um 4,000,000 Fr. herum betragen. Diese neue Last sollte ohne Steuererhöhung getragen werden können. Wie es andere Kantone tun, sollte sich der Kanton Bern schon heute auf diese neue Aufgabe rüsten. Der erste Schritt dazu ist aber die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes. — Hier möchten wir noch auf andere eventuell unvermeidliche Ausgaben aufmerksam machen. Die wirtschaftliche Lage ist noch unklar. Es können Ereignisse eintreten, die vorübergehende ausserordentliche Aufwendungen des Staates unumgänglich notwendig machen. Man sollte solche Auslagen nicht immer nur durch Anleihen decken müssen, sondern eine finanzielle Entspannung in der Weise herbeiführen, dass schliesslich auch unerwartete, unabwendbare Auslagen durch die laufenden Einnahmen bestritten werden können. Es ist dies um so mehr notwendig, als bekanntlich der grösste Teil der Arbeitslosenfürsorge auf dem Vorschusswege finanziert wurde und diese Vorschüsse noch zu amortisieren sein werden, worüber die Finanzdirektion dem Grossen Rat im Laufe des Jahres 1926 eine besondere Vorlage unterbreiten wird. Auch die frühern Defizite harren, soweit nicht getilgt, der Amortisation, worüber auch noch zu sprechen sein wird.

Alles in allem ist also zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes, sowie zur Konsolidierung der Vermögensverhältnisse des Staates Bern noch Arbeit genug vorhanden und weitere Sparsamkeit und Zurückhaltung in den Ausgaben, wie schon mehrfach betont, durchaus geboten.

Der Voranschlag für das Jahr 1926, wie er aus den Beratungen des Regierungsrates hervorgegangen ist, sieht vor:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 116,082,020
<i>Roheinnahmen</i>	» 112,853,415
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 3,228,605

oder wenn nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

<i>Reinausgaben</i>	Fr. 59,153,865
<i>Reineinnahmen</i>	» 55,925,260
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 3,228,605

Letzterer ist um Fr. 55,088 geringer, als er in dem vom Grossen Rat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1925 beträgt. Das bessere Ergebnis geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

Mehreinnahmen.

XX. <i>Staatskasse</i>	Fr. 665,787
XXXIII. <i>Unvorhergesehenes</i>	» 600,000
XXV. <i>Gebühren</i>	» 114,600
XXIV. <i>Stempel-Steuer</i>	» 104,875
XVIII. <i>Hypothekarkasse</i>	» 10,000
XVI. <i>Domänen</i>	» 8,980
XXVII. <i>Wasserrechtsabgaben</i>	» 4,500
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 3,800
XXI. <i>Bussen und Konfiskationen</i>	» 1,000
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 1,513,542

Mindereinnahmen.

XXVI. <i>Erbschafts- und Schenkungs-Steuer</i>	Fr. 444,000
XXXII. <i>Direkte Steuern</i>	» 298,530
XXX. <i>Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank</i>	» 100,000
XXVIII. <i>Wirtschafts- u. Kleinverkaufs-patentgebühren</i>	» 19,000
XXXI. <i>Militärsteuer</i>	» 15,380
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 876,910

Mehrausgaben.

X. <i>Bau- und Eisenbahnwesen</i>	Fr. 440,900
XI. <i>Anleihen</i>	» 413,755
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	» 70,488
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 25,175
IX ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	» 20,056
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 10,560
IV. <i>Militär</i>	» 695
VII. <i>Gemeindewesen</i>	» 75
Summe der Minderausgaben	Fr. 981,704

Minderausgaben.

XXXIII. <i>Unvorhergesehenes</i>	Fr. 100,000
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 63,703
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 54,924
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 56,687
IX ^b . <i>Gesundheitswesen</i>	» 46,064
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	» 39,537
III ^b . <i>Polizei</i>	» 32,082
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 4,954
XVII. <i>Domänenkasse</i>	» 1,600
III ^a . <i>Justiz</i>	» 609
Summe der Mehrausgaben	Fr. 400,160

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 1,513,542
<i>Mindereinnahmen</i>	» 876,910
	Fr. 636,632
<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 981,704
<i>Minderausgaben</i>	» 400,160
	» 581,544
<i>Besseres Ergebnis, wie oben</i>	Fr. 55,088

Zu den einzelnen Veränderungen ist folgendes zu bemerken.

I. Allgemeine Verwaltung.

<i>Minderausgaben</i>	Fr. 39,537
---------------------------------	------------

Die Kosten des Grossen Rates werden um Fr. 12,000 reduziert in der Annahme, dass die Zahl der Sitzungen geringer sein werde, als sie für 1925 berechnet ist.

Die *Besoldungen der Beamten der Staatskanzlei* steigen um Fr. 167, wogegen die *Besoldungen der Angestellten* infolge Entlassung eines Kanzlisten und nach Abzug fällig werdender Alterszulagen und des Mehrbedarfes aus zwei Versetzungen in höhere Besoldungsklassen netto um Fr. 2,949 zurückgehen. Auf den *Bureaukosten* tritt eine Reduktion von Fr. 200, auf den *Druckkosten* mit Rücksicht auf die in 1926 stattfindenden Erneuerungswahlen eine Erhöhung von Fr. 10,000 ein. Die reinen Kosten des *deutschen Amtsblattes, Tagblattes und der Gesetzsammlung* erfahren eine Reduktion von Fr. 10,700, indem der *Pachtzins des Amtsblattes* gemäss neuem Vertrag Fr. 3,000 mehr einbringt, die *Abonnemente der Wirte* um Fr. 700 höher, die *Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* um Fr. 7,000 niedriger angenommen werden. Der *Reinertrag des französischen Amtsblattes nebst Beilagen und Gesetzsammlung* stellt sich um Fr. 2,500 höher, nachdem der *Pachtzins des Amtsblattes* nach neuem Vortrag um Fr. 1,500 steigt, sowie für *Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* Fr. 1,000 weniger berechnet sind. Die *Besoldungen der Regierungsstatthalter* gehen, da auf 1. August 1926 15 Regierungsstatthalterämter mit dem Richteramt vereinigt werden um Fr. 43,298 zurück. Dazu werden die *Bureaukosten* um Fr. 1,500 niedriger, hinwieder die *Entschädigungen der Stellvertreter* in Anbetracht der Ausgaben in 1924 um Fr. 2,000 höher veranschlagt. Die Mehrkosten der *Amtsschreibereien* verteilen sich mit Fr. 2,267 auf *Besoldungen der Amtsschreiber*, Fr. 50 auf *Entschädigungen der Stellvertreter* und Fr. 19,126 auf *Besoldungen der Angestellten*. Im Kredit für letztere Besoldungen sind Fr. 20,000 enthalten für die Anstellung von Aushilfspersonal zwecks Beschleunigung der Grundbuch-Bereinigungsarbeiten.

II. Gerichtsverwaltung.

Minderausgaben Fr. 54,924

Die freigewordene Stelle eines Obergerichters soll nicht wieder besetzt werden. Hieraus resultiert für *Besoldungen der Obergerichter* eine Minderausgabe von Fr. 12,400. Eine weitere solche von Fr. 400 ergibt sich auf Rubrik *Entschädigungen der Suppleanten*, da sich im Hinblick auf die Ausgaben der letzten Jahre ein Kredit von Fr. 2,000 mehr als genügend erweist. Die Ausgaben der *Obergerichtskanzlei* kommen netto um Fr. 1,477 höher zu stehen. Mehrausgaben verursachen die *Besoldungen*, Fr. 1,377, und Fr. 300 die *Bibliothek*, für welche der bisherige Kredit auch für die notwendigsten Anschaffungen ungenügend ist. Der Kredit für die *Anwaltskammer* verträgt mit Rücksicht auf die bisherigen Auslagen derselben eine Reduktion von Fr. 200. Die Kosten der *Amtsgerichte* nehmen um Fr. 2,025 ab, Fr. 1,525 für *Besoldungen* und Fr. 500 für *Bureaukosten*. Auch die Kosten der *Gerichtsschreibereien* zeigen eine Verminderung, netto von Fr. 1,915. Die *Besoldungen* nehmen Fr. 2,415 weniger, die *Entschädigungen der Stellvertreter* Fr. 500 mehr in Anspruch. Die Erhöhung des letztern Kredites erfolgt in Ansehung auf die Ausgaben in 1924. Zwecks Anschaffung einer Schreibmaschine vermehren sich die Kosten der *Staatsanwaltschaft* in Rubrik *Bureaukosten des Generalprokurators* vorübergehend um Fr. 650. Im Voranschlag der *Geschwornengerichte* rechtfertigen sich, gestützt auf die Ausgaben in 1924

folgende Reduktionen: *Entschädigungen der Geschwornen* Fr. 3,000, *Reisekosten und Unterhalt der Assisenkammer* Fr. 1,500 und *Bureaukosten* Fr. 1,500. Der Gesamtkredit für die *Betreibungs- und Konkursämter* erfährt eine Reduktion von Fr. 31,650. Die *Besoldungen der Beamten* vermindern sich infolge Vereinigung in einer Anzahl von Bezirken von *Betreibungs- und Konkursamt mit Gerichtsschreiberei* um Fr. 40,750. Dagegen bedürfen der Erhöhung folgende Kredite: *Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde* Fr. 100, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 2,000, *Bureaukosten* Fr. 2,000 und *Formulare und Kontrollen* Fr. 5,000. Die *Kostenanteile des Staates* an den *Gewerbegerichten* blieben in 1924 und 1925 unter dem Kredit von Fr. 12,000. Eine Reduktion des Kredites um Fr. 1,000 erscheint daher angängig. Die Ausgabenvermehrung beim *Verwaltungsgericht* entfällt auf die *Besoldungen der Angestellten*. Beim *Handelsgericht* besteht ein Mehrerfordernis von Fr. 166 für *Besoldung des Sekretärs*, wogegen sich Mindererfordernisse ergeben für *Entschädigungen der Mitglieder* Fr. 2,000 und *Bureau- und Reisekosten* Fr. 200.

IIIa. Justiz.

Minderausgaben Fr. 609

Der Mehrausgabe von Fr. 1,925 für *Besoldungen der Angestellten* der Justizdirektion steht eine Ersparnis auf Rubrik *Besoldung des Angestellten des Inspektorates* gegenüber von Fr. 4,800. Dieser Angestellte ist der Direktionskanzlei zugeteilt worden und wird beim Inspektorat nicht mehr ersetzt. Der Kredit für *Bureaukosten*, A. 3, wird um Fr. 500 erhöht, da der bisherige Ansatz von Fr. 7,500 seit Jahren ungenügend war. Mit Bezug auf die Vorarbeiten zur Einführung eines neuen Strafverfahrens werden für *Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision* Fr. 1,500 mehr eingestellt. In Anlehnung an die Kosten in 1924 sieht die Rubrik *Prüfungen* einen um Fr. 100 höheren Kredit vor.

IIIb. Polizei.

Minderausgaben Fr. 32,082

Die *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* nehmen für *Besoldungen* um Fr. 524 zu, für *Bureaukosten* um Fr. 500 ab. Bei administrativen Versetzungen von Personen in Anstalten werden die Transportkosten seit 1925 von den Gemeinden zurückgefordert. Von daher erfährt der Kredit *Transport- und Armenfuhrkosten* durch entsprechende Einnahmen eine Entlastung von Fr. 3,000. Infolge anderer Besetzung des Hauptmannspostens beim *Polizeikorps* ist der Bedarf für *Besoldungen der Beamten* um Fr. 1,084 geringer. Höher stellen sich die Bedürfnisse für *Sold der Landjäger* Fr. 7,681, *Bekleidung* Fr. 44,286, *Mietzinse* Fr. 3,011 und *Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen* Fr. 7,500. Letztere Mehrausgabe hat ihren Grund darin, dass den in Bern stationierten Landjägern die Wohnungsentschädigung um Fr. 200 erhöht worden ist. Die Kosten der *Gefängnisse* reduzieren sich netto um Fr. 10,500. Es sind niedriger veranschlagt die *verschiedenen Gefangenschaftskosten* um Fr. 2,500 und die *Nahrung der Gefangenen in den Bezirken* um Fr. 10,000. Dagegen sind der Domänenverwaltung Fr. 2,000 mehr für Mietzinse zu vergüten. Die *Strafanstalten*

verzeigen Minderkosten von netto Fr. 28,500. Für Thorberg tritt eine Ermässigung des Kredites ein von Fr. 10,000, für St. Johannsen-Ins eine solche von Fr. 20,000. Der Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank wird hingegen eine Krediterhöhung von Fr. 1,500 zugestanden. Im Abschnitt *Justiz- und Polizeikosten* ergibt sich ein um Fr. 51,000 höherer Einnahmenüberschuss. In Annäherung an die Ergebnisse von 1924 werden die *Kostenrückerstattungen und Gebühren* um Fr. 50,000 höher, die *Obergerichtsgebühren in Justizsachen* um Fr. 1,000 niedriger angenommen. Für die Kosten der *Einigungsämter*, die auch in 1925 bedeutend zurückgegangen sind, dürfte ein Kredit von Fr. 3,000 ausreichen.

IV. Militär.

Mehrausgaben Fr. 695

Die Aenderungen im Abschnitt *Verwaltungskosten der Direktion* berühren die beiden *Besoldungsrubriken* und die *Bureaukosten*. Eine bisher aus letzterem Kredit ausgerichtete Zulage an einen der Beamten ist auf *Besoldungen* übertragen worden. Die Minderkosten des *Kantonskriegskommissariates* sind in der Hauptsache die Folge der Aufhebung der Stelle eines *Nachtwächters* und der Uebertragung des Bewachungsdienstes an die Sekuritas. Von daher gehen die *Besoldungen der Angestellten* nach Abzug fälliger werdender Alterszulagen um Fr. 3,970 zurück, während die *verschiedenen Verwaltungskosten* um Fr. 1,650 zunehmen. Für die *Kreisverwaltung* sind Fr. 3,825 Mehrkosten vorgesehen, die sich auf alle fünf Unter rubriken verteilen. Fr. 1,025 entfallen auf *Besoldungen*, Fr. 2,800 auf vermehrte *Taggelder*, die veranlasst werden durch eine verstärkte Rekrutierung. Im Abschnitt *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* tritt eine neue Rubrik auf: *Automobilbetrieb* mit je Fr. 25,000 Einnahmen und Ausgaben. Der Betrieb soll sich selbst erhalten. Der Kredit für *Schützenwesen* wird angesichts der Ausgaben in 1924 um Fr. 1,500 herabgesetzt.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben Fr. 25,175

Die Ausgaben der *protestantischen Kirche* erhöhen sich netto um Fr. 8,535. Die Ansprüche für *Besoldungen*, *Besoldungszulagen* und *Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche* steigen zusammen um Fr. 9,800, wovon Fr. 6,400 für zwei neue vom Regierungsrat bewilligte Hilfsgeistlichenstellen. Der Rückgang der *Wohnungsentschädigungen* von Fr. 1,005 wird durch den Loskauf des Wohnungsentschädigung an den Geistlichen in Delsberg veranlasst, der Rückgang der *Mietzinse* um Fr. 260 durch die Abtretung eines Kirchenchors. Die Mehrausgaben der *römisch-katholischen Kirche* im Betrage von Fr. 17,850 verteilen sich mit Fr. 13,050 auf *Besoldungen der Geistlichen* und Fr. 4,800 auf *Leibgedinge*. In ersterer Erhöhung figurieren Fr. 7,600 für zwei vom Regierungsrat neu bewilligte Vikariate. Letztere Erhöhung wird durch zwei neubewilligte Leibgedinge bedingt. Für die *christ-katholische Kirche* gehen die Kosten infolge Mindererfordernis für *Besoldungen* um Fr. 1,210 zurück.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben Fr. 70,488

Die *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* sind bei Verschiebungen in den Besoldungs rubriken, die sich gegenseitig ausgleichen, in ihrem Totalbetrag unverändert. Im Voranschlag der *Hochschule* ergeben sich reine Mehrausgaben von Fr. 5,567. Im einzelnen sind die Abweichungen von den Ansätzen des Jahres 1925 folgende: Die *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* beanspruchen netto Fr. 11,241 mehr. Infolge Minderfrequenz sind die *Anteile an den Kollegiengeldern* um Fr. 5,000 niedriger berechnet. Dazu kommen Fr. 3,941 Alterszulagen und Fr. 2,300 Entschädigung an die Musikschule für Ausbildung von Gesanglehrern an bernischen Mittelschulen. Letztere Ausgabe ist nicht neu, wurde aber bisher in Rubrik VI. G, 4 verrechnet. Ebenfalls wegen Minderfrequenz sind die *Matrikelgelder* um Fr. 600 niedriger zu veranschlagen. Die *Besoldungen der Angestellten* bedürfen eines Mehrkredites von Fr. 1,759. Den Ausgaben des Jahres 1924 Rechnung tragend, wird der Kredit für *Verwaltungskosten* um Fr. 5,000 herabgesetzt. Aus dem nämlichen Grunde erfolgt eine Erhöhung des Kredites des *botanischen Gartens* um Fr. 4,000. Der Reinertrag des *Tierspitals* ist um Fr. 1,000 höher berechnet. Die reinen Kosten der *Poliklinik* vermindern sich um Fr. 4,700, wogegen derjenigen des *zahnärztlichen Institutes* sich um Fr. 50 vermehren. Ersterer Unterschied betrifft die *Besoldungen*, die infolge Mutationen zurückgehen. Im Voranschlag des zahnärztlichen Institutes sind höher angenommen die *Betriebseinnahmen* um Fr. 5,000, die *Betriebsmittel* um Fr. 4,700 und die *Amortisation von Erweiterungsbauten* um Fr. 1,000. Für *Vergütung der Freibetten in den Kliniken* steigen die Ausgaben in Anlehnung an die Rechnung von 1924 um Fr. 7,000. Die *Amortisation der Bauvorschüsse* endlich nimmt infolge nun beendeter Tilgung zweier Vorschüsse Fr. 8,383 weniger in Anspruch. Die Kostenberechnung der *Mittelschulen* ergibt eine Erhöhung des reinen Kredites um Fr. 48,780. Es sind mehr in Anschlag zu bringen für *Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen* Fr. 5,300, für *Anteil des Staates an den Lehrerbessoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen* Fr. 5,000. Minderausgaben sind zu verzeigen Fr. 9,420 für *Pensionen*, Fr. 2,100 für *Stipendien* und Fr. 3,000 für *Stellenvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer*. Letztere Kreditermässigung erscheint zulässig im Hinblick auf die Ausgaben der beiden letzten Jahre. Der Minderaufwand für Stipendien hängt zusammen mit dem Rückgang der Seminaristinnen am Seminar Monbijou. Der Nettokredit für die *Primarschulen* beträgt Fr. 18,750 mehr. Es erzeigen sich zwar Fr. 30,000 Minderausgaben, nämlich für *Leibgedinge und Pensionen* Fr. 5,000 und gestützt auf die Ausgaben der letzten Jahre auf Rubrik *Fortbildungsschulen* Fr. 5,000 und auf Rubrik *Stellvertretung kranker Lehrer* Fr. 20,000. Andererseits bedürfen folgende Kredite einer Erhöhung: *Anteil des Staates an den Lehrerbessoldungen* Fr. 25,000, *Mädchenarbeitsschulen* Fr. 2,000, *Tununterricht* Fr. 500, *Schulinspektoren* Fr. 200, *Handfertigkeitsunterricht für Knaben* Fr. 1,000, *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* Fr. 2,050, *hauswirtschaftliches Bildungswesen* Fr. 15,000, *Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer* Fr. 2,000 und *Kommission betreffend die Naturalleistungen* Fr. 1,000. Diese Krediterhöhungen ergeben

sich meistens aus gesetzlichen Verpflichtungen oder sonstigen Bewilligungen. In 1926 findet eine Neuwertung der Naturalleistungen statt. Bei Fr. 609 Verminderung des Gesamtkredites der *Lehrerbildungsanstalten* zeigen die einzelnen Voranschläge mehr oder weniger grosse Schwankungen. Die Anstalten *Hofwil, Bern und Thun* verzeichnen Mehrausgaben von zusammen Fr. 6,501, die Seminarien *Pruntrut* und *Delsberg* Minderausgaben von insgesamt Fr. 7,110. Für *Kunst* betragen die Ausgaben Fr. 2,000 weniger. Die Beiträge an das *historische Museum*, das eine Hilfskasse eingerichtet hat, steigen um Fr. 1,000, wogegen auf Rubrik *Musikschule, Beitrag*, infolge Uebertragung auf VI. B, 1 eine Entlastung von Fr. 2,300, auf Rubrik *Erhaltung vom Kunstaltertümern* ein Minderbedarf von Fr. 700 Platz greifen. Der Voranschlag des *Lehrmittelverlages* schliesst mit einem *Betriebsertrag* ab von Fr. 17,987 gegen Fr. 21,697, die für 1925 angenommen sind.

VII. Gemeindewesen.

Mehrausgaben Fr. 75

Für *Besoldungen* werden Fr. 275 mehr erforderlich. Auf den *Bureau- und Reisekosten* kommt eine Einsparung von Fr. 200 zum Ausdruck.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben Fr. 10,560

Der Mehrbedarf für *Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens* von Fr. 1,050 und von Fr. 200 für *Kommission und Inspektion* äussert sich auf den Besoldungskrediten. Die Kosten der *Armenpflege* und die *Beiträge an Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten* werden gleich hoch veranschlagt. Von den *Beiträgen an Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten* wird derjenige an die *Erziehungsanstalt Viktoria* um Fr. 10,000 erhöht, da diese Anstalt seit Jahren bei aller Sparsamkeit mit Defiziten und entsprechenden Vermögensrückgängen abschloss. Die Gesamtkosten der *staatlichen Erziehungsanstalten* sind um Fr. 2,290 höher berechnet. Es partizipieren an der Erhöhung vier Anstalten, während bei den übrigen drei die Nettokredite unverändert bleiben. Im Abschnitt *verschiedene Unterstützungen* sind mehr vorgesehen für *Berufsstipendien* Fr. 5,000, für *Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande* Fr. 2,000. Dem Rückgange der Kosten entsprechend kann der Kredit *Verpflegung kranker Kantonsfremder* auf Fr. 10,000 beschränkt werden.

IX^a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben Fr. 20,056

Die Veränderungen im Abschnitt *Verwaltungskosten der Direktion des Innern* bestehen in Mehrausgaben für *Besoldungen der Angestellten* von Fr. 125 und Minderausgaben für *Bureaukosten* von Fr. 300. Für *Statistik* macht sich ein Mehrbedarf geltend von Fr. 5,125, wovon Fr. 125 für *Besoldungen der Angestellten* und Fr. 5,000 für die in 1926 auf Veranlassung des Bundes durchzuführende *Viehzählung*. Für *Handel und Gewerbe* stellt sich ein Mehrbedürfnis von netto Fr. 27,269 ein. Der in 1925 bereits um Fr. 3,000 erhöhte Kredit für *gewerbliche Stipendien* wird mit weiteren

Fr. 2,000 dotiert. Für die Subventionierung von *Fach- und Gewerbeschulen* werden Fr. 20,000 mehr in Rechnung gestellt, wovon Fr. 13,333 ausmachend $\frac{1}{3}$ des vom Grossen Rate der Uhrmacherschule St. Immer bewilligten ausserordentlichen Beitrages von Fr. 40,000. Weitere Mehrausgaben von Fr. 5,000 veranlasst das *Lehrlingswesen*, da die Kosten der Prüfungen zunehmen. Neu ist der Posten *Gewerbeschullehrer, Leibgedinge* Fr. 2,910. Es handelt sich um den gesetzlichen Anspruch an den Staat eines zurückgetretenen Lehrers der Gewerbeschule der Stadt Bern. Am *Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine* werden mit Rücksicht auf die Besserung der Verhältnisse im Hotelgewerbe des Oberlandes Fr. 2,000 reduziert. Das Kreditbegehren des *Gewerbemuseums* ist um Fr. 1,975 niedriger. Desgleichen sind geringer die reinen Kosten des *Technikums Burgdorf* um Fr. 2,794 und diejenigen des *Technikums Biel* um Fr. 8,123. Bei letzterem betrifft der Rückgang der Kosten hauptsächlich die *Eisenbahnschule* und die *Postschule*. Aus den Abweichungen im Voranschlag der *Lebensmittelpolizei* resultiert eine reine Minderausgabe von Fr. 271. Zu erwähnen sind Mehrausgaben für *Besoldungen* Fr. 466 und für *Bureau- und Druckkosten* Fr. 250 (Anschaffung einer Schreibmaschine), sowie Mehreinnahmen aus *Rückerstattungen von Analysekosten* Fr. 1,000. Die Kosten der *Feuerpolizei* haben steigende Tendenz, weshalb der bezügliche Ansatz um Fr. 1,000 erhöht wird.

IX^b. Gesundheitswesen.

Minderausgaben Fr. 46,064

Die *Verwaltungskosten* verlangen eine Krediterhöhung von Fr. 666, welche die *Besoldungen* betrifft. Der Bedarf für *Gesundheitswesen im allgemeinen* steigt netto um Fr. 7,500. Um Fr. 12,000 höher sind die *Beiträge an das Inselspital* angesetzt mit Rücksicht auf die Ausgaben in 1924; um Fr. 4,500 niedriger stellt sich im Posten *Hilfeleistung an das Inselspital* der Bedarf für Zinse. Die vier staatlichen Krankenanstalten verzeichnen folgende Reduktionen ihrer Nettokredite: *Frauenspital* Fr. 8,200, *Irrenanstalt Waldau* Fr. 15,700, *Irrenanstalt Münsingen* Fr. 20,200 und *Irrenanstalt Bellelay* Fr. 10,130. Zu einem mehr oder weniger grossen Teil betreffen die Minderausgaben die *Verpflegung*, im speziellen die Beheizung und Beheizung, die wegen Rückgang der Kohlenpreise verbilligt wird.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Mehrausgaben Fr. 440,900

Die *Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung* vermehren sich für *Besoldungen* um Fr. 1,068. Der eine *Besoldungskredit* der *Kreisverwaltung* zeigt eine Erhöhung von Fr. 666, der andere eine Reduktion von Fr. 5,967. Die Stelle eines Angestellten ist eingegangen. Die daherige Einsparung beträgt Fr. 6,700. Fällig werdende Alterszulagen beanspruchen Fr. 733. Für den *Unterhalt der Staatsgebäude* werden Fr. 7,000 weniger zur Verfügung gestellt, Fr. 5,000 für *Pfarrgebäude* und Fr. 2,000 für *Kirchengebäude*. Der Kredit für letztere wird seit Jahren bei weitem nicht in Anspruch genommen. Gemäss Grossratsbeschlüssen vom 15. September 1925 werden im Kredit *Neu- und Umbauten* für Erweiterung des *Frauenspitals* und die

landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg je Fr. 300,000 eingestellt, gleichzeitig die Kosten für andere Neu- und Umbauten auf Fr. 220,000 reduziert. Für *Bauten in den Irrenanstalten* werden Fr. 50,000 mehr vorgesehen. Der Abbau im *Wegmeisterpersonal* gestattet eine Reduktion der Kredite für *Wegunterhalt* von Fr. 63,000. Die *Automobilsteuer* ist gemäss dem diesjährigen voraussichtlichen Ertrag mit Fr. 1,900,000 budgetiert gegen Fr. 1,400,000 in 1925. Dem Bureau für *Wasserrechtswesen* ist ein bisher beim *Vermessungswesen* beschäftigter Zeichner zugeteilt worden. Von daher steigt der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 7,200, dazu für die übrigen Angestellten um Fr. 1,443. An *Gebühren* sind Fr. 15,000 mehr zu erwarten von den Hasliwerken. Die Kosten des *Vermessungswesens* nehmen um Fr. 3,405 zu. Der Posten *Besoldungen der Angestellten* wird infolge des hiervor erwähnten Uebertrittes eines Zeichners zum Wasserrechtsbureau um Fr. 7,200 entlastet, für fällig werdende Alterszulagen mit Fr. 795 belastet. Neu ist der Posten *Güterzusammenlegung Chevenez, Vorschussamortisation* Fr. 3,000. Für diese Güterzusammenlegung hat der Regierungsrat seinerzeit einen Vorschuss von Fr. 15,000 bewilligt, dessen Amortisation in fünf Jahresraten in Aussicht genommen ist. Die Abteilung *Eisenbahn und Schiffahrtswesen* hat ihr Personal um eine Kanzlistin vermindert. Die daherige Einsparung beträgt Fr. 3,930. Es stehen ihr gegenüber Fr. 325 Mehrausgaben für fällig werdende Alterszulagen. Netto sind die Kosten der Abteilung um Fr. 3,605 geringer als in 1925.

XI. Anleihen.

Mehrausgaben Fr. 413,755

Die *Rückzahlung* der Anleihen nimmt Fr. 61,500 (Fr. 1,835,000 statt Fr. 1,773,500), die *Verzinsung* Fr. 328,905 mehr in Anspruch. Neu ist der Zins des 5% Anleihe von 12 Millionen, Fr. 600,000; ferner die Verzinsung der 5½% Kassascheine, Fr. 440,000. Demgegenüber vermindern sich die Zinse der 6% Kassascheine um Fr. 651,840. Von den *Anleihenskosten* erfährt die Rubrik *Provisionen, Transportkosten* grösstenteils infolge Wegfalls der Provision für zur Rückzahlung gelangende 6% Kassascheine eine Reduktion von Fr. 23,500, die Rubrik *Druckkosten, Publikationskosten* wegen des neuen 5% Anleihe eine Erhöhung von Fr. 500. Das Mehrerfordernis des Anleihendienstes wird durch einen höheren Ertrag der Staatskasse (Beteiligung bei den Hasliwerken) mehr als ausgeglichen.

XII. Finanzwesen.

Minderausgaben Fr. 63,703

Die *Besoldungen* des Personals der *Finanzdirektion* steigen um Fr. 400, dergleichen die *Besoldungen der Beamten und Angestellten* der *Kantonsbuchhalterei* um Fr. 642. Bei letzterer bestehen weitere Mehrausgaben von je Fr. 2,000 für *Bureaukosten* sowie *Druck- und Buchbinderkosten*. Die bisherigen Kredite für diese Kosten sind seit Jahren ungenügend. In 1924 ergaben die *Amtsschaffnereien* einen Einnahmenüberschuss von Fr. 16,828. Gestützt auf dieses Ergebnis wird für 1926 vorausgesetzt, dass die *Provisionen* die Kosten decken werden. Hierbei sind im Posten *Besoldungen der Angestellten* für Alterszulagen und Aushülfen zur Förde-

rung der Steuerliquidation Fr. 10,750 mehr vorgesehen und Fr. 4,000 mehr für *Bureaukosten*. Die Leistungen des Staates an die *Hülfskasse* vermindern sich um Fr. 25,000, da sie nunmehr ihre *Verwaltungskosten* selbst bestreitet.

XIII. Landwirtschaft.

Minderausgaben Fr. 56,687

Als Folge fällig werdender Alterszulagen, der Bewilligung einer Zulage von Fr. 400 an einen Kanzlisten und von zwei Klassenversetzungen wird der Posten *Besoldungen der Angestellten der Direktion* um Fr. 2,225 erhöht. Im Abschnitt *Landwirtschaft* reduziert sich der Aufwand für *Bodenverbesserungen und Bergweganlagen* um Fr. 50,000, indem die Subventionsverpflichtungen abgenommen haben. Der Kredit für *Förderung der Rindviehzucht*, der längst einer Erhöhung bedurfte, wird, da sie nicht länger hinausgeschoben werden kann, um Fr. 10,000 erhöht. Eine Erhöhung von Fr. 2,000 sieht auch der Kredit für *Förderung der Kleinviehzucht* vor, wo sie ebenfalls längst notwendig und unumgänglich geworden ist. Die *landwirtschaftlichen Bildungsanstalten* beanspruchen im ganzen Fr. 20,405 weniger. Mit Ausnahme der *landwirtschaftlichen Winterschule Pruntrut*, wo der Nettokredit unverändert bleibt, verzeichnen alle Anstalten Minderausgaben.

XIV. Forstwesen.

Minderausgaben Fr. 4,954

Die *zentrale Forstverwaltung* hat ihr Personal um einen *Angestellten* vermindert. Daherige Einsparung nach Abzug von Alterszulagen Fr. 5,217. Die Kosten der *Forstpolizei* nehmen zu für *Reisekosten der Forstmeister* um Fr. 400 und um Fr. 620 für *Mietzinse der Kreisoberförster* wegen Verlegung des Kreisforstamtes Burgdorf in das neue Postgebäude daselbst. Diesen Mehrausgaben stehen Minderbedürfnisse gegenüber von Fr. 257 für *Besoldungen der Kreisoberförster* und für *Unfallversicherung* Fr. 500.

XV. Staatswaldungen.

Der Nettoertrag der Staatswaldungen bleibt unverändert. *Haupt- und Zwischennutzungen* sind zwar um Fr. 30,000 höher veranschlagt, indessen werden die Mehreinnahmen absorbiert durch Mehrausgaben für *Rüstlöhne* Fr. 25,000, *Marchungen*. *Vermessungen* Fr. 1,000, *Steigerungs- und Verkaufskosten* Fr. 1,000, *Gebäudereparaturen* Fr. 2,000 und *Unfallversicherung* Fr. 1,000.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 8,980

Der Reinertrag geht hervor aus dem um Fr. 1,780 höhern Rohertrag und dem Minderbedarf von Fr. 7,200 für *Brandversicherungskosten*.

XVII. Domänenkasse.

Minderausgaben Fr. 1,600

Die *Zinse von Guthaben* gehen um Fr. 400, die *Zinse für Kaufschulden* um Fr. 2,000 zurück.

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag Fr. 10,000

Die *Aktivzinse* sind um Fr. 1,877,000, die *Passivzinse* um Fr. 1,772,000 höher angenommen. Hieraus ergibt sich ein Ueberschuss der ersteren über letztere von Fr. 105,000, von dem für *Vermögenssteuer* Fr. 95,000 abgehen. Die *Verwaltungskosten* und der *Zins des Stammkapitals*, 5 %, bleiben unverändert.

XIX. Kantonalkasse.

Erträge und Kosten weichen von den Ansätzen, wie sie für das laufende Jahr berechnet sind, in allen Rubriken ab, ergeben aber den gleich hohen Nettoertrag wie in 1925.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 665,787

Die *Zinsen von Guthaben* steigen um Fr. 952,787, hauptsächlich von der zugesicherten Dividende von 6 % auf der Beteiligung des Staates bei den Hasliwerken her. Die *Zinsen für Schulden* nehmen um Fr. 287,000 zu, um Fr. 150,000 für Versinsung *verschiedener Depots* und Fr. 137,000 für Verzinsung der von der Kantonalkasse übernommenen Wertpapiere. Für letztere stützt sich die Berechnung auf den mutmasslichen Aufwand des laufenden Jahres.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Mehreinnahmen Fr. 1,000

Der Ertrag der *Bussen* wie die *Bussenverwendung* sind bei Verschiebungen in den meisten Rubriken je um netto Fr. 1,500 niedriger berechnet. Die Einnahmen aus *Ersatz* übersteigen gewöhnlich den Voranschlag und werden daher um Fr. 1,000 erhöht.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Voranschlag des Jahres 1925 ist im totalen wie im einzelnen gleichlautend in denjenigen des Jahres 1926 aufgenommen worden.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag Fr. 3,800

Der Rohertrag aus dem *Salzverkauf* ist bei Annahme eines Minderkonsums von gewöhnlichem *Kochsalz* und eines Mehrkonsums von *jodiertem Kochsalz* um Fr. 2,850 höher veranschlagt. Dazu gehen die *Verwaltungskosten* um Fr. 950 zurück.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehrertrag Fr. 104,875

Es wird ein um Fr. 5,000 höherer Ertrag der *kantonalen Stempel-Steuer* und ein um Fr. 100,000 höherer Anteil an den *eidg. Stempelgebühren* veranschlagt. Von diesen Mehreinnahmen gehen Mehrausgaben ab von Fr. 125 für *Besoldungen der Angestellten*.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 114,600

Von den *fixen Gebühren der Amtsschreiber* wird mit Rücksicht auf den revidierten, am 1. August 1925 in Kraft getretenen neuen Tarif ein höheres Erträgnis von Fr. 50,000 erwartet. Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse in 1924 werden die *Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter*, die *Gebühren der Polizeidirektion*, die *Gebühren für Markt- und Hausierpatente*, die *Patenttaxen der Handelsreisenden* und die *Emolumente und Salzauswärgpatente* höher, die *Gebühren der Rekurskommission* niedriger budgetiert. Für die *Bezugskosten*, die in 1924 rund Fr. 3,000 betrug, wird ein Kredit in dieser Höhe eingesetzt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Minderertrag Fr. 444,000

Bei dieser Steuer handelt es sich um bedeutenden Schwankungen unterworfenen Einnahmen. Seit 1922 zeigt sie deutlich sinkende Tendenz. Das Jahr 1925 bestätigt bis dahin diese Erscheinung, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass der Ertrag pro 1925 hinter dem Voranschlag zurückbleibt. Unter solchen Umständen darf für das Jahr 1926 kein höherer Ertrag erwartet werden, als er vorliegend budgetiert ist.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag Fr. 4,500

Die *Abgaben* werden um Fr. 5,000 und dementsprechend auch der Anteil des *Naturschadenfonds* um Fr. 500 höher angesetzt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Minderertrag Fr. 19,000

Auf Grund der diesjährigen Einnahmen werden die *Wirtschaftspatentgebühren* netto um Fr. 15,000 niedriger, die *Verkaufsgebühren* netto um Fr. 1,000 höher berechnet. Im Jahre 1926 findet eine Revision und Neufestsetzung sämtlicher Patente statt. Dies bedingt eine vorübergehende Erhöhung des Kredites für *Bezugskosten* um Fr. 5,000.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Gegen 1925 keine Aenderungen.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Minderertrag Fr. 100,000

Der *Gewinnanteil nach Art. 28 Nationalbankgesetz* geht von Jahr zu Jahr zurück. Er betrug für 1924 nur noch Fr. 145,221. Es ist daher eine Reduktion von Fr. 100,000 gegeben.

XXXI. Militärsteuer.

Minderertrag Fr. 15,380

Der Minderertrag wird veranlasst durch die höhern *Taxations- und Bezugskosten*: Fr. 380 für *Besoldungen der Beamten* und Fr. 15,000 für *Bezugs-, Druck- und Rechtskosten*. Letztere Summe ist für die Anstellung von Aushülfen bestimmt zwecks Nacharbeitung von Rückständen.

XXXII. Direkte Steuern.

Minderertrag Fr. 298,530

Ursache des Minderertrages ist in ersterer Linie die um Fr. 600,000 niedrigere Budgetierung der *Einkommensteuer-Nachbezüge*. Die grösseren Nachsteuerfälle sind in der Hauptsache erledigt und es ist deshalb mit einem Ertrag in der Höhe der letzten Jahre auch nicht annähernd mehr zu rechnen. Im laufenden Jahre werden die Einnahmen nach den bisherigen Ergebnissen zu schliessen nicht viel mehr als die Hälfte des Budgetansatzes erreichen. Des weitern erweist sich die diesjährige Berechnung der *Zuschlagssteuer* im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 1924 um Fr. 400,000 zu hoch. Eine Reduktion in diesem Betrage ist daher am Platze. Die Berechnungen des *Grundsteuerertrages* fassen auf der Annahme eines reinen Grundsteuerkapitals von Fr. 2,504,000,000, diejenigen des *Kapitalsteuerertrages* auf der Basis grundversicherter Kapitalien im Belaufe von Fr. 1,400,000,000. Der mit Fr. 15,000,000, d. h. um Fr. 600,000 höher angenommene Ertrag der *Einkommensteuer I. Klasse* stellt das Maximum dessen dar, was erwartet werden kann. Die *Einkommensteuer II. Klasse* zeigt rückläufige Tendenz. Es wird daher ihr Ertrag um Fr. 30,000

niedriger veranschlagt. Die *Taxations- und Bezugskosten* nehmen um Fr. 16,180 zu. Die Kosten der *Einkommensteuer-Kommissionen* und die *verschiedenen Bezugskosten* gehen um Fr. 20,000 bzw. Fr. 10,000 zurück. Dagegen kommen die Kosten der *Rekurskommission* um Fr. 23,000 höher zu stehen, um Fr. 2,000 für das *Präsidium und Sekretariat* und um Fr. 21,000 für das *Inspektorat*. Den Steuererträgen entsprechend steigen die *Provisionen* um Fr. 8,180. Für die *Steuer-gesetzrevision* werden Fr. 15,000 mehr vorgesehen. Die *Verwaltungskosten* betragen Fr. 16,750 mehr für *Besoldungen* und Fr. 1,400 mehr für *Mietzinse*, hinwieder Fr. 11,800 weniger für *Bureau- und Reisekosten*. Die bisher aus diesem Kredit bestrittenen Besoldungen von drei Aushülfangestellten sind auf den Kredit *Besoldungen der Angestellten* übertragen worden.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Der Bedarf für *Arbeitslosenfürsorge* wird nur mehr auf Fr. 100,000 veranschlagt. Zur Ausgleichung der der Baudirektion eröffneten Kredite von Fr. 600,000 für die Erweiterung des Frauenspitals und Bauten für die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Schule in Courtemelon wird ein gleich grosser *Anteil an der eidg. Kriegssteuer* eingesetzt.

Bern, den 21. Oktober 1925.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Ausgaben (in Tausendern).

	1907	1910	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Allgemeine Verwaltung	811	892	901	883	845	930	919	1139	1700	1786	1856	1914	1830	1822
Gerichtsverwaltung	1115	1293	1422	1418	1406	1419	1380	1448	2122	2224	2293	2547	2671	2654
Justiz	27	33	37	35	35	46	43	46	70	80	85	109	119	119
Polizei	1189	1454	1445	1479	1362	1346	1352	1439	2192	2443	2722	2854	2637	2335
Militär	2255	320	266	453	876	821	797	826	452	474	549	624	656	652
Kirchenwesen	1127	1255	1300	1289	1257	1273	1283	1306	1932	2039	2043	2453	2498	2502
Unterrichtswesen	4298	5287	6227	6360	6353	6613	6758	7173	8320	15291	15742	16131	16340	16462
Gemeindewesen	11	11	15	13	15	14	14	34	51	30	37	41	37	37
Armenwesen	2516	2782	2929	3028	3358	3533	3756	4100	4843	5128	5766	6712	6753	6670
Volkswirtschaft	462	661	707	785	645	655	677	754	1036	1065	1154	1207	1241	1307
Gesundheitswesen	1132	1206	1348	1372	1447	1452	1665	2089	2236	2640	2520	2066	2849	2272
Bauwesen	2784	2448	2620	2889	2646	2638	2754	2911	4334	5097	5393	5417	5382	5480
Anleihen	3249	3603	3966	4330	4647	5344	5647	6251	8033	8324	9834	11585	11601	11864
Finanzwesen	144	156	153	156	154	161	168	175	671	690	1411	1663	1422	1231
Landwirtschaft	452	590	818	812	733	741	735	838	900	1685	1941	1990	2060	1899
Forstwesen	136	151	169	168	167	171	178	198	274	280	280	309	336	338
Domänenkasse	12	—	27	31	36	38	64	89	143	190	229	244	253	264
Bussen und Konfiskationen . . .	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
Unvorhergesehenes	59	149	113	—	—	283	1656	6472	6113	6855	5880	2407	2327	504
Zusammen	19782	22291	24463	25502	25982	27478	29846	37288	45422	56321	59285	60291	60993	58419

Einnahmen (in Tausendern).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

	1907	1910	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Staatswaldungen	607	647	701	687	683	741	817	903	968	1007	942	953	1028	1133
Domänen	915	1218	1232	1318	1338	1342	1383	1391	1463	1429	1500	1470	2064	2092
Domänenkasse	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hypothekarkasse	1296	1503	1764	1688	1704	1855	1860	2292	1660	1716	1848	1875	1878	1887
Kantonalbank	1100	1100	1300	1000	1100	1000	1250	1506	1500	1950	2400	2400	2000	2400
Staatskasse	586	448	872	739	648	1365	1398	1375	1328	1266	2544	2918	3290	2263
Bussen und Konfiskationen . .	—	4	13	—	10	3	7	5	4	9	25	—	10	10
Jagd, Fischerei und Bergbau .	53	60	61	40	63	74	105	147	107	98	158	96	95	100
Salzhandlung	910	899	918	889	792	836	741	28	200	374	597	859	966	995
Stempelsteuer	723	723	910	670	637	747	812	1075	1324	1532	1374	1655	1772	2054
Gebühren	1842	2365	2244	1889	2005	2200	2265	2738	3261	3512	3665	4019	4355	4590
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	1078	577	630	436	747	545	763	556	894	1800	2298	2320	2114	1938
Wasserrechtsabgaben	—	85	103	117	120	120	120	126	133	129	129	207	159	177
Wirtschaftsgebühren	1044	1053	1076	1075	985	957	956	932	955	947	971	987	1006	1010
Alkoholmonopol	1037	1011	1066	1019	1019	874	961	1165	1165	1165	304	—	—	337
Nationalbank	—	272	316	316	383	383	405	428	593	832	1321	1032	831	763
Militärsteuer	349	364	442	438	1080	931	1057	1171	924	937	882	870	945	943
Direkte Steuern	8245	9447	10740	11122	10898	11642	12874	15430	22725	34290	35809	34319	36034	34533
Unvorhergesehenes	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	19785	21788	24388	23451	24216	25615	27774	31262	39205	52993	56767	55988	58555	57234

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

(November 1925.)

Die Frage, ob sich der Staat auch fernerhin am Ausbau der Arbeitslosenfürsorge beteiligen soll, müssen wir im Hinblick auf die in den letzten Krisen Jahren gemachten Erfahrungen zustimmend beantworten. Die Direktion des Innern hat sich bereits in ihrem Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 8. Mai 1924 über die Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes eingehend mit dem Problem der Arbeitslosenfürsorge befasst und damals ausgeführt, dass die Unterstützung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit nur auf dem Grundsatz der Versicherung aufgebaut werden könne. Da die verfassungsmässigen Grundlagen für eine obligatorische Arbeitslosenversicherung auf eidgenössischem Boden fehlen, hat der Bund einstweilen nur ein Subventionsgesetz erlassen, das vom Bundesrat auf den 15. April 1925 in Kraft gesetzt worden ist. Nach diesem Gesetz gewährt der Bund unter verschiedenen Bedingungen jeweilen für ein Rechnungsjahr Beiträge an öffentliche und private Arbeitslosenkassen, die auf dem Grundsatz der Versicherung beruhen. Durch dieses System kann sich der Bund mit einer einfachen Aufsicht begnügen und die Verwaltung den Kassen selbst überlassen. Der Bundesrat bemerkt jedoch in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 17. September 1923 ausdrücklich, dass die Arbeitslosenfürsorge nicht ausschliesslich Aufgabe des Bundes sein könne, sondern dass vielmehr am Grundsatz festgehalten werden müsse, die Arbeitslosenfürsorge als eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone zu betrachten. Der Bund erwartet zum mindesten, dass sich der Kanton ebenfalls finanziell beteilige, dass er die Arbeitslosenkassen von den direkten Steuern befreie und sich auf Verlangen des Bundes zur Uebernahme der Kontrolle der Arbeitslosenkassen bereit erkläre. Die bezüglich Bestimmungen des Bundesgesetzes lauten wie folgt:

Art. 7, Schlusssatz: Er (der Bundesbeitrag) kann, nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierungen,

an die Bedingung geknüpft werden, dass Kantone oder Gemeinden ebenfalls Beiträge gewähren.

Art. 10, Absatz 2: Der Bundesrat kann die Beitragsleistung davon abhängig machen, dass die Kassen von den direkten Steuern des Kantons und der Gemeinden befreit werden. Die Bedingung der Steuerbefreiung darf sich jedoch nicht auf Grundeigentum erstrecken.

Art. 6, Absatz 4: Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung (der Arbeitslosenkassen) kann den Kantonen übertragen werden.

Der Bundesrat hat einstweilen in bezug auf die Beiträge der Kantone oder Gemeinden und die Steuerfreiheit der Arbeitslosenkassen von der Aufstellung besonderer Vorschriften Umgang genommen, und das in der Meinung, dass vorerst die Entwicklung abzuwarten sei, bevor er zu den erwähnten Fragen Stellung zu nehmen habe. Ueber die Frage, ob die Kontrolle über die Arbeitslosenkassen dem zuständigen Kanton übertragen werden solle, hat nach der bundesrätlichen Verordnung I das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu entscheiden.

Die vorerwähnten Bestimmungen des Bundesgesetzes veranlassen uns zu nachstehenden Ausführungen:

Wenn wir den Ausbau der Arbeitslosenfürsorge befürworten und sie als gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone betrachten müssen, so ist die finanzielle Beteiligung des Staates an der Subventionierung der Arbeitslosenkassen als eine logische Folgerung zu betrachten. Der Staat hat ein grosses Interesse am Ausbau dieser Fürsorgeorganisationen, die ihm je länger je mehr einen Teil der Armenlasten abnehmen. Es bedeutet sowohl für den Staat wie für die Gemeinden einen grossen Unterschied, ob einem Arbeitslosen die Armenunterstützung ausgerichtet werden muss oder ob ihm an seine Versicherungs taggelder ein Bei-

trag geleistet wird. Wir müssen es daher als Pflicht des Staates betrachten, die Arbeitslosenkassen in ihrer Fürsorgetätigkeit finanziell zu unterstützen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schliesst sich eng an die Bestimmungen des Bundesgesetzes an. Wir stellen für die Bezugsberechtigung der Versicherten keine weiteren Bedingungen auf, als wie sie der Bund vorgeschrieben hat. Wir erhalten dadurch in der Arbeitslosenversicherungspraxis eine Einheitlichkeit, die auch die Kontrolle und infolgedessen auch den Verwaltungsapparat ganz wesentlich vereinfacht und seine Kosten auf ein Minimum herabsetzt. Der Anspruch auf einen Staatsbeitrag steht deshalb öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen zu, welche die Bedingungen des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung und die zudienenden Vorschriften erfüllen. Wir führen der Vollständigkeit halber diese Bedingungen im Wortlaut des Bundesgesetzes auf:

«Die Beiträge werden nur solchen Kassen gewährt, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

I. In bezug auf Zweck, Verwaltung und Mitgliedschaft:

- a) Die Kasse muss jeden erwerbsmässigen oder der Arbeitslosenfürsorge fremden Zweck ausschliessen.
- b) Sie muss eine eigene Buch- und Kassaführung haben und für eine richtige Verwaltung der Gelder Gewähr bieten.
- c) Sie muss genaue Vorschriften haben über die Leistungen der Mitglieder und die Gegenleistungen der Kasse, sowie über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse und Fonds.
- d) Das Mitglied einer Kasse darf nicht gleichzeitig einer andern Kasse angehören.

II. In bezug auf die Leistungen an die Mitglieder:

- a) Die Kasse zahlt an die arbeitslosen Mitglieder ein Taggeld gemäss den Statuten.
- b) Das Taggeld soll für Mitglieder, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, in der Regel um wenigstens 10 % des ausfallenden normalen Verdienstes höher sein als für Mitglieder ohne gesetzliche Unterstützungspflicht. Es darf jedenfalls 60 % des ausfallenden normalen Verdienstes nicht übersteigen; für Mitglieder, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, beträgt das Maximum 50 %.
- c) Die Taggelder dürfen mit Verpflichtungen der Mitglieder nicht verrechnet werden; zulässig ist jedoch eine Verrechnung mit den laufenden Prämien und den Prämien der letzten acht Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit.

III. In bezug auf die Voraussetzungen des Taggeldanspruchs und die Kontrolle:

- a) Das Taggeld darf nur ausgerichtet werden, wenn der Versicherte unverschuldet arbeitslos geworden ist, sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis hat einschreiben lassen und keine angemessene Arbeit hat finden können. An Stelle des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Ermächtigung des eidgenössischen Arbeitsamtes für einzelne Berufe ein Facharbeitsnachweis treten.

Ueber den Grund der Arbeitslosigkeit des Versicherten ist eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers beizubringen.

- b) Die Bezugsberechtigung beginnt frühestens nach einer Mitgliedschaft und Prämienleistung von hundertachtzig Tagen und frühestens drei Tage nach der Anmeldung beim Arbeitsnachweis.
- c) Ist die Arbeitslosigkeit die Folge von kollektiven Arbeitskonflikten, so darf für die Dauer des Konfliktes und die folgenden dreissig Tage kein Taggeld ausgerichtet werden.
- d) Ist der Arbeitslose arbeitsunfähig, so ist ihm für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Taggeld auszurichten.
- e) Die Dauer der Bezugsberechtigung innert dreihundertsechzig Tagen soll neunzig Tage nicht übersteigen. Durch Beschluss des Bundesrates kann in Zeiten andauernder Krise eine Bezugsdauer über neunzig Tage bewilligt werden.
- f) Vom Bezug des Taggeldes ist auszuschliessen:
 1. wer eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht benützt oder aus eigenem Verschulden nicht findet;
 2. wer die Kontrollvorschriften nicht erfüllt;
 3. wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder auf andere Weise versucht, unrechtmässig Taggelder zu beziehen.

IV. In bezug auf die Auflösung:

Die Statuten müssen bestimmen, dass bei Auflösung der Kasse die noch vorhandenen Bundesbeiträge an den Bund zurückfallen.

Unter den nachfolgenden Bedingungen kann auch die teilweise Arbeitslosigkeit in die Versicherung einbezogen werden:

- a) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag ist nach Art. 2, II b, zu bemessen. Sie darf jedoch zusammen mit dem verbleibenden Verdienst für Versicherte, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, 80 % für die übrigen 70 % des normalen Verdienstes nicht übersteigen.
- b) Die Bezugsberechtigung hört auf, wenn innert dreihundertsechzig Tagen die Entschädigung für teilweise Arbeitslosigkeit zusammen mit einer allfälligen Entschädigung für gänzliche Arbeitslosigkeit den Betrag von neunzig vollen Taggeldern erreicht.

Die Vollziehungsvorschriften bestimmen die auf die teilweise Arbeitslosen anwendbare Kontrolle.»

Unser Gesetzesentwurf sieht für öffentliche und private Kassen einen Beitrag von 10 % der gemäss Statuten an Wohnsitzberechtigte im Kanton Bern ausbezahlten Taggelder vor. Von einer Abstufung des Kantonsbeitrages zwischen öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen haben wir abgesehen, da der Bund bereits eine Begünstigung der öffentlichen Arbeitslosenkassen, die mit ungleich grösseren Versicherungsrisiken zu rechnen haben, vorsieht. An die Ausrichtung dieses Kantonsbeitrages wird die Bedingung geknüpft, dass die Wohnsitzgemeinde des Versicherten ebenfalls einen Beitrag von 10 % an die gemäss Statuten ausbezahlten Taggelder übernimmt. Wir haben damit die

Möglichkeit geschaffen, auch die Gemeinden zur Mit Hilfe bei der Arbeitslosenversicherung anzuhalten. Wie der Kanton, so hat auch die Gemeinde ein Interesse am Ausbau der Arbeitslosenversicherung. Wir haben heute eine grosse Zahl von Gemeinden, die sich mit dem Studium der Errichtung von öffentlichen Arbeitslosenkassen befassen und die gewillt sind, an der finanziellen Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge mitzu helfen. Sie tun das im Hinblick auf die Entlastung der Armenfürsorge.

In Krisenzeiten kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag vorübergehend bis höchstens auf 20 % erhöhen. Nach den bundesrätlichen Vorschriften müssen die Mitgliederbeiträge in der Regel mindestens 30 % der ausbezahlten Taggelder ausmachen, selbst wenn die öffentlichen Beiträge insgesamt 70 % der Taggelder übersteigen.

Ueber die finanzielle Belastung, die dem Kanton die vorgesehene Subventionierung der Arbeitslosenkassen bringen wird, kann heute nichts Bestimmtes vorausgesagt werden. Der Umfang der Arbeitslosigkeit wie der Ausbau der Arbeitslosenversicherung sind für die Höhe des Staatsbeitrages die ausschlaggebenden Faktoren. Immerhin werden bei annähernd gleichbleibenden Verhältnissen, wie sie heute sind, die Aufwendungen des Staates keine allzu grossen sein. In der nachfolgenden Tabelle führen wir die schon heute bestehenden Arbeitslosenkassen auf, die für eine Subventionierung durch den Kanton voraussichtlich in Frage kommen. Die Tabelle verzeichnet die Zahl der Versicherten und der Versicherungsnehmer im Jahre 1923 und 1924 und die von den Kassen in den gleichen Jahren an Versicherungsnehmer im Kanton Bern ausbezahlten Taggelder. (Siehe Seite 4.)

Wir ersehen daraus, dass z. B. für die Jahre 1923 und 1924 eine maximale Subvention von 20 % einen Staatsbeitrag von Fr. 39,234, bzw. Fr. 33,419.56 abgelöst hätte.

Die Organisation der für uns in Frage kommenden Arbeitslosenkassen ist sehr verschieden.

Diese Kassen zahlen Taggelder von Fr. 1.25 bis Fr. 9; in der Regel bewegen sie sich zwischen Fr. 3 und Fr. 4, wobei der Unterstützungspflichtige gewöhnlich mehr erhält, als der Alleinstehende. Ebenso steigt die Anzahl der Unterstützungstage mit der Dauer der Mitgliedschaft. Diese wird von einzelnen Kassen als Mindestfordernis für die Bezugsberechtigung auf 26 Wochen festgesetzt, während andere erst mit 52 Wochen Mitgliedschaft Taggelder ausrichten. Die Zahl

der Unterstützungstage schwankt zwischen 10 und 90, wobei die einzige öffentliche Kasse (Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt Bern) das Maximum erreicht. Einer längeren Mitgliedschaft von 3 resp. 5 oder gar 10 Jahren tragen einzelne Kassen nur in geringem Masse Rechnung, während andere ihre entsprechenden Leistungen mehr als verdoppeln. Die Sonderstellung der öffentlichen Kasse der Stadt Bern geht hier auch daraus hervor, dass die Leistungen während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft die gleichen bleiben. Die öffentliche Kasse der Stadt Bern erreicht gegenüber den privaten Kassen die weitaus höchste Leistung (Maximal 90 Tage à Fr. 9 = Fr. 810). Ein einziger Verband verzichtet auf eine Steigerung seiner Leistungen bei längerer Mitgliedschaft und bildet mit Fr. 1.50 Taggeld für 21 Tage = Fr. 31.50 in der schwächsten Klasse das Minimum. Entsprechend den Leistungen der Kassen gestalten sich auch die verschiedenen Wochenbeiträge für die Arbeitslosenversicherung, die von 8 bis 90 Rappen gehen.

Es ist wahrscheinlich, dass sich durch die Subventionierung der Arbeitslosenkassen durch Bund und Kanton in bezug auf Mitgliederbeitrag, Taggeld und Unterstützungsdauer eine gewisse Einheitlichkeit herausbilden wird.

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Von der Festsetzung einer Mindestzahl von Mitgliedern für die Kassen haben wir Umgang genommen, da der Bund eine solche Begrenzung vorsieht und der Kantonsbeitrag nur an diejenigen Arbeitslosenkassen ausgerichtet wird, die die Bedingungen des Bundes erfüllen.

Zu § 2. Wir verweisen auf die Ausführungen im Vorbericht.

Zu § 3. Der Bund sieht vor, dass in allen Fällen, in denen Bund und Kanton oder Gemeinden Beiträge an Arbeitslosenkassen gewähren, eine doppelte Geschäftsprüfung der Kassen vermieden werden muss. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird die Prüfung der Jahresrechnungen und Geschäftsführung von allen Arbeitslosenkassen im Kanton Bern dem kantonalen Arbeitsamt übertragen.

Bern, den 2. November 1925.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Die in den Jahren 1923 und 1924 an Mitglieder im Kanton Bern ausbezahlten Arbeitslosenunterstützungen von öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen, die für eine Subventionierung durch den Kanton Bern voraussichtlich in Betracht kommen.

Kassen	1923			1924		
	Zahl der Versicherten	Zahl der Versicherungsnehmer	Total ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung	Zahl der Versicherten	Zahl der Versicherungsnehmer	Total ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung
I. Öffentliche.			Fr.			Fr.
1. Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt Bern .	814	474	49,573. —	1253	598	62,773. 90
II. Private.						
<i>a. Gewerkschaftsbund.</i>						
I. Kassen mit Sitz im Kanton Bern:						
1. Schweiz. Buchbinderverband	395	37	3,472. 75	349	20	1,364. —
2. Schweiz. Lithographenbund	167	13	1,819. —	189	8	1,191. —
3. Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband . .	15800	671	24,736. —	13843	313	19,397. 75
4. Verband der Papier- und graphischen Hilfsarbeiter der Schweiz	300	127	6,681. 50	300	4	178. —
5. Schweiz. Typographenbund	1042	212	74,018. 50	1091	182	44,573. 50
II. Kassen mit Zahlstellen im Kanton Bern:						
1. Bau- und Holzarbeiter der Schweiz	4597	172	10,765. 50	5303	544	22,479. —
2. Schweiz. Bekleidungs- und Lederarbeiterverband	300	4	103. —	276	3	169. —
3. Verband der Handels-, Lebensmittel- und Transportarbeiter der Schweiz	2369	136	6,435. —	2036	88	4,836. —
4. Schweiz. Hutarbeiterverband	55	2	135. —	50	5	249. 75
5. Schweiz. Textilarbeiterverband	1104	80	8,921. 90	914	31	2,871. 50
<i>b. Christlich nat. Gewerkschaftsbund.</i>						
1. Transport-, Hilfs-, Lebens- und Genussmittelarbeiter	20	1	223. —	22	3	223. —
<i>c. Landesverband freier Schweizer Arbeiter (kommt erst in Gründung.)</i>	—	—	—	—	—	—
<i>d. Schweiz. Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter</i>	430	69	5,583. 35	450	79	5,937. 90
<i>e. Schweiz. kaufmännischer Verein</i>	4645	29	3,702. 50	2518	6	853. 50
	32038	2027	196,170. — 20% = 39,234. —	28594	1884	167,097. 80 20% = 33,419. 56

Entwurf des Regierungsrates

(November 1925.)

Gesetz

betreffend

die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat gewährt an öffentliche und private Arbeitslosenkassen, die auf dem Grundsatz der Versicherung beruhen und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern haben, Beiträge gemäss Art. 2.

Art. 2. Der Beitrag beträgt für öffentliche und private Kassen 10 % der gemäss Statuten an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausbezahlten Taggelder.

Die teilweise Arbeitslosigkeit wird unter den in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung festgesetzten Bedingungen in die Versicherung einbezogen.

Der Regierungsrat kann in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend um weitere 10 % erhöhen.

Der Anspruch auf den kantonalen Beitrag steht öffentlichen und privaten Kassen zu, welche die Bedingungen des genannten Bundesgesetzes und der zudienenden Vorschriften erfüllen.

Art. 3. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung. Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Kassen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt, ihre Genehmigung durch den Regierungsrat. Das kantonale Arbeitsamt hat periodisch in die Geschäftsführung der vom Kanton subventionierten Kassen Einsicht zu nehmen; ihm sind auf Verlangen auch Angaben für die Statistik zu machen.

Der Regierungsrat erlässt über die Kontrolle der Arbeitslosen, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Abrechnungen und die Auszahlung der Beiträge die nötigen Vorschriften.

Art. 4. Sobald eine Kasse Anspruch auf den Kantonsbeitrag macht, hat sie dem kantonalen Arbeitsamt ihre Statuten, Reglemente und übrigen Vorschriften und

allfällige Abänderungen in je zwei Exemplaren einzureichen.

Ueber die Beitragsberechtigung einer Kasse, die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat.

Art. 5. An jede Kasse, für welche die Berechtigung auf den kantonalen Beitrag anerkannt ist, hat die Wohnsitzgemeinde des Versicherten ebenfalls einen Beitrag von 10⁰/₀ an die gemäss der Statuten ausbezahlten Taggelder zu leisten.

Diese Leistungen dürfen nicht aus der Spend- oder Armenkasse bestritten werden.

Art. 6. Wegen der Ausrichtung von Beiträgen des Staates und der Gemeinde dürfen die in den Statuten festgesetzten Leistungen der Kassen und Versicherten nicht herabgesetzt werden.

Art. 7. Der Regierungsrat kann einer Kasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn in ihrer Verwaltung Unregelmässigkeiten festgestellt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 8. Die Arbeitslosenkassen sind von Staats- und Gemeindesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Grundeigentum.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat.

Er erlässt auch die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 3. November 1925.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 28. Oktober 1925.

Gesetz

betreffend

**Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes
vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und
Gemeindesteuern.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden abgeändert wie folgt:

Art. 7 erhält folgende neue Ziffer 4:

4. Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, haben von ihren vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, soweit dieselben als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fallen, nur denjenigen Steuerbetrag zu zahlen, der der Versteuerung der bisherigen Erträge als Einkommen I. Klasse ohne Einrechnung der Progression entspricht.

Art. 17 erhält folgende neue Ziffer 5:

5. natürliche oder juristische Personen und Personengesamtheiten irgendwelcher Art, welche im Kanton Bern keinen Wohnsitz oder Geschäftssitz haben oder ihn aufgeben, jedoch anlässlich der Veräusserung im Kanton Bern gelegener Grundstücke einen Kapitalgewinn oder Spekulationsgewinn erzielen, welcher als Einkommen II. Klasse im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes zu versteuern ist; ebenso Personen, welchen aus im Kanton Bern gelegenen Grundstücken ein Miterbenanteil gemäss Art. 619 Z.G.B. zufällt.

Art. 18 erhält folgende neue Ziffer 4:

4. Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträge ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Klasse geltenden Ansatz ohne Berechnung eines Steuerzuschlages.

Art. 20, Ziff. 2 und 3, erhalten folgende neue Fassung:

2. vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen ein Betrag von 1500 Fr. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, sind zu einem weiteren Abzug von 100 Fr. berechtigt. Ueberdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von 100 Fr. machen.

3. vom Einkommen II. Klasse ein Betrag von 100 Franken. Witwen, welche noch für minderjährige, vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können

- a) sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. und II. Klasse, inbegriffen den zu 4 % zu berechnenden Ertrag ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitals) 1600 Franken nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei soviel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt;
- b) sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von Lit. a hievon 1600 Fr., nicht aber 2200 Fr. übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum 800 Franken.

Art. 22 erhält folgende neue Ziffer 10:

10. 10 % von bezogenen Pensionen, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 dieses Artikels vorgenommen, so hat der Abzug von 10 % nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Pension zu erfolgen.

Art. 35 erhält folgende neue Absätze 3, 4 und 5:

Der Steuerbezug durch die Gemeinden beginnt sofort nach Rechtskraft der Steuerregister und soll bis zum 31. Dezember des Steuerjahres beendet sein. Der Bezug der nach Massgabe von Art. 37, Abs. 1, im Nachtaxationsverfahren festgestellten Steuern beginnt sofort nach Rechtskraft dieser Taxationen; er geschieht durch die zuständige Amtsschaffnerei und soll innert 30 Tagen beendet sein.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1925.

Für Steuerbeträge, welche innert 30 Tagen nach den im vorigen Absatz bestimmten Endterminen der Bezugsfrist nicht bezahlt werden, ist von da hinweg ein Verzugszins von 5 % zu entrichten.

Bei Steuerbeträgen, gegen die Rekurs ergriffen wird, gilt für die Verzugszinsberechnung der endgültig anerkannte oder im Rekursverfahren festgesetzte Steuerbetrag. Der Zins läuft von den in Absatz 3 bestimmten Endterminen an.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, sowie der zugehörigen Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bern, den 28. Oktober 1925.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Schneeberger,
der Staatsschreiber i. V.
G. Kurz.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Kommission**

vom 14. Juli, sowie 26. und 28. August 1925.

Dekret

über

das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Uebertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 40, Absatz 2, des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909, sowie gestützt auf § 42, Absatz 2, des dazu dienenden Ausführungsdekretes vom 24. November 1909 und § 12 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Vertrag auf Uebertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken oder Grundstückteilen ist in den folgenden Fällen nach den Vorschriften dieses Dekretes zu verurkunden, wenn nicht einer der Beteiligten ausdrücklich die Beobachtung des ordentlichen Verurkundungsverfahrens verlangt:

I. Anwen-
dungsfälle.
a) Grundsatz.

- a) Handänderungen infolge Erstellung oder Veränderung von Strassen, ausgemachten Wegen, Kanälen, Bachbetten und dergleichen, sofern die Erstellung oder Veränderung im öffentlichen Interesse erfolgt oder die Eigentumsübertragung mit Bodenverbesserungen zusammenhängt. Art. 98 E. G. zum Z. G. B. bleibt vorbehalten.
- b) Handänderungen zwecks Abrundung, Vereinfachung der Grenzen, Ermöglichung baulicher Anlagen, betriebstechnischer Verbesserungen und dergleichen, sofern der Preis sowie die Grundsteuerschätzung für jedes einzelne Grundstück oder jeden Grundstückabschnitt nicht mehr beträgt als 500 Fr. und die handändernde Fläche je eines Grundstückes oder Grundstückabschnittes 5 Aren nicht übersteigt.

Im Streit- und Zweifelsfalle entscheidet die Justizdirektion auf Anfrage oder auf eine gegen die Abweisung durch den Grundbuchverwalter einzureichende Beschwerde hin endgültig, welches Verurkundungsverfahren durchzuführen sei.

- b) Ausnahme. § 2. Enthalten die vertraglichen Abreden, neben der Einigung zur Eigentumsübertragung, Vereinbarungen über die Begründung von Dienstbarkeiten, Grundlasten oder Grundpfandrechten oder wird die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts gemäss Art. 837, Ziffer 1, Z. G. B. verlangt, so unterliegt der Vertrag dem ordentlichen Verurkundungsverfahren.

II. Verfahren. § 3. Erhält der Nachführungsgeometer Auftrag,

- a) Einleitung. Flächenveränderungen im Sinne von § 1 zu vermessen und zu vermessen, so befragt er die Beteiligten über die Höhe des Preises, allfällige sonstige Abreden und über das von ihnen gewünschte Verfahren und stellt gegebenenfalls die Grundsteuerschätzung fest.

Sind die Voraussetzungen zur vereinfachten Verurkundung im Sinne dieses Dekretes gegeben, so überweist der Geometer die Messurkunde (Mutationsplan mit Mutationstabelle) dem von den Beteiligten bezeichneten Notar.

Die Messurkunde ist entsprechend dem durch die Aufsichtsbehörden anzufertigenden Formular, in der Regel so zu erstellen, dass sie auch Raum bietet zur Aufnahme der Handänderungsurkunde. Für besondere Fälle bleibt die Weisung der Aufsichtsbehörden vorbehalten.

- b) Säumnis. § 4. Der bezeichnete Notar ist verpflichtet, den Auftrag innerhalb kürzester Frist auszuführen.

Erhält der Geometer die Messurkunde nicht innert zwei Monaten zur definitiven Eintragung der Mutation zurück, so macht er dem Grundbuchamt Meldung.

Das Grundbuchamt überweist die Meldung, sofern ihm stichhaltige Gründe einer Verzögerung nicht bekannt sind (z. B. fehlendes Verfügungsrecht eines Beteiligten, Einholung von Vollmachten und Genehmigungen durch die Behörden und dergleichen), nach Anhörung des Notars, mit seinem Bericht der Justizdirektion als Aufsichtsbehörde.

- c) Verurkundung. § 5. Das Verurkundungsverfahren über die aus der Messurkunde sich ergebenden Handänderungen umfasst die Aufklärung der Beteiligten über die vorgesehenen Flächen- und Grenzveränderungen und die Verurkundung ihrer Willenseinigung. Sind die Parteien einig, so wird über das Rechtsgeschäft eine Handänderungsurkunde ausgefertigt, die in der Regel mit der Messurkunde zu einem Aktenstück zu vereinigen ist und zu enthalten hat:

- a) die Feststellung, dass der Notar die Parteien über die nach der Messurkunde an ihren Grundstücken eintretenden Veränderungen aufgeklärt hat;
- b) die ausdrückliche Bestätigung, dass die im Mutationsplan dargestellte Umgrenzung und die in der Tabelle enthaltenen Flächenangaben mit den Parteivereinbarungen übereinstimmen;
- c) den Auftrag an das Grundbuchamt zur Durchführung des Löschverfahrens mit Bezug auf die die Handänderungsgegenstände nicht betreffenden Dienstbarkeiten und zur Löschung der nicht zutreffenden Rechte entsprechend den Verzichtserklärungen;

- d) die Vereinbarung über den Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen, sowie allfällig weitere obligatorische Abreden;
- e) die Abrede über die Kostentragung, inbegriffen allfällige Kosten für Pfandentlassungen;
- f) den Auftrag an das Grundbuchamt und den Nachführungsgeometer zum Vollzug der erforderlichen Eintragungen.

Die Handänderungsurkunde, für welche ein vorgedrucktes, von den Aufsichtsbehörden zu erstellendes Formular Verwendung finden darf, ist nach erfolgter Datierung von den Beteiligten oder ihren Vertretern und dem Notar zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat in Gegenwart des Notars zu erfolgen.

Die Prüfung der Identität, der Handlungsfähigkeit und der Legitimation der Parteien liegt dem Notar ob (Art. 18 des Gesetzes über das Notariat).

§ 6. Nach Verurkundung des Vertrages hat der Notar die Handänderungsurkunde samt der zudienenden Messurkunde tunlichst bald mit einer entsprechenden Anmeldung dem Grundbuchamt einzureichen. Die Ausweise über Vertretungen, Genehmigungen und dergleichen sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

d) Grundbuchliche Behandlung.

Das Grundbuchamt trifft nach Prüfung des Geschäftes in erster Linie die Massnahmen zu allfällig nötigen Pfandrechtsbefreiungen. Nach deren Erledigung nimmt es die erforderlichen Grundbucheintragungen vor und führt, wo dies nötig ist, das amtliche in den Art. 743 und 744 Z. G. B. vorgesehene Lösungsverfahren bezüglich der Dienstbarkeiten durch.

Handänderungs- und Messurkunde zusammen gelten als Rechtsgrundaussweis der darin dargestellten Eigentumsveränderungen im Sinne von Art. 965 Z. G. B. Die Urkunde wird vom Grundbuchamt mit den Eigentumsbelegen aufbewahrt, nachdem der Nachführungsgeometer die definitiven Einträge im Vermessungswerk gemacht hat.

§ 7. Bei den geringfügigen Eigentumsübertragungen sollen die Kosten der Erwirkung des Eigentumsüberganges ein Mindestmass nicht überschreiten. III. Kosten.

Der Nachführungsgeometer hat die erforderlichen Feldaufnahmen, wenn immer möglich, mit andern Arbeiten in der Nähe der betreffenden Grundstücke zu verbinden.

Die Gebühr des Notars wird bestimmt auf 5 Fr., wenn die Verurkundung ein bis drei Stamm-Grundstücke betrifft; ist deren Zahl höher, so wird für jedes folgende ein Zuschlag von 2 Fr. geschuldet. Die Auslagen sind zu ersetzen.

Der Staat bezieht in den unter dieses Dekret fallenden Handänderungen nur die Handänderungsabgabe, dagegen keine fixen Gebühren für die übrigen grundbuchamtlichen Verrichtungen. Allfällige Auslagen sind ihm zu ersetzen. Die Ziffern 3 und 4 des § 54 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien, bleiben vorbehalten.

Die Gemeindebehörden und die staatlichen Bankinstitute dürfen für die Bewilligung von Pfandentlassungen bei Handänderungen im Sinne dieses Dekretes keine Gebühren, dagegen allfällige Auslagen in Rechnung bringen.

IV. Vorbehalt
anderer Be-
stimmungen. § 8. Die Bestimmungen des Gesetzes über das No-
tariat und die zudienenden Ausführungsvorschriften
finden auf das in diesem Dekret geordnete Verurkun-
dungsverfahren sinngemässe Anwendung.

V. Ueber-
gangs-
bestimmung. § 9. Dieses Dekret ist auf alle Handänderungsfälle
im Sinne des § 1 anzuwenden, die im Zeitpunkt seines
Inkrafttretens noch nicht verurkundet sind.

VI. Inkraft-
treten. § 10. Das vorliegende Dekret tritt mit dem
in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die mit
dessen Inhalt im Widerspruch stehenden Bestimmun-
gen, soweit das in diesem Dekret umschriebene Ver-
fahren Anwendung findet, ausser Kraft erklärt.

Bern, den 14. Juli, 26. und 28. August 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Der Kommissionspräsident:
E. Spycher.

Strafnachlassgesuche.

(November 1925.)

1. **Leiser, Ernst**, geb. 1885, von Grossaffoltern, wurde am 21. August 1925 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Franken, zur Nachzahlung einer Gebühr von 5 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 4 Fr. 80 verurteilt. Der Gesuchsteller betreibt ein alkoholfreies Restaurant. Er hat von der Direktion des Innern die Bewilligung erhalten, seinen regelmässigen Pensionären den üblichen Tischwein zu den ordentlichen Mahlzeiten zu verabfolgen. Gegen Leiser ist eine Strafanzeige eingereicht worden, weil er einem Gast, der nicht regelmässiger Pensionär ist, zwei Deziliter Wein verabfolgt hat. — Leiser, der die Gebühr und die Kosten bezahlt hat, stellt nun das Gesuch, es möchte die ausgesprochene Busse auf 10 Fr. herabgesetzt werden. Er habe die Widerhandlung aus Unkenntnis begangen; es handle sich um ein kleines und einmaliges Vergehen. — Gemeindebehörde, Regierungsstatthalter und Direktion des Innern beantragen Herabsetzung der Busse auf 25 Fr. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

2. **Keller, Olga**, geb. 1900, von Bassecourt, wurde am 27. Februar 1925 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Konkubinats** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Aus den Straftaten gewinnt man keinen günstigen Eindruck von der Gesuchstellerin. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass das ungesetzliche Verhältnis, in dem sie lebt, infolge eines Scheidungsurteils, von dem sie und ihr Bräutigam keine Kenntnis hatten, und das ihm eine zweijährige Wartefrist auferlegte, vorderhand nicht geordnet werden kann. Was jedoch den Regierungsrat hauptsächlich zur Stellung des Antrages auf Erlass der Strafe veranlasst, ist der Umstand, dass die Gesuchstellerin Mutter von zwei Kindern im Alter von 2 und 1 Jahren ist, die ihrer bedürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

3. **Murkowsky, Ursula**, Wilerringstrasse 9 in Bern, wurde am 19. August 1924 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** ihres Sohnes Arthur zu

drei Bussen von 3, 6 und 12 Fr. verurteilt. Die Gesuchstellerin, die in sehr bescheidenen Verhältnissen lebt, übergab letztes Jahr den Knaben einem Bauer in La Brévine. Dieser schickte ihn nicht zur Schule, obwohl der Knabe nach dem bernischen Primarschulgesetz noch schulpflichtig war. Eine böswillige Absicht der Mutter liegt nicht vor. Sie ist nicht in der Lage, die Bussen zu bezahlen. Die Schulkommission, die städtische Polizeidirektion, das Regierungsstatthalteramt und die Direktion des Unterrichtswesens empfehlen das Gesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

4. **Struchen, Paul**, geb. 1904, von Reconvilier, wurde am 19. Januar 1921 vom korrekzionellen Gericht von Biel wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren und der weiteren Bedingung, dass er den unterschlagenen Betrag von 289 Fr. 80 binnen Jahresfrist der Zivilpartei zurückbezahle. Trotz Fristgewährung kam Struchen dieser Weisung nicht nach, so dass der Widerruf des bedingten Straferlasses am 5. April 1924 erfolgte. Schon am 8. des gleichen Monats reichte Struchen ein Strafnachlassgesuch ein. Dasselbe wurde vom Polizei-Inspektorat von Biel empfohlen; der Regierungsstatthalter beantragte Herabsetzung der Strafe auf 3 Tage Einzelhaft, sofern der Zivilpartei der noch geschuldete Betrag von 24 Fr. (Struchen hatte inzwischen grosse Anstrengungen zur Regelung der Angelegenheit gemacht) bezahlt werde. Der Umstand, dass die Verurteilung des Struchen schon einige Zeit zurücklag, er sich sichtlich bemühte, der Weisung des Gerichtes nachzukommen und ihr schliesslich auch nachkam, und er die Unterschlagung als 16 $\frac{1}{2}$ -jähriger Bursche begangen hatte, bewog die Polizeidirektion, das Gesuch zurückzulegen, um zu sehen, wie sich Struchen in Zukunft stellen werde. Der über Struchen eingeholte Bericht lautet sehr günstig. Er hat auch die Staatskosten bezahlt. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

5. **Stettler**, Hans, von Walkringen, geb. 1889, wurde am 21. Juli 1925 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu vier Bussen von je 10 Fr. verurteilt. Er hat eine Verpflichtung und drei Quittungen ausgestellt über 50 Fr., ohne diese Schriftstücke mit den vorgesehenen Stempelmarken zu versehen. Zur Begründung seines Bussennachlassgesuches führt Stettler an, dass die Unterlassung auf Unkenntnis des Gesetzes zurückzuführen sei. Er lebe in sehr bescheidenen Verhältnissen und habe Mühe, seine Familie durchzubringen. Seine Frau habe sich einer Operation unterziehen müssen. Auch sei er einige Zeit arbeitslos gewesen. Diese Angaben werden von der städtischen Polizeidirektion von Bern bestätigt, die eine Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr. befürwortet. Das Regierungstatthalteramt und die Finanzdirektion beantragen eine Ermässigung der Bussen auf 20 Fr. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 20 Fr.

6. **Müller**, Wilhelm, geb. 1900, von Zollikofen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 12. April 1922 von der Assisenkammer wegen **qualifizierter Unterschlagung**, nach Abzug eines halben Monats Untersuchungshaft, noch zu 11½ Monaten Korrekthaus, am 21. Juli 1924 vom korrekthaus Gerich von Bern wegen **Unterschlagung** zu 4 Monaten Korrekthaus und am 29. September 1924 vom nämlichen Gerich wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrekthaus verurteilt. Die Assisenkammer hatte dem Müller den bedingten Straferlass gewährt, widerrief ihn aber nach der im Juli 1924 erfolgten neuen Verurteilung wegen Unterschlagung. Müller hat im ganzen 18½ Monate Korrekthaus abzusitzen; davon wird er bei der Behandlung des Gesuches durch den Grossen Rat 14 Monate verbüsst haben. Seinem Begehren um vorzeitige Entlassung kann nach Ansicht des Regierungsrates deshalb nicht entsprochen werden, weil er rückfällig wurde und seine Aufführung in der Strafanstalt zu wiederholten Klagen Anlass gegeben hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Koch**, Meinrad Beat, von Tamins, geb. 1886, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 5. Juni 1924 von der Assisenkammer wegen **qualifizierter Unterschlagung** zu 3¼ Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat seit dem Jahre 1917 zum Nachteil seiner Dienstherrin, deren Buchhalter und Prokurist er war, fortgesetzt Unterschlagungen im Betrage von über 150,000 Fr. begangen, wovon nicht ganz ein Drittel gedeckt wurde. Wie viele andere, so wurde auch Koch während der Kriegs- und Nachkriegszeit von der Spekulationssucht erfasst. Anfängliche Erfolge schürten diese Leidenschaft. Bald stellten sich aber Misserfolge ein, und

um den Schaden zu decken, beging er fortgesetzt neue Unterschlagungen. Erst als diese an den Tag kamen, erwachte er aus seinem Taumel und war sich der schweren Verfehlungen bewusst, die er nicht nur gegenüber seiner Dienstherrin, sondern auch gegenüber seiner Familie, die nun in grosse Not kam, begangen hatte. Die bittere Reue über seine unglückseligen Handlungen erfolgte jedoch zu spät. Die Aufführung des Koch in der Strafanstalt war vom ersten Tag an gut. Die Anstaltsdirektion ist der Auffassung, dass ihm gegenüber eine besondere Behandlung am Platze sei. Die bedingte Entlassung, die am 5. Juni 1926 erfolgen könnte, wird ihm zweifellos gewährt werden; dieser Zeitpunkt ist nun etwas ungünstig, indem Koch im Frühjahr eher eine Anstellung finden dürfte, die es ihm ermöglichen würde, wieder für seine Familie sorgen zu können. Es ist kaum anzunehmen, dass Koch, der bis im Jahre 1917 einen einwandfreien Lebenswandel geführt hat und in dem ein guter Kern steckt, je wieder rückfällig wird. Ein bedingungsloser Strafnachlass kann ihm daher sehr wohl gewährt, und die Entlassung schon auf 31. März 1926 vorgesehen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe ab 31. März 1926.

8. **Michel**, Hans, geb. 1885, von Köniz, wurde am 14. April 1925 vom Polizei- und korrekthaus Einzelrichter von Burgdorf wegen **Tierquälerei** zu 3 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Nach dem Ausschirren brannte am 27. März 1925 dem Michel das Pferd durch. Nachdem es wieder eingefangen worden war, liess er es zäumen, sass auf und ritt mit ihm auf eine kleine Wiese. Dort versetzte er dem Pferd, wie ein Augenzeuge berichtet, während zehn Minuten Schläge mit einem Knüttel auf den Kopf und den Rücken. Hierauf ging er mit ihm nach Hause, verlangte eine Reitgerte, kehrte wieder auf die Wiese zurück und fing von neuem an, auf das Pferd loszuschlagen, bis ihm jemand zurief, es dürfte nun genügen. Michel findet sich zu hart bestraft und sucht auf dem Begnadigungswege Milderung des Fehltrteils. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwei Richter sich mit dem Fall zu befassen hatten. Vorerst wurde dem Michel durch den ordentlichen Gerichtspräsidenten ein Eventualurteil, wie es oben wiedergegeben ist, eröffnet. Er nahm es jedoch nicht an und so kam es zur Hauptverhandlung. Diese wurde nun vom Stellvertreter des Gerichtspräsidenten von Burgdorf, von seinem Kollegen aus dem Amt Aarwangen, geleitet. Das Urteil fiel gleich aus. Beide waren der Ansicht, dass eine derart rohe Behandlung eines Tieres eine exemplarische Strafe verdiene. Sicher ist, dass Michel bei der vorgenommenen Züchtigung des Pferdes das erlaubte Mass überschritten hat. Er hat sich bei diesem Vorfall als ein roher Mensch erwiesen, der keine Nachsicht verdient.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Indermühle**, Samuel, Präsident des Ornithologischen Vereins Pieterlen, wurde am 2. September 1925 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Spielen** zu einer Busse von 40 Fr. verurteilt. Im August 1925 stellte der genannte Verein beim Regierungsstatthalteramt Büren das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für ein Preiskegeln, das am 15. und 16. August stattfinden sollte. Die Amtsstelle antwortete, dass eine solche nur für einen Tag ausgestellt werde. Es wurde dann auch eine Bewilligung für den 16. August erteilt. Trotzdem begann der Verein mit dem Kegeln schon am 15. August. Zur Begründung des Bussennachlassgesuches wird angeführt, der Verein habe zu spät davon Kenntnis erhalten, dass die Bewilligung nur für einen Tag erteilt werde. Der Gewinn, den dieser Verein bei der Veranstaltung erzielte, werde für die Anschaffung von Nistkästchen und für die Fütterung der Vögel im Winter verwendet. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches, indem er darauf hinweist, dass der Verein rechtzeitig aufgeklärt worden sei. Mit Rücksicht auf die Bestrebungen des Vereins sollte jedoch eine Herabsetzung der Busse vorgenommen werden; eine Ermässigung auf 20 Fr. erscheint angemessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

10. **Schreier**, Werner, geb. 1900, von Gals, wurde am 5. November 1919 vom korrekzionellen Richter von Büren wegen **Diebstahls** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 13. September 1919 entwendete er aus einem in einer Turnhalle abgelegten Rock eine Geldbörse mit 19 Fr. Inhalt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Dieser wurde infolge einer am 16. Februar 1924 erfolgten Verurteilung wegen wissentlich falscher Aussage vor Gericht widerrufen. Leider erfolgte der Widerruf so spät, dass diese Strafe nicht im Anschlusse an die andere verbüsst werden konnte. Schreier reichte im August 1924 ein Strafnachlassgesuch ein, das von der Gemeindebehörde von Lengnau empfohlen wurde, weil er versprochen hatte, in Zukunft einen besseren Lebenswandel zu führen. Die Gemeindebehörde war der Ansicht, dass ein Entgegenkommen den jungen Mann, der eine sehr schlechte Erziehung genossen hatte, sehr wahrscheinlich günstig beeinflussen würde. Da die Verurteilung schon einige Zeit zurücklag und die Anordnung des Vollzuges der beiden Strafen aus dem genannten Grunde nicht gleichzeitig erfolgen konnte, was natürlich für Schreier nachteilig war, so wurde das Gesuch von der Polizeidirektion zurückgelegt, um zu sehen, ob der Gesuchsteller sein Versprechen, sich bessern zu wollen, auch werde halten können. Nun hat Schreier seither zu keinen Klagen Anlass gegeben, so dass ihm nach Ansicht des Regierungsrates der Vollzug der weit zurückliegenden Strafe erlassen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

11. **Lüdi**, Johann, geb. 1880, von Heimiswil, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 7. Juli 1923 von der Assisenkammer wegen **qualifizierter Notzucht und gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit** zu 3 Jahren und 1 Monat Zuchthaus verurteilt. Lüdi hat sich gegenüber seiner 18-jährigen Tochter in sittlicher Beziehung schwer vergangen. — Am 1. September 1925 hat der Regierungsrat nach Anhörung der Schutzaufsichtskommission ein Gesuch des Lüdi um bedingte Entlassung mit Rücksicht auf die schweren Folgen des Deliktes und die vom Täter dabei an den Tag gelegte Gesinnung abgewiesen. Aus den nämlichen Gründen wird auch die Begnadigung abgelehnt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches.

12. **Rüfenacht**, Paul Jakob, geb. 1906, von Hasle b. B., zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 10. September 1924 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **ausgezeichneten und einfachen Diebstahls** zu 20 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Er ist geständig, zum Nachteil seiner Verwandten grössere und kleinere Geldbeträge entwendet zu haben. Rüfenacht, der unter der Beistandschaft des Amtsvormundes von Bern steht, hat diesem schon viel zu schaffen gegeben. Er hat bereits ein Jahr in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Tessenberg zugebracht. Nach seiner Entlassung hat er verschiedene Lehrstellen angetreten, ist aber jeweilen nach einigen Tagen durchgebrannt und hat sich im Lande herumgetrieben. Alle Ermahnungen und Vorstellungen blieben fruchtlos. Die Strafe hat er in der Zwangserziehungsanstalt angetreten. Infolge schlechter Aufführung musste seine Ueberführung nach der Strafanstalt Witzwil angeordnet werden. Dort gibt er nicht gerade zu Klagen Anlass, die Anstaltsdirektion hat aber keine gute Meinung von dem Jüngling. Sie kann eine Verkürzung der Strafe nicht empfehlen. Das Vorleben des Rüfenacht lässt es ratsam erscheinen, ihn noch einige Zeit unter strenger Zucht zu belassen; es liegt in seinem Interesse, dass die Strafzeit nicht abgekürzt werde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Bühlmann**, Werner Paul, geb. 1901, von Rubigen, wurde am 5. Juni 1925 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im Sommer 1924 entwendete er zum Nachteil des Fritz A. in Gunten Werkzeug. Es handelt sich, wie den Urteilsmotiven zu entnehmen ist, nicht um einen schweren Fall, so dass wohl eine Herabsetzung der Strafe ins Auge gefasst werden kann. Gegen einen vollständigen Erlass der Strafe spricht der Umstand, dass Bühlmann wegen Konkubinats bereits eine Vorstrafe erlitten hat, sein Leumund somit nicht einwandfrei ist. Mit Rücksicht auf die Familie des Gesuch-

stellers beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

14. **Andrey, Maurice**, Reisender, in Freiburg, wurde am 14. Mai 1923 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen das interkantonale Konkordat betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 25 Fr. verurteilt. Er wurde zur Anzeige gebracht, weil er am 6. Mai 1923 mit seinem Motorrad die Ortschaft Fraubrunnen mit einer Geschwindigkeit von 38 km durchfahren haben soll. In seinem Strafnachlassgesuch erklärt nun Andrey, dass er an diesem Tage keine Fahrt mit seinem Motorvelo in unserem Kanton unternommen habe. Aus einer Erklärung seiner Arbeitgeberin geht hervor, dass das Motorrad mit der Polizeinummer 3778 B, das ihr gehört, seit dem 1. April 1923 ausser Gebrauch sei und dass folglich der Gesuchsteller mit demselben am 6. Mai 1923 keine Fahrt ausgeführt haben könne. Angesichts dieser bestimmten Erklärung, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

15. **Häberli** geb. Eichenberger, Frieda, geb. 1898, von Krauchthal, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 9. Juli 1924 vom korrekzionellen Gericht von Burgdorf wegen **einfachen Diebstahls, Fälschung von Privaturkunden und Gebrauchs derselben, sowie wegen Betruges** zu einem Jahr Korrekzionshaus verurteilt. Sie war bis zu ihrem 7. Altersjahr bei den Eheleuten St. verkostgeldet und hatte auch in späteren Jahren mit diesen Pflegeeltern Beziehungen. Die Häberli hat nun denselben wiederholt ihr Sparheft, einmal sogar unter Erbrechung einer Kommode entwendet, und darauf Geld abgehoben, das sie für sich verwendete. Die Häberli hat auch, um Geld aus dem Guthaben der Eheleute St. zu erlangen bei der Schuldnerin, der allgemeinen Konsumgenossenschaft Oberburg, eine falsche Erklärung, die sie mit der Unterschrift «Frau Steffen» versehen hatte, vorgewiesen. Sie ist überdies geständig, ihren ehemaligen Pflegeeltern Geld entwendet zu haben. Der Gesamtschaden beträgt 1140 Fr. Der Ehemann Häberli stellt nun das Gesuch, es möchte seiner Frau der Rest der Strafe erlassen werden. Diesem Begehren kann jedoch nicht entsprochen werden. Frau Häberli ist wegen Betrugs bereits zweimal vorbestraft; sie wurde zudem am 17. November 1924 neuerdings wegen Betruges zu einer Korrekzionshausstrafe verurteilt. Abgesehen von diesen Vorstrafen, spricht auch ihr Verhalten gegenüber ihren ehemaligen Pflegeeltern gegen eine Herabsetzung der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Aemmer, Fritz**, geb. 1897, von Matten, wurde am 7. Mai 1925 vom korrekzionellen Richter von Interlaken wegen **Misshandlung** zu zwei Tagen Gefängnis, zu einer Busse von 20 Fr., zu einer Entschädigung an die Zivilpartei von 20 Fr. und zu den Interventionskosten, bestimmt auf 10 Fr., sowie zu den Staatskosten im Betrage von 86 Fr. 15 verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde ihm bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren und mit der Weisung, der Zivilpartei die zugesprochenen Beträge binnen 20 Tagen zu bezahlen. Da Aemmer dieser Weisung nicht nachkam, wurde der bedingte Straferlass am 22. Juni 1925 widerrufen. — Nachdem Aemmer die Entschädigungen an die Zivilpartei bezahlt hat, gelangt er nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Auf Aufforderung hin hat er auch die Busse und die Kosten bezahlt. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungstatthalteramt empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller die Zivilpartei nachträglich entschädigt und noch keine Gefängnisstrafe erlitten hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

17—21. **Riat, François**, geb. 1900, **Chapuis, Célestin**, geb. 1898, **Laville, Joseph**, geb. 1898, sowie **Nicoulin, Louis**, geb. 1904, alle von Chevenez, wurden am 16. Juli 1925 vom Assisenhof des V. Geschwornenbezirkes wegen **widerrechtlicher Gefangenhaltung** und **Wahlbetruges** zu 6 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 3 Monate Einzelhaft, und **Piquerez, Paul**, geb. 1892, von Bure, wegen Gehilfenschaft hierbei, zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Am 18. Dezember 1924 feierte Désiré Oeuvery, genannt «la Roulette», seinen 50. Geburtstag. Einen Teil des Tages verbrachte er bei Bekannten, die ihn zum Essen eingeladen hatten. Im späten Nachmittag begab er sich in die Wirtschaft zum «Engel» und später in diejenige zum «weissen Pferd». Was dort vorgefallen ist, konnte nicht bestimmt festgestellt werden, indem der Vater des verurteilten Riat, die Aussage verweigerte. Fest steht nur, dass Oeuvery nicht lange in dieser Wirtschaft geblieben ist, weil er wegen Trunkenheit vor die Türe gestellt wurde. Draussen erhielt er von François Riat, weil er gegenüber dessen Familie Drohungen ausgestossen haben soll, einige Ohrfeigen, so dass er in den Strassengraben fiel; seine Versuche sich wieder aufzurichten, misslangen. Er wurde von Riat und Jules L. in die Scheune der Wirtschaft zum «weissen Pferd» gebracht, wo er auf einen Haufen Heu gelegt und mit einer Decke gedeckt wurde. Um Mitternacht wurde Oeuvery in ein Auto, das man von Pruntrut hatte kommen lassen, geschleppt und zu einem einsamen Wirtshaus der Gemeinde Bure, nahe der Grenze, geführt. Chapuis, Laville und Nicoulin begleiteten ihn. Es war eine kalte, nebelige Nacht. Am Bestimmungsort angelangt, wurde der eine Besitzer des Wirtshauses «Les Bornes», Paul Piquerez, durch seinen Schwager Laville geweckt. Es wurde ihm mitgeteilt, dass er den Oeuvery in seinem Hause zurückbehalten solle, bis die Gemeindewahlen in Chevenez vom 21. Dezember vor-

bei seien. Oeuvray wurde aus dem Auto gehoben und in einen Stall verbracht. Da er am ganzen Körper schlotterte, wurde ihm das Gesicht mit Essig eingerieben. Obwohl die Entführer und Piquerez sahen, dass es um Oeuvray schlecht stand, kam es keinem in den Sinn, Hilfe zu holen, sondern der arme Mensch wurde im Stalle seinem Schicksal überlassen. Was nachher mit ihm geschah, konnte nicht festgestellt werden. — Am 29. Dezember meldete der Chef des Zollpostens von Bure, dass er den Leichnam des Oeuvray in einer Vertiefung des Feldes in der Nähe des Wirtshauses «Les Bornes» gefunden habe. Die Untersuchung hat nicht an den Tag gebracht, wer den Plan zu dieser Entführung gemacht hat. — Die Gerichtsärzte kamen in ihrem Gutachten zum Schluss, dass der Tod des Désiré Oeuvray wahrscheinlich mehreren Ursachen zuzuschreiben sei: alkoholische Vergiftung, Kälte, Entkräftung, vielleicht eine mechanische und vorübergehende Hemmung der Atmungsbewegungen; endlich die schlechte mehr oder weniger zur Atmung ungeeignete Luft im Stall von «Les Bornes». — Für die Verurteilten wird nun ein Gesuch um Erlass oder doch um Milderung der Strafen eingereicht. Es wird darin geltend gemacht, dass der Fall durch die Presse mächtig aufgebauscht worden sei. Die Entführungsgeschichte würde keinen derartigen Widerhall gefunden haben, wenn sie nicht einen so tragischen Ausgang genommen hätte. Die Folgen ihres Streiches hatten die Verurteilten natürlich nicht voraussehen können; es sei denn auch niemandem in den Sinn gekommen, sie wegen fahrlässiger Tötung unter Anklage zu stellen. Alle seien gut beleumdet und nicht vorbestraft; es hätte ihnen daher die Vergünstigung des bedingten Straferlasses gewährt werden dürfen. Die ausgefallten Strafen seien übersetzt.

Den fünf Angeschuldigten ist die Zubilligung mildernder Umstände verweigert worden. Ihr unaufrichtiges und zum Teil freches Verhalten während der Untersuchung und vor dem Gericht, sowie die von ihnen bei dem Vorfall an den Tag gelegte Roheit, mag die Geschwornen veranlasst haben, Strenge walten zu lassen. Tatsächlich verdienen die Verurteilten keine Rücksichtnahme. Nach Ansicht des Regierungsrates bestehen keine Gründe, das wohlerrungene Urteil des Assisenhofes abzuändern.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Eggler**, Ernst, Sohn des Peter und der Emma geb. Frutig, von Brienz, geb. den 21. Juli 1895, Wirt

zum Schützen in Brienz, wurde am 7. Januar 1924 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Dekret über die Wirtschaftspolizei** (Ueberwirth, unbefugtes Tanzenlassen) zu 10 Franken und 2×25 Fr. Busse, zur Nachzahlung von 2×10 Fr. Bewilligungsgebühr und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Im vorliegenden Gesuche macht er geltend, er sei in missliche finanzielle Verhältnisse geraten und infolgedessen auch genötigt gewesen, das Wirtschaftsgewerbe aufzugeben. Alle verfügbaren Mittel haben zur Gründung einer neuen Existenz verwendet werden müssen. Er vermöge sich und seine Familie nur mit Mühe durchzubringen.

Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Brienz und vom Regierungstatthalter empfohlen. Letzterer beantragt Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte. Der Regierungsrat kann diesem Antrage zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

23. **Brönnimann**, Ernst, Metzger, wurde am 17. Januar 1925 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Am 5. Januar 1925 übernahm Brönnimann beim Schlachthaus von Burgdorf eine Anzahl Schweine, die er bei Landwirten gekauft, und liess sie auf dem Bahnhof an seine Käufer verladen. Zur Begründung seines Gesuches führt Brönnimann an, dass er nicht die Absicht gehabt habe, ohne Patent zu handeln, sondern er habe sich am 2. und 3. Januar, also vor dem Versand der Tiere, an die Landwirtschaftsdirektion zwecks Erlangung des Patentbeschlusses gewandt. Seine Bemühungen seien jedoch ohne Erfolg gewesen, da die kantonalen Bureaux an diesen Tagen geschlossen waren. Diese Entschuldigungsgründe können jedoch nicht gehört werden. Es war Pflicht des Brönnimann, sich rechtzeitig um die Erwerbung des Patentbeschlusses zu kümmern. Er hat schon früher einmal wegen der nämlichen Widerhandlung in Untersuchung gestanden. Die Landwirtschaftsdirektion wendet sich auch noch aus dem Grunde gegen einen Bussennachlass, weil Brönnimann bei dem Handel noch die Vorschriften betreffend die Gesundheitsscheine umgangen hat. Das Regierungstatthalteramt von Burgdorf und die Landwirtschaftsdirektion beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

